

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung; 8 Gruppen im 2-etagigen Volierensystem in einem Stallgebäude mit 2 beidseitig anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche sowie den dazugehörenden Ausrüstungen und Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage)

am Standort 06279 Farnstädt, Wirtschaftsweg nach Hornburg

für die Firma

Querfurter Frischei GmbH & Co. KG Geschäftsführer Herrn Martin Hilgen Querfurter Weg 1 06279 Farnstädt

> vom 04.07.2016 Az: **402.2.3-44008/15/43** Anlagen-Nr. **7508**



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

l	Ents	scheidung	Seite	4
II	Antı	agsunterlagen		
Ш	Neb	Nebenbestimmungen		
	1	Allgemeines	Seite	6
	2	Denkmalschutz	Seite	7
	3	Kampfmittel	Seite	7
	4	Bauordnungsrecht	Seite	7
	5	Brandschutz	Seite	8
	6	Immissionsschutz	Seite	11
	7	Arbeitsschutz	Seite	12
	8	Bodenschutz	Seite	13
	9	Abfallrecht	Seite	14
	10	Wasserrecht	Seite	14
	11	Naturschutz	Seite	14
	12	2 Veterinärrecht		
	13	Betriebseinstellung	Seite	16
IV	Begründung			16
	1	Antragsgegenstand	Seite	16
	2	Genehmigungsverfahren	Seite	18
		2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite	19
		2.2 UVP-Einzelfallprüfung	Seite	44
	3	Entscheidung	Seite	48
	4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	48
		4.1 Allgemeines	Seite	48
		4.2 Planungsrecht	Seite	48
		4.3 Denkmalschutz	Seite	50
		4.4 Kampfmittel	Seite	50
		4.5 Bauordnungsrecht	Seite	51
		4.6 Brandschutz	Seite	52
		4.7 Immissionsschutz	Seite	53
		4.7.1 Luftreinhaltung	Seite	53
		4.7.2 Lärmschutz	Seite	59
		4.7.3 Ausgangszustandsbericht	Seite	61
		4.8 Arbeitsschutz	Seite	63



ANL.	AGE 3	3 2 Ordner Antragsunterlagen – Prüfungsduplikat mit Prüfbericht zum vorbeugenden Brandschutz PB-Nr.: 58/15		
ANL	AGE 2	2 Rechtsquellen	Seite	88
ANL	AGE 1	1 Antragsunterlagen	Seite	83
VI	Rech	ntsbehelfsbelehrung	Seite	82
	16	Zuständigkeiten	Seite	81
	15	Vermessungs- und Geoinformationsrecht	Seite	81
	14	Landwirtschaft	Seite	81
	13	Umwelthygiene	Seite	80
	12	Verbraucherschutz	Seite	80
	11	Tierseuchenschutz	Seite	79
	10	Tierschutz	Seite	79
	9	Wasserrecht	Seite	78
	8	Bodenschutz	Seite	78
	7	Arbeitsschutz	Seite	78
	6	Brandschutz	Seite	74
	5	Bauordnungsrecht	Seite	76
	4	Denkmalschutz	Seite	76
	3	Planungsrecht	Seite	76
	2	Immissionsschutz	Seite	74
	1	Allgemeines	Seite	74
V	Hinw	veise	Seite	74
	6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	71
	5	Kosten	Seite	71
		4.19 Betriebseinstellung	Seite	71
		4.18 Straßenbau	Seite	71
		4.17 Geologie und Bergwesen	Seite	70
		4.16 Landwirtschaft	Seite	69
		4.15 Umwelthygiene	Seite	69
		4.14 Verbraucherschutz	Seite	69
		4.13 Veterinärrecht	Seite	68
		4.12 Naturschutz	Seite	66
		4.11 Wasserrecht	Seite	65
		4.10 Abfallrecht	Seite	65
		4.9 Bodenschutz	Seite	64



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 BlmSchG i.V.m. Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

Querfurter Frischei GmbH & Co. KG Querfurter Weg 1 06279 Farnstädt

vom 19.06.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 24.07.2015) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 11.05.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung; 8 Gruppen im 2-etagigen Volierensystem in einem Stallgebäude mit 2 beidseitig anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche sowie den dazugehörenden Ausrüstungen und Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage),

bestehend aus den Betriebseinheiten (BE)

BE-Nr.	Merkmale
DE-IVI.	Werkingle
BE 01 Stallgebäude mit 2 Kaltscharräumen	Stallgebäude: 132,90 m lang, 20,50 m breit, 2.724,50 m ² Grundfläche, 6,29 m Firsthöhe,
	<u>2-etagiges Volierensystem</u> : Haltung der Hennen in 8 Gruppen mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe, dazugehörenden Tränk-, Fütterungs- Lüftungs-, Eier- und Kotsammeleinrichtungen, Nestern und Sitzstangen,
	Be- und Entlüftung: Unterdrucklüftungsanlage, 16 vollautomatische Ventilatoren mit Diffusor im Dach, Zuluft über 96 Wandventile, Abluftableitung über 16 Kamine in Höhe von 1,50 m über First,
	Kaltscharrräume: jeweils 132,90 m lang, 5,20 m breit, 691,08 m ² Grundfläche den Volieren östlich und westlich benachbart,
BE 02 Auslauffläche	ca. 17,94 ha Fläche
BE 03 Entmistungsbereich	an der Nordseite des Stallgebäudes auf befestigter Fläche im Freien gelegen Entmistung: 2-mal pro Woche Verladung des auf Kotbändern gesammelten und bis zur Austragsstelle über einer Kotplatte mit Sammelgrube (V = 6 m³) beförderten Trockenkots auf ein Transportfahrzeug und Abfuhr vom Anlagengelände



BE 04 Futtersilos	2 Futtersilos im Freien mit einem Fassungsvermögen von je 30 m³, westlich des Eierlagers der BE 06 auf befestigter Fläche gelegen
BE 05 abflusslose Grube für Sozialabwasser	Sammelgrube (V = 6 m³), außerhalb des Gebäudes östlich des Sozialbereichs der BE 06 gelegen
BE 06 Lager und Packstelle sowie Sozialbereich	südlicher Anbau an das Stallgebäude: 26,38 m lang, 21,54 m breit, 568,22 m² Grundfläche Lager und Packstelle: Eierförderbänder, Farmpacker, Heizung, separater Lagerraum sowie Sektionaltor zum Abtransport der Eier mittels Lkw, Sozialbereich: separater Aufenthaltsraum, separate Sozialräume für Männer
BE 07 sonstige Einrichtungen	und Frauen, Heizung Notstromaggregat: aufgestellt in einem separaten Raum des südlichen Anbaus an das Stallgebäude bzw. anschließend an den Sozialraum für Männer der BE 06,
	Löschwasserbecken: im Osten des Grundstücks angeordnet; 300 m³ Fassungsvermögen befestigte Verkehrsflächen: 6,00 m breite und 120 m lange bituminös ausgebaute Betriebsstraße (Bitumen-Trag-Deckschicht auf Schotter) als Zufahrt vom Hornburger Weg kommend zur BE 06, bituminös ausgebauter Vorplatz an der BE 06, zwei betonierte Fahrspuren östlich der Stalllängswand, vom Vorplatz an der BE 06 zum Entmistungsbereich führend, befestigte Fläche am Nordgiebel des Stallgebäudes, BE 03 (Kotplatte mit Sammelgrube) integriert, Kadavercontainer:
	Aufstellung westlich der Betriebsstraße in Nähe der Einfahrt Flüssiggasbehälter: 3.000 I Volumen (1.530 kg) Aufstellung östlich der BE 06 im Freien Umzäunung: 2,00 m hoch

auf dem Grundstück in 06279 Farnstädt, Wirtschaftsweg nach Hornburg

Gemarkung: Farnstädt,

Flur: 1

Flurstücke: 61/3, 3/1, 3/2, 4/1

erteilt.

- 2 In die Genehmigung sind folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).



- Nicht in diese Genehmigung eingeschlossen sind wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Gewässerbenutzung nach § 8 i.V.m. § 9 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung des Legehennenstalls einschl. der Gründung erst begonnen werden darf, wenn der nachgereichte Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich mängelfrei geprüft worden ist und der Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit vorliegt und Mängelfreiheit bescheinigt.
- Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der noch durchzuführenden Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.07.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, Querfurter Weg 1, 06279 Farnstädt.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der geplante Beginn der Baumaßnahmen einschl. der Erdarbeiten ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



- 1.5 Der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG die Pflichten des Betreibers der beantragten Legehennenanlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
- 1.6 Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen können.

2 Denkmalschutz

Gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Funde oder Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde (zz. Saalekreis als untere Denkmalschutzbehörde) anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

3 Kampfmittel

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind entsprechend § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Fundstelle zu sichern und der Kampfmittelfund der Kreisleitstelle des Saalekreises (Tel-Nr. 03461/40 12 55) oder jede Polizeidienststelle fernmündlich anzuzeigen.

4 Bauordnungsrecht

- 4.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (zz. Landkreis Saalekreis als untere Bauaufsichtsbehörde) sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
 - Baubeginn gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA,
 - Beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gem. § 81 Abs. 2 BauO LSA.
- 4.2 Das Bauvorhaben ist entsprechend den vorgelegten und geprüften Unterlagen auszuführen. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen wurde (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA) und der Prüfbericht Mängelfreiheit bescheinigt.
 - Sich im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung und der Bauausführung ergebende Änderungen bedürfen einer erneuten Prüfung. Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn sind entsprechende Tekturpläne vorzulegen.
- 4.3 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn muss der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorgelegt werden, dass die bautechnischen Nachweise erstellt sind; hier: Wärmeschutznachweis nach Energie-



- einsparverordnung (EnEV) für die Verpackung und die Sozialräume (§ 18 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung BauVorlVO).
- 4.4 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) für die Verpackung und die Sozialräume vorzulegen (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes EEWärmeG-DVO).
- 4.5 Eine Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen zu erfolgen. Die Baugrundabnahme ist dokumentieren und mit den in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerten abgleichen zu lassen. Bei erheblichen Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- 4.6 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (BSFM) oder die bevollmächtige Bezirksschornsteinfegerin die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die/der BSFM die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).
- 4.7 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn!) folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Protokoll der Baugrundabnahme,
 - Nachweis der Absteckung (Absteckriss),
 - Fachunternehmer-/ Fachbauleitererklärung der ausführenden Unternehmen,
 - Abnahmebescheinigung des Bezirksschornsteinfegers, Feuerstätte und Abgasanlagen,
 - Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG für die Verpackung und die Sozialräume.
 - Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG i.V.m. EEWärmeG-DVO anhand des entsprechenden Formulars,
 - Bestätigung des Sachkundigen anhand des entsprechenden Formulars,
 - Prüfbescheinigungen von Sachkundigen für:
 - Blitzschutzanlage,
 - Prüfbescheinigungen von Prüfsachverständigen für sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen, wie z. B.:
 - maschinelle Rauchabzugsanlage.

5 Brandschutz

5.1 Der Prüfbericht zum vorbeugenden Brandschutz PB-Nr.: 58/17 vom 25.02.2016 des beauftragten Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht, bildet die Grundlage bei der Bauausführung und ist in Gestalt der Nebenbestimmungen dieses Bescheides bei der Bauausführung zu beachten.



- 5.2 Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung der hierauf bezogenen Nebenbestimmungen dieses Bescheides uneingeschränkt umzusetzen.
- 5.2.1 Die Trennwand und die Decken des Sozialeinbaus zum Raum Lager/Packstelle sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der BauO LSA in feuerhemmender (F30) Bauweise zu errichten.
- 5.2.2 Die Türen in der Trennwand zwischen dem Sozialeinbau und dem Raum Lager/Packstelle sind nach § 28 Abs. 4 der BauO LSA als mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende (T30-ds/ss) Türen zu errichten.
- 5.2.3 Die Tür vom Raum des Notstromaggregates zum Raum Lager/Packstelle ist nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) i.V.m. Punkt 5.7.4.5 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie MIndBauRL) als mindestens feuerhemmende und selbstschließende (T30-ss) Tür zu errichten.
- 5.2.4 Alle Außenwandelemente müssen entsprechend Punkt 5.12.1 der MIndBauRL aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B1) bestehen.
- 5.2.5 Der Dachaufbau des Brandabschnittes 1 muss der DIN 4102 als "harte Bedachung" und der Dachaufbau des Brandabschnittes 2 muss zusätzlich dem Punkt 5.13.1 der MIndBauRL entsprechen.
 Die Ausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zz. Landkreis Saalekreis als untere Bauaufsichtsbehörde) vor deren Errichtung zur Prüfung einzureichen.
- 5.2.6 Die beantragten Siloanlagen müssen einen Abstand von 5,00 m von den jeweiligen Außenwänden der Stallanlage aufweisen. Alternativ können Siloanlagen aus nichtbrennbaren (A1) Baustoffen verwendet werden.
- 5.2.7 Nach Punkt 5.10.5 der MIndBauRL sind die Türen in der Brandwand als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende (T90-ds/ss) Türen zu errichten.
- 5.2.8 Aus dem Raum Lager/Packstelle ist ein Ausgang direkt ins Freie herzustellen. Alternativ kann in dem geplanten Sektionaltor eine Schlupftür angeordnet werden.
- 5.2.9 Türen in den ausgewiesenen Rettungswegen müssen ständig von innen zu öffnen sein (z.B. Panikverschluss) und entsprechend gekennzeichnet sein.
- 5.2.10 Aus den Kaltscharräumen sind für die Beschäftigten unverschließbare Türen in den Gitterwänden als Notausgang direkt ins Freie einzubauen und zu kennzeichnen.
- 5.2.11 Die Lüftungsanlage, die als maschinelle Rauchabzugsanlage im Brandabschnitt 2 (Stall) genutzt werden soll, muss entsprechend Punkt 5.7.1.3 (Luftvolumenstrom), Punkt 5.7.4.3 (Zuluft) und Punkt 5.7.4.5 (Rauchgastemperatur) der MIndBauRL geplant und errichtet werden. Das Anlagenkonzept und die Ausführungsplanung der maschinellen Entrauchungsanlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Errichtung des Gebäudes zur Prüfung einzureichen.
- 5.2.12 Für den Brandabschnitt 1 (Lager/Packstelle) sind die geplanten Flächen zum Rauchund Wärmeabzug entsprechend dem Brandschutzkonzept zu realisieren.
- 5.2.13 Der Flüssiggastank ist entsprechend der Sondervorschrift "Technische Regeln Flüssiggas 2012" (TRF 2012) aufzustellen.



- 5.2.14 Die erforderliche Löschwassermenge von 110 m³/h für den Zeitraum von zwei Stunden ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nachzuweisen. Der geplante Löschwasserteich hat der DIN 14210 "Löschwasserteiche" zu entsprechen. Es sind zwei Sauganschlüsse erforderlich. Der frostfreie Sauganschluss muss nach DIN 14244 "Löschwasser-Sauganschlüsse Überflur und Unterflur" ausgebildet sein. Zwei Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen am Löschwasserteich vorhanden sein. Die Funktionsfähigkeit geplanter Löschwasserentnahmestellen ist durch eine Saugprobe nachzuweisen.
- 5.2.15 Die innerbetrieblichen Verkehrswege, Zufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu planen und zu kennzeichnen.
- 5.2.16 Für den Brandabschnitt 2 (Stall) sind nach ASR 2.2 Feuerlöscher mit mindestens 114 Löschmitteleinheiten vorrätig zu halten.
- 5.2.17 Es sind mindestens zwei fahrbare 50 kg Feuerlöscher zusätzlich zu den nach ASR 2.2 erforderlichen Feuerlöschgeräten vorzuhalten.
- 5.2.18 Für die Heizungsanlage sind die Mindestanforderungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) einzuhalten und nachzuweisen.
- 5.2.19 Die Ausführungsplanung für die Brandwand ist vor deren Errichtung zur Prüfung einzureichen.
- 5.2.20 Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601, eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sind zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Sachverhalt der Tierrettung muss Bestandteil der Brandschutzordnung und des Feuerwehrplans sein.
- 5.2.21 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor der Aufnahme der Nutzung in die spezifischen Verhältnisse der Anlage einzuweisen.
- 5.2.22 Die technischen Anlagen und Einrichtungen, an die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, sind gem. der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TanIVO) vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Dies betrifft hier die maschinelle Rauchabzugsanlage.
- 5.2.23 Antragsgemäß müssen die Ausgänge der Legehennen ins Freie mittels automatischer und Hand-Steuerung elektrisch geöffnet werden können. Die Ansteuerung im Brandfall hat über die Alarmanlage zu erfolgen. Die automatische Öffnung bei Stromausfall muss sichergestellt sein.
- 5.2.24 Bauüberwachung zum Brandschutz

Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 der BauO LSA hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfingenieur für Brandschutz rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten bzw. von der Bauleitung zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen. Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist die abschließende Begehung.



6 Immissionsschutz

6.1 Luftreinhaltung

- 6.1.1 An den im Einwirkungsbereich der Legehennenanlage liegenden Wohnbebauungen der Gemeinde Farnstädt mit dem OT Alberstedt ist die Zusatzbelastung (IZ) von Immissionen für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle (1 GE/m³) von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) jeweils nicht zu überschreiten.
- 6.1.2 An der im Einwirkungsbereich der Legehennenanlage liegenden Kleingartenanlage im Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt und an den Wohnbebauungen im OT Hornburg der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist die Zusatzbelastung (IZ) von Immissionen für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle (1 GE/m³) von 0,03 (entspricht 3 % der Jahresstunden) nicht zu überschreiten.
- 6.1.3 In dem Legehennenstall sind größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (Nr. 5.4.7.1a) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft).
- 6.1.4 In dem zwangsbelüfteten Legehennenstall sind die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) zur Belüftung und die Anforderungen der DIN 18910 (Wärmeschutz geschlossener Ställe; Ausgabe November 2004) einzuhalten (Nr. 5.4.7.1 d) TA Luft).
- 6.1.5 Der Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft ist auf der Grundlage der DIN 18910 mit $\Delta\Theta_{\text{zul}} \le 2$ K einzuhalten.
- 6.1.6 Die Abluftführung hat so zu erfolgen, dass die Geruchskonzentration schnell bis unter die Geruchsschwelle verdünnt wird.
- 6.1.7 Die Stallabluft ist in 1,50 m über der höchsten Stelle des Daches nach oben und ohne behindernde Abdeckung abzuleiten.
- 6.1.8 Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft hat im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht zu unterschreiten.
- 6.1.9 Bei dem Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 6.1.10 Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren. Dabei soll auf den Einsatz von Wurfgebläsen soweit wie möglich verzichtet werden.
- 6.1.11 Der Trockenkot ist sofort nach dem Entmisten (2 x wöchentlich) auf Transportfahrzeuge zu verladen. Der Trockenkot auf den Transportfahrzeugen ist antragsgemäß mit Planen abzudecken. Der Abtransport in das vorgesehene Dunglager außerhalb der Legehennenanlage ist zeitnah zu gewährleisten. Eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände ist unzulässig.



- 6.1.12 Die Übergabestelle (BE 03) für Trockenkot ist flüssigkeitsundurchlässig mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Verbliebener Trockenkot und Niederschlagswasser sind der geschlossenen Sammelgrube zuzuführen.
- 6.1.13 Die Fahrwege im Betriebsgelände sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).

6.2 Lärmschutz

- 6.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und zu betreiben (Nrn. 2.5 und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm).
- 6.2.2 An den Austrittsöffnungen der 16 Abluftschächte darf ein Schallleistungspegel (L_{WA}) von jeweils 86 dB(A) nicht überschritten werden. Entsprechend dem Stand der Technik darf das Betriebsgeräusch der Abluftventilatoren keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 6.2.3 Transporte von und zu der Legehennenanlage, Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück und die Befüllung der Futtersilo dürfen nur innerhalb der Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte im Zusammenhang mit dem Einstallen und dem Ausstallen. Diese sind als seltene Ereignisse gem. Punkt 7.2 der TA Lärm auch während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr zulässig.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei ist die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung ArbStättV).
- 7.2 Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume im Sozialeinbau ist so einzurichten, dass während ihrer Nutzung keine Zugluft auftritt (vgl. Punkt 6.5 der ASR A 3.6 "Lüftung") (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 13 ASR A4.1 "Sanitärräume").
- 7.3 Um Feuchtigkeit wirksam aus dem Schwarz-Weiß-Bereich abführen zu können, wird eine mechanische Entlüftung empfohlen. Dabei ist die lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 6.1 Punkt 3 ASR A4.1).
- 7.4 Fußböden und Wände des Schwarz-Weiß-Bereiches müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fußböden müssen auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 6.1 Punkt 7 ASR A4.1).



- 7.5 Der Fußboden in der Eiersortierung, insbesondere im Bereich der Sortieranlage, muss unter der Berücksichtigung der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen. Er muss tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Abschn.1 Abs. 1.5 des Anhangs der Verordnung).
- 7.6 Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Im Bereich der Eiersortierung ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 200 lx erforderlich (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Abschn. 3 Abs. 3.4 des Anhangs der Verordnung, Anhang 1 Tabelle Pkt. 5 der ASR A3.4 "Beleuchtung").
- 7.7 Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 2 der ASR A 3.4 eingehalten werden (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 6.1 Punkt 1 ASR A3.4).
- 7.8 Vor Aufstellung der zwei Mischfuttersilos ist durch einen Sachkundigen, z.B. Architekt oder Silolieferant, bestätigen zu lassen, dass die vorgesehenen Fundamente für die Aufnahme der Silos und der damit verbundenen Belastungen geeignet sind (§§ 3 und 4 ArbSchG, § 8 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV, § 2 Ziffer 1 VSG 2.2 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) Mittel- und Ostdeutschland).
- 7.9 Der Flüssiggastank und die dazugehörige Ausrüstung müssen gegen mechanische Einwirkungen von außen, z.B. durch Fahrzeuge, soweit geschützt sein, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen auf Beschäftigte oder Dritte nicht zu erwarten sind (§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs. 1 ArbStättV, Abschn. 3 Abs. 3.3 Allgemeine Anforderungen der Technischen Regeln Druckbehälter TRB "Aufstellung der Druckbehälter" TRB 600).
- 7.10 Zum Schutz vor Brandlasten ist bei oberirdischer Aufstellung von Druckgasbehältern mit einer Lagerkapazität von < 3 t ein Schutzabstand zu brennbaren Stoffen in der Umgebung von 3 m einzuhalten (§§ 3 und 4 ArbSchG, Abschn. 3 Abs. 3.2.3.3 Allgemeine Anforderungen an die Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen TRB 610).</p>
- 7.11 Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein. Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserteich muss ein begehbarer Streifen von mind. 1 m vorhanden sein. Der Löschwasserteich ist mit einem Schild nach DIN 4066-B 3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen (§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Abschn. 2 Abs. 2.1 des Anhangs der Verordnung, DIN 14210).

8 Bodenschutz

- 8.1 Sollte im Rahmen der Erdarbeiten eine Verunreinigung des Bodenaushubs oder des Untergrundes mit Schadstoffen durch auffällige Bodenveränderungen, wie abweichendes Aussehen, abweichenden Geruch oder andere Anhaltspunkte festgestellt werden oder werden Altablagerungen im Boden vorgefunden, ist der Saalekreis als zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Verfüllung der Baugrube zu informieren.
- 8.2 Flächen, die nur temporär durch die Maßnahme beansprucht werden (z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Überfahrungen) sind nach Beendigung der Baumaß-



nahme vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wieder herzustellen.

9 Abfallrecht

- 9.1 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.
- 9.2 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. Ä.) sind durch die Antragstellerin/Betreiberin zu führen, aufzubewahren und der für das Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10 Wasserrecht

- 10.1 Die Anlagen zur Lagerung und zum Transport von Sanitärabwasser sowie Abwasser aus der Stallreinigung sind gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und vor ihrer Inbetriebnahme durch einen Bausachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Fertigstellung der Sammelgrube für Sanitärabwasser ist dem Abwasserzweckverband (AZV) Eisleben Süßer See zur Abnahme anzuzeigen.
- 10.2 Die Entsorgung des Sanitärabwassers hat gem. den geltenden Satzungen in Verantwortung des AZV Eisleben Süßer See zu erfolgen.
- 10.3 Ausschließlich unverschmutztes Niederschlagswasser (Dachflächen, Fußwege, wenig genutzte Freiflächen) darf über das Entwässerungssystem den Versickerungsanlagen zugeführt werden.
- 10.4 Die Betreiberin hat alle für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Füllstände der Sammelgruben sind dabei ebenfalls zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken, welches der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Festgestellte Schäden oder Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen sowie erforderliche Entleerungen zu veranlassen.

11 Naturschutz

- 11.1 Die Beseitigung der Hecke im Bereich der Zufahrt ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.
- 11.2 Alle Flächen, die im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden, sind vor der Aufnahme der Bodenarbeiten zu einem für die Hamsterkartierung geeigneten Zeitpunkt (Frühjahr oder kurz nach der Ernte im Herbst) von einer sachkundigen, fachlich ausgewiesenen Person auf das Vorkommen des Feldhamsters untersuchen zu lassen.



Die Ergebnisse sind nachvollziehbar und geeignet zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde (zz. Saalekreis als untere Naturschutzbehörde) unverzüglich zu übermitteln.

- 11.3 Die von den Bauarbeiten direkt betroffenen Flächen sind nach folgenden Maßgaben vor Baubeginn durch wiederholtes Grubbern vollständig von Vegetationsaufwuchs freizuhalten:
 - liegt der Baubeginn für die betreffenden Flächen im Zeitraum vom 01.09 bis zum 31.05. des Folgejahres, sind die Flächen ab dem 01.08. bis zur Baudurchführung ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten,
 - liegt der Baubeginn für die betreffenden Flächen im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08., sind die Flächen ab dem 01.04. bis zur Baudurchführung ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.
 - Der Einsatz chemischer Mittel zur Bekämpfung von Vegetationsaufwuchs ist unzulässig.
- 11.4 Der Beginn der Maßnahmen zur Freistellung der Flächen von Vegetationsaufwuchs sowie der Beginn der Bauarbeiten sind der zuständigen Naturschutzbehörde jeweils flächenbezogen innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.
- 11.5 Alternativ ist es zulässig, über eine Kartierung im August und September zu untersuchen, ob die geplanten Bauflächen aktuell vom Feldhamster besiedelt sind. Wird gutachterlich schlüssig und zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Flächen im Herbst nicht besiedelt sind, können die bauvorbereitenden Erdarbeiten bis zum 31.03. des Folgejahres ohne weitere Vorkehrungen zum Schutz des Feldhamsters durchgeführt werden.

Ist ein Besatz mit Feldhamstern nicht auszuschließen, sind die betreffenden Tiere in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn im Zeitraum bis 31.05. auf Ackerflächen mit dauerhaft hamstergerechter Bewirtschaftung im Umfeld umzusiedeln.

Die Umsiedlung erfordert eine "Artenschutzrechtliche Befreiung vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)" und ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde separat einzuholen. Die Details der Umsetzung, der damit verbundenen hamstergerechten Bewirtschaftung auf den Aussetzungsflächen und der Erfolgskontrolle werden in der "Artenschutzrechtlichen Befreiung" durch die zuständige Naturschutzbehörde geregelt. Die Bodenarbeiten dürfen erst nach Umsiedlung der Tiere begonnen werden.

12 Veterinärrecht

- 12.1 Die Zugänge (Öffnungen) zum Wintergarten (Kaltscharraum) und zur Auslauffläche im Freien müssen baulich entsprechend § 13a Abs. 8 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) gestaltet werden. Die Haltungseinrichtung ist mit mehreren Zugängen, die mindestens 35,00 cm hoch und 40,00 cm breit sowie über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, auszustatten. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mind. 100,00 cm Breite zur Verfügung stehen.
- 12.2 Gem. § 13 Abs. 3 TierSchNutztV ist das Stallgebäude für den natürlichen Lichteinfall mit Lichtöffnungen zu versehen, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche



entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

13 Betriebseinstellung

- 13.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 13.2 Der gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 3 BlmSchG beizufügen.

Diese Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.).
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe (z.B. Futtermittel) und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).
- 13.3 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.
- 13.4 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 BlmSchG sind sachkundige Arbeitnehmer oder sachkundige Dienstleister zu beschäftigen.
- 13.5 Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt hat mit Schreiben vom 19.06.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 24.07.2015) einschl. der bis zum 11.05.2016 vorgelegten Ergänzungen und Korrekturen zu den Unterlagen



die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung; 8 Gruppen im 2-etagigen Volierensystem in einem Stallgebäude mit 2 beidseitig anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche sowie den dazugehörenden Ausrüstungen und Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage), beantragt.

Die Anlage besteht nach den Antragsunterlagen aus den BE 01 bis BE 07, die im Folgenden genannt werden:

1 olgondon gondinit wordon.			
BE-Nr.	Bezeichnung	Merkmale	
BE 01	Stallgebäude mit 2 Kaltschar- räumen	Haltung: 8 Gruppen im 2-etagigen Volierensystem mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe, dazugehörenden Tränk-, Fütterungs- Lüftungs-, Eier- und Kotsammeleinrichtungen, Nestern und Sitzstangen Be- und Entlüftung:	
		Unterdrucklüftungsanlage, 16 vollautomatische Ventilatoren mit Diffusor im Dach, Zuluft über 96 Wandventile, Abluftableitung über 16 Kamine in Höhe von 1,50 m über First	
		Kaltscharrräume: den Volieren östlich und westlich benachbart	
DE 00	A.,.ala.,.ffl # ala a		
BE 02	Auslauffläche	ca. 17,94 ha Fläche	
BE 03	Entmistungsbe- reich	an der Nordseite des Stallgebäudes auf befestigter Fläche im Freien gelegen	
		Entmistung:	
		2-mal pro Woche	
		Verladung des auf Kotbändern gesammelten und bis zur Austragsstelle über einer Kotplatte mit Sammelgrube (V = 6 m³) beförderten Trockenkots auf ein Transportfahrzeug und Abfuhr vom Anlagengelände	
BE 04	Futtersilos	2 Futtersilos im Freien mit einem Fassungsvermögen von je 30 m³, westlich des Eierlagers der BE 06 auf befestigter Fläche gelegen	
BE 05	abflusslose Grube für Sozi- alabwasser	Sammelgrube (V = 6 m³), außerhalb des Gebäudes östlich des Sozialbereichs der BE 06 gelegen	
BE 06	Lager und	südlicher Anbau an das Stallgebäude	
	Packstelle so-	Lager und Packstelle:	
	wie Sozialbe- reich	Eierförderbänder, Farmpacker, Heizung, separater Lagerraum sowie Sektionaltor zum Abtransport der Eier mittels Lkw,	
		Sozialbereich:	
		separater Aufenthaltsraum, separate Sozialräume für Männer und Frauen, Heizung	
BE 07	Sonstige Ein-	Notstromaggregat:	



richtungen	aufgestellt in einem separaten Raum des südlichen Anbaus an das Stallgebäude bzw. anschließend an den Sozialraum für Männer der BE 06,
20	<u>Löschwasserbecken:</u>
	im Osten des Grundstücks angeordnet; 300 m³ Fassungsvermögen
	befestigte Verkehrsflächen:
	6,00 m breite und 120 m lange bituminös ausgebaute Betriebsstraße (Bitumen-Trag-Deckschicht auf Schotter) als Zufahrt vom Hornburger Weg kommend zur BE 06,
	bituminös ausgebauter Vorplatz an der BE 06,
	zwei betonierte Fahrspuren östlich der Stalllängswand, vom Vorplatz an der BE 06 zum Entmistungsbereich führend,
	befestigte Fläche am Nordgiebel des Stallgebäudes, BE 03 (Kotplatte mit Sammelgrube) integriert,
	Kadavercontainer:
	Aufstellung westlich der Betriebsstraße in Nähe der Einfahrt
	Flüssiggasbehälter:
	3.000 I Volumen (= 1.530 kg) Aufstellung östlich der BE 06 im Freien
	Umzäunung: 2,00 m hoch

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung ist unter Nr. 7.1.1.1 in Spalte c) Buchstabe **G** und in Spalte d) Buchstabe **E** des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt. Somit sind Errichtung und Betrieb der Anlage genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG.

Die Verfahrensart bestimmt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) der 4. BImSchV, wonach für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, das Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG durchzuführen ist. Das trifft hier zu.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. Nr. 1.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BlmSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gem. § 10 Abs.5 BlmSchG i.V.m. § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, und zwar wurden neben den Referentenbereichen physikalische Umweltfaktoren (Luftverunreinigungen, Lärmschutz, Chemikalienrecht), anlagenbezogener Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung und den Referaten Verbraucherschutz, Veterinärangelegen-



heiten; Naturschutz, Landespflege des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt folgende Behörden beteiligt:

- Verbandsgemeinde Weida-Land,
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,
- Landkreis Saalekreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 Arbeitsschutz, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesamt f
 ür Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
- Amt f
 ür Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten S
 üd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Ministerium f
 ür Landesentwicklung und Verkehr, Außenstelle Halle.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV wurde das Vorhaben am 15.01.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung in den Ausgaben Mersburg/Querfurt sowie Eisleben bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen entsprechend § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 25.01.2016 bis einschl. 24.02.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, in der Verbandsgemeinde Weida Land, Nebengebäude Zimmer 2, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und im Verwaltungsamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Bauverwaltung Zimmer 306, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land zur Einsichtnahme aus.

In der Zeit vom 25.01.2016 bis einschl. 09.03.2016 konnten Einwendungen schriftlich an den vorgenannten Auslegungsorten gegen das Vorhaben erhoben werden. Davon ist Gebrauch gemacht worden. Innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind an den Auslegungsorten in der Verbandsgemeinde Weida Land und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt schriftlich Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. 6 Personen hatten fristgerecht Einwendungen erhoben. Von zusätzlich 3 Einwendern waren die Einwendungen nicht fristgerecht erhoben worden. Außerdem hatte 1 Einwender seine Unterschrift geschwärzt. Deshalb sind insgesamt 4 Einwendungen nicht gewertet worden.

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- 1 Planungsrecht,
- 2 Immissions- und Gesundheitsschutz,
 - 2.1 Gerüche und Luftschadstoffe,
 - 2.2 Immissionsprognosen Gerüche und Luftschadstoffe,
 - 2.3 Lärm,
- 3 Brandschutz und Tierrettung in der Anlage,
- 4 Tierschutz/Tierseuchenschutz,
 - 4.1 Tierschutz,
 - 4.2 Tierseuchenschutz/Seuchenschutz.
- 5 Desinfektionsmittel/Antibiotikaeinsatz/Medikamente,
- 6 Kot- und Reinigungswasserausbringung,
- 7 Gewässerschutz und Wasserkreislauf,
- 8 Arbeitsschutz,
- 9 Sonstiges.



In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Genehmigungsbehörde entschieden, dass der Erörterungstermin stattfindet. Dies wurde am 15.03.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung in den Ausgaben Mersburg/Querfurt sowie Eisleben bekannt gemacht.

Der Termin für die Durchführung des Erörterungstermins, der 30.03.2016, war der Öffentlichkeit bereits im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des beantragten Vorhabens am 15.01.2016 bekannt gemacht worden.

Der Erörterungstermin fand gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV am 30.03.2016 im großen Saal des Kulturhauses Farnstädt, Weinbergsiedlung 01 in 06279 Farnstädt statt.

<u>Themenkomplex 1 – Planungsrecht</u>

Zum Themenkomplex 1 wurde zunächst eingewendet, die Ställe hätten keine ausreichende bzw. keine ausreichend gesicherte Zuwegung bzw. Erschließung, die einspurige gepflasterte Anlagen-Zufahrts-Straße würde durch massenhaften Transport mittels Großfahrzeugen verschmutzt und zerfahren werden.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Der am 26.11.2015 vom Landkreis Saalekreis genehmigte VBPL der Gemeinde Farnstädt zum Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt wurde am 16.02.2016 im Amtsblatt Nr. 4/2016 der Verbandsgemeinde Weida-Land bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung ist der vorgenannte VBPL rechtswirksam geworden. Mit Erlangen der Rechtswirksamkeit ist das beantragte Vorhaben i.S.d. § 30 Abs. 2 BauGB zulässig, da es den Festsetzungen des Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben entgegenstehende planungsrechtliche Hindernisse sind mit dem VBPL ausgeräumt und durch die Genehmigung und Bekanntmachung rechtlich gesichert. Eine gesicherte Erschließung, auch die Zuwegung betreffend, ist somit hergestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB nicht erforderlich. Über die Qualität der Zufahrt hat die Antragstellerin, soweit notwendig, eine privatrechtliche Einigung mit der Gemeinde zu treffen. Die Einwendung ist unbegründet.

Weiterhin wurde gerügt, eine Aufstellung der zu erwartenden Tiertransporte und der Fahrtrouten zur Anlage und zum Schlachthof, der Transporte für Hühnereier,- Kadaver-, Futtermittel- und Misttransporte würde fehlen. Außerdem wurde gefragt, wo entlang die Verkehrsströme gelenkt werden sollen, welche Fahrzeuggrößen zu erwarten wären, wieviel Verkehr durch die Mitarbeiter und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge gegeben wäre?

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Antragsunterlagen enthalten im Kapitel 2.5.1 (Betriebsorganisation) in Tabelle 2.4 eine Aufstellung des jährlichen Transportaufkommens für Tiere, Hühnereier, Kadaver, Futtermittel, Einstreu und Trockenkot. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte anlagenbezogene Verkehrsaufkommen beläuft sich auf ca. 349 Transporte. pro Jahr. Transportrouten und Verkehrsströme sind nur insoweit Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, dass sie eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen in einem Abstand bis zu 500 m betreffen. Das war hier nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausführungen unter Nr. 4.7.2 im Abschnitt IV dieses Bescheides wird verwiesen. Die Einwendung ist unbegründet.



Zudem wurde gefordert, im Falle einer erfolgreichen Genehmigung, dem Antragsteller die Kosten für den Ausbau und die Instandhaltung aller für die Zuwegung zu seinen Anlagen benötigten Straßen aufzuerlegen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Festsetzung einer derartigen Auflage in der Genehmigungsentscheidung rechtswidrig wäre, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Anlagenbetrieb regelt, nicht aber den Ausbau oder die Instandhaltung öffentlicher Straßen. Was den ländlichen Weg von Farnstädt nach Hornburg anbetrifft, so kann der Vorhabenträger diesen Weg nach Abstimmung mit der Gemeinde Farnstädt für die Verkehrserschließung der Legehennenanlage nutzen. Schäden die durch den Vorhabenträger an dem Weg verursacht werden, sind von diesem zu beheben (vgl. Abschnitt 3.1 "Straßenverkehr" der Begründung zum VBPL). Was die sonstigen öffentliche Straßen anbetrifft, so ist bei einem jährlichen Verkehrsaufkommen von 349 Lkw pro Jahr nicht damit zu rechnen, dass die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Auf die Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird verwiesen. Die Einwendung ist unbegründet.

Auch wurde eingewendet, die Anlage und die Kotausbringung würden sich negativ auf den Tourismus auswirken und die Erholung einschränken.

Zunächst ist anzumerken, dass die Abnahme des Kotes vertraglich geregelt ist. Die Kotausbringung ist nicht Prüfungsgegenstand im anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern der Anlagenbetrieb.

Nach dem Umweltbericht zum VBPL vom Oktober 2015 können die bestehenden Feldwege weiterhin von den Bewohnern der benachbarten Ortslagen Farnstädt, Hornburg und Rothenschirmbach als Freizeitinfrastruktur (Wander- oder Radwanderwege) genutzt werden. Rad- und Wanderwege von überregionaler Bedeutung führen nicht durch Farnstädt. Außerdem bestehen bereits Vorbelastungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktion durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung am Anlagenstandort und in dessen Umfeld, die nördlich gelegene BAB 38 und die Blickbeziehungen zu dem südlich von Farnstädt gelegenen Windpark.

Auf das Landschaftsschutzgebiet "Weitschkerbachtal" mit hoher Bedeutung für die Erholungs- und Wohnumfeldfunktion der Gemeinde Farnstädt wird sich der Anlagenbetrieb nicht negativ auswirken. Auf die Ausführungen unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides wird verwiesen. Sehenswürdigkeiten mit touristischer Relevanz befinden sich z.B. in Unterfarnstädt (Dorfkirche im Tudorstil am Kirchplatz 11, Rittergut in der Röblinger Straße), in Oberfarnstädt (Wasserburg in der Tränkstraße, Rittergut in der Eislebener Straße 26). Diese Bauwerke sind weit genug vom Anlagenstandort entfernt, sodass negative Auswirkungen auf den Tourismus nicht zu erkennen sind. Die Einwendung ist unbegründet.

Des Weiteren wurde eingewendet, durch den Bau der Anlage würden Möglichkeiten der regionalen Strukturentwicklung und Bebauung wegen der zu erwartenden Emissionen stark eingeschränkt werden.

Zu dieser Einwendung ist zu sagen, dass die Ansiedlung der Legehennenanlage gerade an diesem Standort im Interesse der Gemeinde Farnstädt liegt und der Entwicklung der Gemeinde dient. Hierzu wird auf die Begründung zum VBPL vom Oktober 2015 verwiesen. Was die befürchteten starken Emissionen anbetrifft, so werden sie nicht entstehen, weil es sich im Vergleich, z.B. zu anderen von der Antragstellerin betriebenen Legehennenhaltungen, um eine relativ kleine Anlage handelt. Außerdem werden sich die Immissionen auf ein anlagennahes Gebiet begrenzen. Dazu wird auf



die Ausführungen unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides verwiesen. Die Einwendung ist unbegründet.

Letztlich wurde eingewendet, es würde ein raumordnerischer Konflikt bestehen; das hochwertige Schutzgut Boden sei vornehmlich für die Landwirtschaft zu erhalten und nicht für die Massentierhaltung zu öffnen.

Dies ist zu grundsätzlich zu verneinen. Da das Vorhaben innerhalb eines rechtswirksamen B-Plan-Gebietes umgesetzt werden soll, richtet sich seine Zulässigkeit nach den Festsetzungen des VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" in Farnstädt, sodass raumordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Die Einwendung ist unbegründet.

Themenkomplex 2 – Immissions- und Gesundheitsschutz

<u>Themenschwerpunkt 2.1 – Gerüche und Luftschadstoffe</u>

Zu diesem Themenschwerpunkt ist zunächst eingewendet worden, da die Anlage ohne Filter errichtet werden solle, würden Unmengen von pathogenen Keimen, schleimreizenden Luftpartikeln, giftigen chemischen Verbindungen, Viren und Pilzen, hochallergenem Geflügelmilbenkot und Antibiotika über die Entlüftungsventilatoren, wie auch über die Entsorgungsflächen, ausgetragen und großflächig in der gesamten Region verteilt werden, hinzu kämen Geruchsemmissionen, Lärm und Staub. Die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Pflanzen würden am Standort beeinträchtigt und gefährdet werden. Man befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegs-, Magen und Darmerkrankungen und Antibiotikaresistenzen, auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte durch die Gegend und durch die Fahrten zu den Schlachthöfen.

Des Weiteren wurde gerügt, dass, trotz entsprechender technischer Möglichkeiten zur Filterung, die mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen befrachtete Abluft ungefiltert in die Umgebung abgegeben werden solle. Vom Antragsteller sei die technisch machbare Lösung einer Filteranlage zu fordern, um eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung zumindest zu verringern.

Die Prüfung der vorgenannten beiden Einwendungen hat Folgendes ergeben:

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 950 m südlich der Anlage am nördlichen Rand der Ortslage Farnstädt. In Bezug auf die zu erwartenden Geruchsimmissionen wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft von 260 m (bei 151 Großvieheinheiten) somit sicher eingehalten. Der tatsächliche Abstand ist damit mehr als dreimal so groß wie der nach TA Luft geforderte Mindestabstand.

Zur Belastung der Außenluft mit Bakterien, Viren und ähnlichen Bioaerosolen wurden und werden seit einigen Jahren verschiedene Studien durchgeführt, um u.a. die von Tierhaltungsanlagen evtl. ausgehenden diesbezüglichen Gefährdungen abzuschätzen. Diese Ergebnisse sollen auch in die Überarbeitung der VDI 4250, Blatt 1 einfließen. In Sachsen wird z.B. gegenwärtig erstmals geprüft, wie groß die Hintergrundbelastung mit verschiedenen Bioaerosolen an allgemeinen Standorten bzw. in der Umwelt ist, denn auch dafür gibt es bisher keine signifikanten Aussagen.

In Bezug auf mögliche schädliche Auswirkungen durch Bioaerosole wird zunächst auf die Abstandsempfehlung im Entwurf der DIN 4250 zurückgegriffen, wonach bei Geflügelhaltungen mit einem Abstand von weniger als 500 m zu Wohnorten lediglich einzelne Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen bestehen.



Im LAI-Leitfaden Bioaerosole sind unter Pkt. 3 die Kriterien für eine mehrstufige Sonderfallprüfung aufgeführt. In Stufe 1 wird dabei auf die Abstandsempfehlung des Entwurfs der DIN 4250 abgestellt. Darüber hinaus werden weitere Kriterien benannt, welche in ihrer Gesamtwürdigung dazu führen können, dass die Stufe 2 der Prüfung erfolgen muss. Zu diesen Kriterien gehören bspw. ungünstige Ausbreitungsbedingungen, weitere Bioaerosolemittenten oder das Auftreten gehäufter Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

In Bezug auf die Ausbreitungsbedingungen von Keimen und Bioaerosolen ist festzustellen, dass sich das Hauptverteilungsgebiet infolge der vorherrschenden Hauptwindrichtung östlich bzw. nordöstlich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen befindet. Schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in dieser Richtung erst in einer Entfernung von ca. 2.000 m; eine Kleingartenanlage im Westen von Alberstedt liegt mehr als 1,7 km von der beantragten Legehennenanlage entfernt.

Die Vorsorgeanforderungen bzw. Empfehlungen in Bezug auf einzuhaltende Abstände werden somit sehr sicher eingehalten. Deshalb ist auch die Forderung nach Einbau einer Abluftreinigungsanlage völlig unbegründet. Ebenso unbegründet ist, dass über die Entlüftungsventilatoren ausgetragene Stoffe großflächig in der gesamten Region verteilt würden, die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Pflanzen am Standort beeinträchtigt und gefährdet würden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides verwiesen. Beide Einwendungen sind unbegründet.

Außerdem wurde eingewendet, der Umschlag des Kotes an den Kotübergabeflächen vom Stall auf Lkw und der Abtransport, wäre als Zusatzbelastung für die Bevölkerung zu werten und hätte in die Emissionsberechnung einfließen müssen.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Alle relevanten Emissionsquellen der Legehennenanlage sind in den Ausbreitungsrechnungen der Immissionsprognose im Kapitel 4 der Antragsunterlagen berücksichtigt worden. Die Abschnitte 3.3.7 und 3.3.8 der Prognose enthalten die entsprechenden Angaben.

Allgemein anerkannt ist, dass die Emissionsfaktoren für die Hennenhaltung oder die Hähnchenmast auch die Entmistung und den Abtransport enthalten, sodass eine zusätzliche Ermittlung nicht erforderlich war.

Zudem ist die Dauer von Entmistung und Transport zeitlich sehr begrenzt. In einer Entfernung von 950 m zur Wohnbebauung würden sich die freigesetzten Mengen ohnehin nicht in relevanter Weise auswirken.

Die Kotübergabe ist hingegen in die Ausbreitungsrechnung eingegangen. Die entsprechende Emissionsstärke ist auf Seite 31 in Tabelle 12 der Immissionsprognose aufgeführt. Außerdem ist im Abschnitt III dieses Bescheides die Nebenbestimmung Nr. 6.1.11 festgesetzt worden, wonach der Trockenkot auf den Transportfahrzeugen antragsgemäß mit Planen abzudecken ist. Die Einwendung ist unbegründet.

Auch wurde eingewendet, es fehle ein aussagekräftiges Gutachten zur Keimbelastung durch Viren, Pilze, Milben, Bakterien, multiresistente Bakterien (MRSA) und Endotoxine.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Ein Gutachten zur Keimbelastung ist nicht erforderlich. Das Prüfschema des LAI-Leitfadens Bioaerosole empfiehlt ein solches Gutachten erst im 2. Prüfschritt der Stu-



fe 2 der Prüfung. Das bedeutet, dass auch dann eine Abschätzung der Bioaerosole vorzunehmen ist, wenn das Irrelevanzkriterium für Feinstaub eingehalten ist, es sich aber mehrere Bioaerolsol emittierende Anlagen im Umfeld befinden.

Vorliegend sind keine weiteren Bioaerolsol emittierenden Anlagen im Radius von 1.000 m um die Legehennenanlage vorhanden. Obwohl bereits die Prüfung nach Stufe 1 des LAI-Leitfadens Bioaerosole keine Gründe erkennen lässt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die beantragte Anlage verursacht werden können, ergibt auch der 1. Schritt der Prüfstufe 2 (Prüfung der Staubzusatzbelastung auf Irrelevanz) keinen Anlass diese Einschätzung zu revidieren.

Wenn auch laut LAI-Leitfaden insbesondere für Geflügelanlagen bekannt ist, dass selbst bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub i.d.R. noch relevante Belastungen an Bioaerosolen prognostiziert werden, kann im vorliegenden Fall unter Würdigung der Gesamtsituation mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der beantragten Legehennenanlage keine gesundheitlichen Gefahren für sensible Nutzungen in Form von Keimen oder Bioaerosolen ausgehen werden. Bereits mehrere 100 m vor den maßgeblichen Immissionsorten ist die Staubzusatzbelastung irrelevant.

Im Übrigen besteht für Hühner lediglich eine Untersuchungspflicht nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GflSalmoV) auf Salmonellen. Es dürfen auch nur Hühner eingestallt werden, die frei von bestimmten Salmonellen sind. Untersuchungen auf andere potenzielle Krankheitserreger sind nicht vorgeschrieben.

Zur Belastung durch MRSA gibt es nur wenige Aussagen. Da dieser Bakterientyp jedoch nur bei Mensch und Tier vorkommt, liegen die Hintergrundbelastungen in freier Natur bei nahezu 0 bis max. 40 KBE/m³. Einzelne durchgeführte Messungen und deren veröffentlichte Ergebnisse bestätigen allerdings, dass selbst in unmittelbarer Nähe der Stallanlagen nur ähnlich hohe Werte vorliegen.

In einer Studie aus dem Jahre 2005 wurde eine Legehennenhaltung mit 200.000 Tieren untersucht. Dabei lag die höchste Konzentration an Staphylococcus aureus mit ca. 110 KBE/m³ bei 100 m Entfernung vom Stall. In einer Entfernung von 560 m war Staphylococcus aureus nicht mehr nachweisbar. Auch in Krankenhäusern lässt sich Staphylococcus aureus in der Raumluft eines Raumes mit einem MRSA-Patienten i.d.R. nicht nachweisen.

Eine Studie des Robert-Koch-Institutes hat zwar festgestellt, dass bei 86% der untersuchten Landwirte die untersuchten Nasenabstriche mit einem Stamm von MRSA besiedelt waren, jedoch lag dieser Anteil bei Personen, die in unmittelbarer Stallnähe leben, aber keinen Tierkontakt hatten, bei 4-5%. Es fehlen hierzu weitere systemische Untersuchungen.

Bei MRSA, und auch bei anderen Antibiotikaresistenzen, spielen bei Geflügelmastbetrieben die enthaltenen Rückstände im Fleisch eine weitaus größere Rolle als eine Verbreitung über die Außenluft.

Unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses zu schädlichen Auswirkungen durch Bioaerosole unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides ist die Einwendung unbegründet.

Zudem wurde befürchtet, dass Gesundheitsgefahren in Form multiresistenter Keime (MRSA) und EBSL-Keimen von der geplanten Stallanlage ausgehen würden und auch entlang der Transportrouten zu erwarten wären. Innerhalb des räumlichen Untersuchungsrahmens von 1.000 m Radius sei mit hohen Konzentrationen dieser Keime zu rechnen. Die Gesundheitsrisiken sollten auf der Grundlage eines vergrößerten Untersuchungsrahmens neu untersucht werden.



Unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen zur Belastung durch MRSA hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Neue Untersuchungen waren nicht erforderlich, weil eine konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Legehennenanlage nicht wahrscheinlich ist. Die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen sind erfüllt. Die Ausbreitung potenzieller Krankheitserreger beim Transport ist durch die amtliche Gesundheitskontrolle der Tiere vor dem Verladen sehr gering. Außerdem sind die Transporte/Transportrouten nicht der beantragten Anlage zuzurechnen und auch nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Einwendung ist unbegründet.

Weiterhin wurde eingewendet, insbesondere Menschen mit Abwehrschwäche infolge von Grunderkrankungen, wie Diabetis mellitus und Nierenerkrankungen sowie immunsuppressiv Behandelte hätten eine besondere Disposition gegenüber resistenten Keimen. Es würde in der Region mehrere Menschen (Kinderl!) geben, für die eine Immunsuppression notwendig wäre und bei deren Betroffenheit die Therapie zusammenbrechen würde. Das sei mit der Fürsorgepflicht für diese Mitbewohner nicht vereinbar. Auch bei normal Gesunden würden kleine Verletzungen der Haut als Eintrittspforte ausreichen, und zu einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu führen.

Die Prüfung dieser Einwendung hat ergeben, dass die Entstehung von resistenten Keimen durch den verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika durch den Tierarzt möglichst vermieden wird. Reserveantibiotika der Humanmedizin sind für Lebensmittel liefernde Betriebe nicht zugelassen. Dies ist deshalb so geregelt, um die Therapie immunsuppressiver Menschen nicht zu gefährden. Unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen zur Belastung durch MRSA, dem Prüfergebnis zu schädlichen Auswirkungen durch Bioaerosole unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides, sind gesundheitlichen Schäden durch resistente Keime bei den Anwohnern im Umfeld der Legehennenanlage nicht zu besorgen. Die Einwendung ist unbegründet.

Schließlich wurde zum Themenschwerpunkt 2.1 gerügt, man sehe sich in seinem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch ständig wiederkehrendes, großflächiges Ausbringen von Unmengen an extrem stinkenden und keimbelasteten Hühnerkot in der gesamten Region drastisch sinken würde, die gesamte Freizeitaktivität- und -qualität werde durch Gestank und Luftbelastung eingeschränkt.

Es ist zu unterstreichen, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die durch den Betrieb der Legehennenanlage verursachten Luftverunreinigungen und Gerüche Prüfungsgegenstand sind, nicht aber jene, die durch eine Kotausbringung hervorgerufen werden könnten. Zu Letzterem liegen keine anzuwendenden Gesetzesvorschriften vor. Es ist nicht zu erkennen, dass das Recht der betreffenden Einwender auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeiten in irgendeiner Weise verletzt werden könnte. Die Einwendung ist unbegründet.

<u>Themenschwerpunkt 2.2 – Immissionsprognosen Gerüche und Luftschadstoffe</u>

Zum Themenschwerpunkt 2.2 wurde zunächst eingewendet, die für die Immissionsprognose verwendeten Daten zur Windrichtungsverteilung der Station in Querfurt wären zu unspezifisch und unsicher, um eine zuverlässige Prognose treffen zu können. Es wären mindestens Messungen vor Ort nötig. Auch wären Prognosen allgemein unzuverlässig, da die Windsituation zeitlich stark variieren könne. Mit den be-



rechneten Durchschnittswerten könnte eine zeitweise Höherbelastung, die gesundheitsschädigend sein könnte, nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde eingewendet, die Wind- und Landschaftsverhältnisse wären zu wenig ortsspezifisch erfasst worden. Die Region sei im Durchschnitt durch mehr und stärkere Windbewegungen gekennzeichnet, weshalb auch eine hohe Anzahl von Windkraftanlagen installiert worden wäre. Somit sei mit bedeutend weiterer Ausbreitung der keimbelasteten Stäube zu rechnen. Die ermittelten Abstandswerte wären viel zu gering und die dazu zu addierenden Emissionen bereits vor Ort vorhandener Anlagen würden fehlen. Vor- und Zusatzbelastung hätten ermittelt werden müssen.

Im Ergebnis der Prüfung der o.a. beiden Einwendungen ist Folgendes festzustellen:

Für die Prognose wurden die meteorologischen Daten der nahegelegenen Wetterstation Querfurt verwendet, was wegen der geringen Entfernung von ca. 7 km zum Anlagenstandort und der großen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu beanstanden ist. Die am Standort vorhandenen Ausbreitungsbedingungen (Windrichtung, Windgeschwindigkeiten, Schwachwindsituationen etc.) werden durch die verwendete Ausbreitungsklassenzeitreihe hinreichend genau abgebildet. Sowohl der Anlagenstandort als auch die Wetterstation liegen auf eine Höhe von etwa 250 m NN und werden frei angeströmt. Ein relevanter Kanalisierungseinfluss durch Taleinschnitte oder Höhenzüge ist nicht gegeben. Insofern sind die Bedingungen sehr gut übertragbar. In dem vorgelegten Gutachten ist auch auf lokale, thermisch induzierte Zirkulationssysteme (z.B. die Ausbildung von Kaltluftabflüssen) eingegangen worden. Infolge der geringen Geländeneigung schätzt der Gutachter die Möglichkeit der Ausbildung von Kaltluftabflüssen und damit die Verfrachtung von Luftschadstoffen und Keimen in strahlungsarmen Nächten als sehr gering ein, sodass an den maßgeblichen Immissionsorten mit hinreichender Sicherheit keine erhöhten bodennahen Emissionen auftraten werden. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose ist nicht zu bemängeln. Die Einwendungen sind i.V.m. den Ausführungen unter Nr. 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides unbegründet.

Außerdem wurde eingewendet, die Geruchsbelästigung durch Tierkadaver sei nicht berücksichtigt worden.

Die Prüfung dieser Einwendungen hat ergeben, dass anfallende Tierkadaver in speziellen gekühlten und verschlossenen Kadavercontainern bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsfirma kurzzeitig auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Eine relevante Geruchsbelastung geht daher von den geschlossenen Containern nicht aus. Die Einwendung ist unbegründet.

Des Weiteren wurde eingewendet, die zum Vorhabenstandort nächstgelegenen FFHund Naturschutzgebiete würden gefährdet werden, weil es nicht ausreichend wäre, anhand einer fehleranfälligen Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen.

Zudem wurde eingewendet, die Annahme in der Immissionsprognose, dass der Ammoniakemissionsfaktor von 0,06 kg von NH₃/(Tierplatz und Jahr) unter Bezug auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht überschritten würde, erscheine viel zu wenig. Aus diesem Grund seien die gesamten Emissionsberechnungen und Prognosen des Antrags grundlegend in Frage zu stellen und müssten aktualisiert werden.

Zu den oben aufgeführten beiden Einwendungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:



In Bezug auf die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak ist im Kapitel 5 der Antragsunterlagen der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Anhang 1 der TA Luft berechnet worden. Dieser beläuft sich auf 342 m. Innerhalb dieses Vorsorgeabstandes befinden sich vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen; ausgewiesene Bereiche mit naturschutzfachlicher Bedeutung oder Schutzgebiete sind nicht anzutreffen, sodass auf eine Ermittlung der Ammoniak- und Stickstoffdepositions-Zusatzbelastung hätte verzichtet werden können. Da sich aber im weiteren Umfeld der Legehennenanlage das Landschaftsschutzgebiet Weitzschkerbachtal mit dem darin integrierten und potenziell gegenüber Ammoniak und Stickstoffeintrag empfindlichen FFH-Gebiet 0026 "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt" sowie das FFH-Gebiet 0201 "Schwermetallrasen bei Hornburg" befinden, machte sich eine Immissionsprognose der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition erforderlich.

Im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope ermittelt der Gutachter eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration, die sich sicher unterhalb des Wertes für eine irrelevante Zusatzbelastung nach Anhang 1 der TA Luft von 3 μg/m³ bewegt. Ebenso werden an allen gesetzlich geschützten Biotopen Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition ermittelt, die unterhalb des Abschneidekriteriums gem. LAI-Leitfaden Stickstoffeinträge von 5 kg N/(ha-a) liegen und demnach keine erheblichen Nachteile erwarten lassen. Letzteres trifft auch auf die Einschätzung des Gutachters im Hinblick auf die Bewertung von Stickstoffeinträgen in die FFH-Gebietsflächen zu. Hier wurde festgestellt, dass die zu erwartende zusätzliche Stickstoffdeposition weniger als 0,3 kg/(ha-a) beträgt und das gerichtlich festgestellte Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha-a) nicht erreicht oder überschritten wird.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose ist nicht zu bemängeln.

Soweit eingewendet worden ist, dass der verwendete Ammoniakemissionsfaktor von 0,06 kg NH₃/(Tierplatz und Jahr) [kg NH₃/(TP-a)] nicht korrekt sei, wird auf die VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Tabelle 24 verwiesen. Dort ist für die Haltung von Legehennen im Volierensystem mit zweimal je Woche Kotabfuhr ein Ammoniakemissionsfaktor von 0,056 kg NH₃/(TP-a) angegeben. Somit sind die vom Gutachter angesetzten 0,06 kg NH₃ /(TP-a) nicht zu beanstanden. Die beiden vorgenannten Einwendungen sind unbegründet.

Themenschwerpunkt 2.3 – Lärm

Zu diesem Themenschwerpunkt wurde eingewendet, der Lärmschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, es käme es zu weiterer Geräuschbelastung durch die dauerhaft laufenden Ventilatoren, die man insbesondere für die Nachtzeiten nicht akzeptieren würde, durch den Fahrverkehr und das Befüllen der Futtersilos und das teilweise Ausstallen während der Nachzeiten. Es käme zu beträchtlichen Lärmbelästigungen der direkten Anwohner.

Weiter wurde eingewendet, der Umschlag des Kotes an den Kotübergabeflächen vom Stall auf Lkw und der Abtransport, wäre als Zusatzbelastung für die Bevölkerung zu werten und hätte in die Emissionsberechnung einfließen müssen.

Die Prüfung der o.a. beiden Einwendungen hat Folgendes ergeben:

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die TA Lärm i.V.m. dem BlmSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursach-



ten Geräuschimmissionen sind in der TA Lärm nicht zu überschreitende Immissionsrichtwerte festgesetzt.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose beigefügt, die die beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen vorschriftenkonform auf der Grundlage der TA Lärm untersucht. Betrachtet wurden die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen der Ortslagen Farnstädt, Hornburg und Alberstedt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Anlage betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für den Schutzgrad eines Dorf-/Mischgebietes bzw. 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für die Bebauung im Wohngebiet.

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt max. Betriebsbedingungen. Sowohl die in den Einwendungen aufgeführten Geräusche der unter Volllast laufenden Ventilatoren am Tag und in der Nacht, des sämtlichen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück, des Befüllens der Futtersilos als auch des Kotumschlags und Abtransports sind in die Berechnungen eingegangen. Zusätzlich wurde die einmal pro Jahr auftretende Situation des Ein- bzw. Ausstallens der Tiere für den Tag- und ggf. Nachtzeitraum als Maximalbelastung untersucht. Die Anfahrt aller Junghennen und auch der Abtransport zum Schlachthof erfolgen mit jeweils fünf Lkw bzw. Traktoren mit Anhänger. Im Maximalfall fahren diese fünf Fahrzeuge an einem Tag bzw. in einer Nacht. Bei einer Verteilung auf mehrere Nächte verringert sich die Fahrzeugfrequenz entsprechend.

Die durchgeführte Maximalbetrachtung spiegelt die ungünstigste Lärmsituation beim Betrieb der Anlage wieder und weist Geräuschimmissionen aus, die die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten am Tag und in der Nacht um weit mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Damit sind beim Betrieb der Anlage keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten. Die Anlage kann auch nicht zu einer relevanten Erhöhung einer möglichen Vorbelastung beitragen. Die umliegenden Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, sodass schädliche Lärmbelästigungen der Anwohner auszuschließen sind. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nicht zu beanstanden. Die beiden vorgenannten Einwendungen sind unbegründet.

Außerdem wurde gerügt, die gesamte Freizeitaktivität- und -qualität würde durch Transportkrach eingeschränkt werden.

Die Prüfung dieser Einwendung hat Folgendes ergeben:

Der zu erwartende Anlagenverkehr wurde im Punkt 2.5.1 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, eine Bewertung aus lärmschutzrechtlicher Sicht erfolgte im Kapitel 6.3 des schalltechnischen Gutachtens. Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist in Punkt 7.4 der TA Lärm geregelt. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu ermitteln und zu bewerten.

Die Geräusche des Fahrverkehrs auf der öffentlichen Straße sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich minimiert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.



Im Umkreis von 500 m um die Anlage befindet sich keine schutzbedürftige Bebauung. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte anlagenbezogene Verkehrsaufkommen von ca. 349 Transporten pro Jahr kann auch nicht zu einer Verdopplung des bestehenden Fahrverkehrs und damit zu einer Erhöhung um 3 dB(A) bzw. einer Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV führen.

Eine gleichzeitige Erfüllung der genannten Bedingungen tritt nicht ein. Damit sind auf der Grundlage der TA Lärm für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern. Es ist nicht auszumachen, dass die gesamte Freizeitaktivität- und -qualität durch Transportkrach eingeschränkt werden könnte. Die Einwendung ist unbegründet.

<u>Themenkomplex 3 – Brandschutz und Tierrettung in der Anlage</u>

Zu diesem Themenkomplex wurde eingewendet, die Angaben im Brandschutzkonzept zur Umsetzung einer erfolgreichen Tierrettung in einem überschaubaren Zeitraum – i.d.R. gelte für Menschen und Tiere eine Hilfsfrist von ca. 10 Minuten (VG Ansbach, Urteil vom 24. November 2015, AN 9 K 15.00956, Rn. 64 f.) – würden fehlen; die Tierrettung wäre im Brandfall nicht gewährleistet.

Weiter wurde eingewendet, es läge ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 BauO LSA vor; dessen Anforderungen könnte nur genügt werden, wenn verschiebbare Außenwände installiert werden würden, die im Brandfall elektrisch öffneten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Üblicherweise wird das Ermöglichen von Rettungsmaßnahmen (Selbst- oder Fremdrettung) dadurch garantiert, dass genügend Wege zum Freien in ausreichend kurzer Entfernung und ausreichender Anzahl, ggf. geschützt durch bauliche Maßnahmen, angeboten werden. Dieses Rettungsprinzip setzt voraus, dass i.V.m. mit der Selbstrettung die zu rettenden Lebewesen im Normalfall zielgerichtet die Rettungswege nutzen. Diese Voraussetzung ist bei der Rettung von Tieren in der Regel nicht gegeben. Eine Tierrettung nach Ausbruch eines Brandes ist außerordentlich schwierig und mit unvertretbar hohen Risiken für die an der Rettung Beteiligten verbunden. Dem vorbeugenden Brandschutz kommt deshalb besondere Bedeutung zu, damit die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes möglichst verhindert wird.

Der Sachverhalt der Tierrettung sowie der vorbeugende Brandschutz wurden im Brandschutzkonzept berücksichtigt. Das Brandschutzkonzept wurde vom Prüfingenieur für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht, geprüft und mit dem Prüfbericht Nr. 58/15 zunächst bestätigt. Ergänzungen zum Sachverhalt der Tierrettung waren jedoch noch erforderlich. In den Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides ist deshalb unter Nr. 5.2.20 eine Nebenbestimmung aufgenommen worden, die u.a. bestimmt, dass eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen sind, wobei der Sachverhalt der Tierrettung Bestandteil der Brandschutzordnung und des Feuerwehrplans sein muss.

Aus der Nachreichung zum Brandschutzkonzept vom 22.04.2016 geht hervor, dass sich die Ausgänge für die Legehennen ins Freie mit einer Breite 2,00 m über die gesamte Gebäudelänge erstrecken. (Auf die veterinärrechtliche Nebenbestimmung Nr. 12.1 im Abschnitt III dieses Bescheides wird hingewiesen.)

Außerdem werden die Ausgänge mittels automatischer und Handansteuerung elektrisch geöffnet. Bei Stromausfall ist eine Batterie vorhanden. Im Brandfall erfolgt die Ansteuerung über die Alarmanlage. Die Stallwände und das Dach werden feuerhemmend ausgeführt.



Diese Sachverhalte sind bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt und als Nebenbestimmung im Abschnitt III unter Nr. 2.23 dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt worden.

Damit ist im Brandfall die rechtzeitige Öffnung aller Ausgänge für die Legehennen gewährleistet und die Möglichkeit gegeben, den Tierbestand aus dem Stall auf die Freifläche zu treiben. Durch die feuerhemmende Bauweise der Außenwände und des Daches wird eine Brandausbreitung über die Wände vermieden, sodass die Tiere die Fluchtwege von der Brandstelle weg auf die Auslauffläche nehmen können.

Die Tierrettung im Brandfall ist demzufolge gewährleistet. Ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 BauO LSA ist nicht auszumachen, den Anforderungen wird genügt, das Schutzziel ist erreicht. Die vorgenannten beiden Einwendungen zur Tierrettung in der Anlage sind unbegründet.

Zudem wurde bemängelt, dass in den Brandszenarien das Szenario der Brandstiftung nicht berücksichtigt worden wäre; das Brandschutzkonzept müsse entsprechend nachgebessert werden.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist festzustellen, dass das Brandschutzkonzept vom beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz mängelfrei geprüft worden ist. Im Hinblick auf Brandstiftung sind in dem vorliegenden Prüfbericht keine zusätzlichen Anforderungen gestellt worden. Die im Brandkonzept genannten und geprüften Maßnahmen gelten somit auch bei Brandstiftung (vgl. die unter den Nrn. 5.1 und 5.2 im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen).

Eine Brandstiftung ist als unvorhersehbares Ereignis anzusehen, dass sich schwerlich abwenden lässt. Es ist kaum zu anzunehmen, dass eine Brandstiftung von innerhalb des Betriebsgeländes erfolgen könnte.

Im Übrigen sind nach den Analysen des Institutes für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V. insbesondere Gebäude mit hohen Brandlasten gegenüber Brandstiftung gefährdet. Das trifft für die beantragte Anlage nicht zu. Eine Nachbesserung des Brandschutzkonzeptes war insoweit nicht erforderlich. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wurde empfohlen, zu dem gestellten Abweichungsantrag nach § 66 Abs. 1 BauO LSA hinsichtlich der Erhöhung des Brandabschnitts um 50 %, mit der örtlichen Feuerwehr die Beherrschbarkeit des Brandabschnitts abzuklären.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Vorliegend wird die Brandabschnittsgröße um 4.167 m³ überschritten. Einer Abweichung gemäß § 66 BauO LSA bedarf es nicht, da für Sonderbauten gem. § 50 BauO LSA im Einzelfall Erleichterungen gestattet werden können. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat eine Erleichterung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 BauO LSA befürwortet, weil die brandschutztechnische Bemessung auf der Grundlage der MIndBauRL und nach DIN 18230 erfolgte und im Brandschutzkonzept der Nachweis erbracht wurde, dass das Schutzziel nach § 14 BauO LSA erfüllt wird, insbesondere der Brandabschnitt Stall durch die Feuerwehr beherrschbar ist. Im Prüfbericht zum Brandschutzkonzept ist dies durch den beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz bestätigt worden (vgl. Ausführungen unter Nr. 4.6 im Abschnitt IV dieses Bescheides). Der Empfehlung war nicht weiter nachzugehen.



Außerdem wurde eingewendet, wegen der erheblichen Überschreitung der zulässigen Fluchtweglänge sei der Antrag nicht genehmigungsfähig, zusätzliche Maßnahmen für die Mitarbeiter wären erforderlich.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Begehung des Legehennenstalls erfolgt nur zu Kontroll- und Wartungszwecken bzw. zum Ein- und Ausstallen. Der Legehennenstall ist kein Aufenthaltsraum i.S.d. § 2 Abs. 5 BauO LSA. Dementsprechend können keine Anforderungen an Rettungswege nach § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 der BauO LSA abgeleitet werden. Hier fehlt die Rechtsgrundlage. Die Ausführung der Rettungswege kann nur in Anlehnung an die Industriebaurichtlinie 2014 sowie aus den Anforderungen der ArbStättV erfolgen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Überschreitung der Rettungsweglänge i.S.v. § 14 Abs. 1 BauO LSA nicht erkennbar. Die Einwendung ist unbegründet.

Auch wurde gerügt, Angaben zur Planung einer Blitzschutzanlage würden fehlen.

Zu dieser Einwendung ist darauf hinzuweisen, dass eine Blitzschutzanlage der Blitzschutzklasse III und ein Potenzialausgleich erforderlich sind, was auch aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Brandschutzkonzept zu ersehen ist. Deshalb ist eine entsprechende Auflage unter Nr. 4.7 in Abschnitt IIII dieses Bescheides aufgenommen worden. Die Einwendung ist unbegründet.

Letztlich wurde gefordert, das Brandschutzkonzept um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr mit Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung zu ergänzen. Falls die Ausrüstungen zur Brandbekämpfung für die beantragte Anlage nicht ausreichend wären, sollten zusätzliche Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es sei unakzeptabel Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich die Allgemeinheit tragen zu lassen. Für eventuelle Fehlalarme sei der Bauherr zu ausreichenden Ausgleichzahlungen zu verpflichten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Der abwehrende Brandschutz (Brandbekämpfung) ist nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sodass diesbezüglich auch keine Anforderungen an die Vorhabensträgerin zu stellen sind.

Hierzu ist anzumerken, dass insoweit eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr über deren vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i.d.R. nicht zu fordern ist. Vorliegend hat die VBG Weida-Land die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen. Deshalb liegt auch die Kontrolle der ausreichenden Ausrüstung der Feuerwehr nicht in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde. Der Antragstellerin Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung der Feuerwehr aufzuerlegen, entbehrt der Rechtsgrundlage. Im Übrigen ist nach § 22 Abs. 1 Brandschutzgesetzt des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen i.d.R. unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Nach § 22 Abs. 4 Ziffer 4. BrSchG LSA ist lediglich derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst, kostenersatzpflichtig. Die erhobene Forderung ist unbegründet.



<u>Themenkomplex 4 – Tierschutz/Tierseuchenschutz</u>

Themenschwerpunkt 4.1 – Tierschutz

Es wurde eingewendet, wegen der hohen Besatzdichte würden die Tiere ohne vernünftigen Grund erheblichen Schmerzen, Leiden, Schäden und Krankheiten ausgesetzt werden. Dadurch, dass die Ställe nur einmal pro Jahr bzw. nur nach der Ausstallung gereinigt werden würden, wären die Ammoniakwerte in den Ställen sehr hoch, was zu dramatischen Leiden bei den Tieren, Augenentzündungen und Atemwegserkrankungen führen würde und ein Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz bzw. Tierquälerei sei.

Weiter wurde gerügt, die beantragte intensive Haltung der Hennen würde zu Verhaltensstörungen, wie übermäßiges Federpicken und Kannibalismus, führen, den Tieren würden länger anhaltende und sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden i.S.d. § 1 Satz 2 TierSchG zugefügt.

Außerdem wurde gerügt, es sei nicht ersichtlich, ob nur Hennen mit unkupierten Schnäbeln eingestallt und gehalten würden. Bei Neubau einer Legehennenanlage sei § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG einzuhalten. Es wird gefragt, welche Vorkehrungen der Antragsteller getroffen habe, um unkupierte Legehennen einstallen zu können, und wie er gewährleisten würde, dass auch während der Legezeit kein Kupieren der Schnäbel erforderlich sein würde?

Die Prüfung der vorgenannten 3 Einwendungen hat Folgendes ergeben:

Die Besatzdichten für Legehennen sind in der TierSchNutztV festgeschrieben; ebenso die Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen. Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen dem aktuell gültigen Stand der Wissenschaft. Bei der geplanten Besatzdichte werden die Vorgaben der TierSchNutztV eingehalten. Somit ist davon auszugehen, dass die Tiere keinen Schmerzen bzw. vermeidbaren Leiden und Schäden ausgesetzt werden. Die TierSchNutztV schreibt außerdem Lüftungseinrichtungen vor, die ein Überschreiten der Grenzwerte von Ammoniak verhindern. Zudem wird der Kot über Kotbänder regelmäßig aus dem Stall entfernt. Im Rahmen der veterinärrechtlichen Kontrollen werden die Schadstoffgehalte der Stallluft einschl. des Ammoniakgehaltes überprüft. Ein Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist nicht auszumachen, da die speziellen Vorschriften der das Gesetz untersetzenden Verordnung eingehalten werden. Die Einwendung ist unbegründet.

Beim Auftreten von Krankheiten oder Verhaltensstörungen müssen durch den Tierhalter entsprechende Maßnahmen für die Behandlung eingeleitet werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Veterinäramt regelmäßig kontrolliert. Die Haltungseinrichtungen sind vorschriftengemäß beantragt und die Planunterlagen veterinärrechtlich geprüft worden. Der geplante Neubau entspricht den Vorschriften der TierSchNutztV, sodass übermäßiges Federpicken und Kannibalismus vermieden werden. Es obliegt dem Tierhalter, zusätzliche Maßnahmen einzuleiten, wenn es trotzdem zu diesem Verhalten kommen sollte. Ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG ist nicht auszumachen. Die Rüge ist unbegründet.

Für das Kürzen von Schnabelspitzen bei Legehennen besteht ein Ausnahmetatbestand vom Amputationsverbot. Die zuständige Behörde kann es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben genehmigen. § 6 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG sagt aus, dass die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken erlauben kann, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Da die Küken von einer Brüterei geliefert werden, die sich außerhalb des Landkreises Saa-



lekreis befindet, liegt die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung bei der für die Brüterei zuständigen Behörde. Da die Antragstellerin auf dem Termin glaubhaft erklärt hat, dass nur schnabelunbehandelte Tiere eingestallt werden sollen, bedarf es keiner entsprechenden Ausnahmegenehmigung. Außerdem wird die Geflügelwirtschaft gem. Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ab dem 01.01.2017 auf die Einstallung schnabelkupierter Hennen regelmäßig verzichten. Die Rüge ist unbegründet.

Des Weiteren wurde eingewendet, der Stall beinhalte systemimmanent die Tatsache, dass die Tiere während der gesamten Haltungsdauer auf ihrem eigenen Kot stehen würden, sodass 70 bis 100 % der Tiere an Fußballendermatitis erkranken würden. Dies sei mit dem TierSchG und den daraus abgeleiteten Verordnungen und Bestimmungen nicht vereinbar und auch nicht mit den Vorgaben der EU und den Berichten der EFSA/AHAW.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Sauberkeit der Anlage wird bei Kontrollen des zuständigen Veterinäramtes geprüft. Erkrankungen der Fußballen werden am Ende der Haltungsperiode vom Tierarzt auf dem Schlachthof erkannt und müssen dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Da der Kot regelmäßig aus dem Stall entfernt wird, stehen die Tiere auch nicht permanent darin. Die Legevolieren sind so konstruiert, dass ein Großteil des Kotes über Kotbänder kontinuierlich aus der Anlage verbracht werden kann. Den Tieren stehen Sitzstangen zur Verfügung, so dass sie nicht ständig am Boden sitzen. Weiterhin stellt der Auslauf Flächen zur Verfügung, die nur wenig Kot aufweisen. Die erhobene Einwendung ist nicht nachvollziehbar, da sie eher ein Problem der Masthähnchenhaltung betrifft. Die Einwendung ist unbegründet.

Auch wurde eingewendet, die Hühner würden in der Anlage nicht als schutzwürdige Individuen gelten; dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere in Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) würde nicht entsprochen werden.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Anlage entspricht den Anforderungen der TierSchNutztV. In dieser Verordnung definiert der Gesetzgeber eine aus seiner Sicht artgerechte Legehennenhaltung. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das Staatsziel Tierschutz, wie in Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verankert, berücksichtigt hat. Da die Anlage entsprechend den geltenden Tierschutzvorschriften geplant wurde, ist die Einwendung nicht nachvollziehbar und unbegründet.

Ebenso wurde eingewendet, die Kontrolle der Tiere auf Krankheiten sei nicht sichergestellt, weil nur drei Beschäftigte in der Anlage tätig sein würden.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die tägliche Gesundheitskontrolle der Tiere ist gem. TierSchNutztV vorgeschrieben. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren.

Gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2. TierSchNutztV ist sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden. § 4 Abs. 1 Ziffer 3. TierSchNutztV verlangt, dass, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage



oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Veterinäramt regelmäßig kontrolliert.

Der Betreiberin ist nicht zu unterstellen, dass sie die Anforderungen der Tier-SchNutztV nicht erfüllen wird, zumal sie über ausreichende Erfahrung bei der Legehennenhaltung verfügt. Die Einwendung ist unbegründet.

Es bestand die Sorge, dass die Tiere wegen fehlender Heizung bei sehr kalten Außentemperaturen erfrieren könnten.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Allein aufgrund der Tierzahl ist nicht mit Erfrierungen zu rechnen, da die Tiere den Stall mit ihrer Körperwärme warmhalten. Die Tiere können sich innerhalb der Stallabteile frei bewegen und von den kalten Außenwänden Abstand halten. Kälteverluste sind bisher nicht bekannt geworden und auch unwahrscheinlich. Sollte es tatsächlich so kalt werden, dass die Gesundheit der Hennen beeinträchtigt zu werden droht, hat die Betreiberin die Pflicht, z.B. mit mobilen Heizgeräten, die Stalltemperatur auf einer den Hennen zuträglichen Temperatur zu halten.

Eine Beheizung von Stallanlagen zur Haltung von Legehennen ist i.d.R. nicht erforderlich, da die Tiere selber Wärme abgeben. Dies führt zur Erhöhung des Grundumsatzes, der durch die ständige Fütterung gedeckt werden kann. Außerdem können die Ausläufe bei sehr niedrigen Außentemperaturen verschlossen werden.

Somit ist nicht zu besorgen, dass die Tiere wegen fehlender Heizung bei sehr kalten Außentemperaturen erfrieren könnten. Die Einwendung ist unbegründet.

Themenkomplex 4 – Tierschutz/Tierseuchenschutz

Themenschwerpunkt 4.2 – Tierseuchenschutz/Seuchenschutz

Es bestand die Sorge, dass von der Anlage eine erhöhte Seuchengefahr ausgehe, die Gefahren für Menschen, Wild- und Haustiere berge. Die Bannung der Seuchengefahr, insbesondere bei Ausstallung, sei zu klären.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Anlage unterliegt strengen Hygienevorschriften nach der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV): § 2 Anzeige, Register, Aufzeichnungen, § 3 Fütterung und Tränkung, § 4 Untersuchungen, § 5 Schutzkleidung, § 6 Allgemeine Schutzmaßregeln, wie: betriebseigene Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion, Seuchenmatten an Eingängen, Schadnagerbekämpfung, ordnungsgemäße Kadaverlagerung und -beseitigung. Die von der Haltung ausgehende Seuchengefahr wird somit minimiert.

Aus Gründen des Tierseuchenschutzes wird die Anlage eingezäunt, ist das Betreten von Ställen an Schutzmaßnahmen gebunden (nur eingeschränkt, nur mit Schutzkleidung u.a.), ist der Tierhalter verpflichtet, den Geflügelbestand gesund zu halten (tägliche Kontrolle der Hühner einschl. Dokumentation, regelmäßiges Hinzuziehen eines bestandsbetreuenden Tierarztes u.a.).

Bei der Ausstallung besteht keine erhöhte Seuchengefahr, da die Tiere vor dem Verladen einer amtlichen Gesundheitskontrolle unterworfen werden, d.h., die Tiere werden vor dem Verladen zur Schlachtung veterinäramtlich in Augenschein genommen und bei Anzeichen von Krankheiten nicht verbracht. Die Sorge ist unbegründet.



Es wurde gerügt, ein Seuchenschutzplan würde fehlen. Dieser sei detailliert für die Anlage zu erstellen. Die Bevölkerung innerhalb eines Radius von 3 km sei über die Aufstallpflicht bei Seuchenausbruch zu informieren. Die sich im Umkreis befindlichen Schulen, Kindergärten, Altenheime und etc. sollten in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten Seuchenschutzmaßnahmen einüben. Der Antragsteller sollte beauflagt werden, sich an Seuchenschutzmaßnahmen für die Bevölkerung zu beteiligen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Seuchenschutzmaßnahmen im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche sind nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sodass in diesem Bescheid auch keine dementsprechenden Auflagen zu erteilen waren.

Die Festlegung von Seuchenschutzmaßnahmen im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche erfolgt nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche oder meldepflichtige Tierkrankheit hat der Tierhalter bzw. der bestandsbetreuende Tierarzt die zuständige Behörde (Veterinäramt des Landkreises Saalekreis) gem. TierGesG zu informieren. Im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche ordnet der Amtstierarzt jeweils Maßnahmen (z.B. Aufstallungspflicht) für alle Tierhaltungen der betreffenden Tierarten eines bestimmten Gebietes an. Ist beispielsweise Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden, so legt das zuständige Veterinäramt ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 km als Sperrbezirk fest (§ 21 Abs. 1 GeflPestSchV). Die Bürger der betroffenen Gebiete werden mittels öffentlich bekannt gemachter Allgemeinverfügung (Presse, Radio, Aushänge in Bürgerbüros) durch das zuständige Veterinäramt informiert.

Von der Antragstellerin war demzufolge auch ein Seuchenschutzplan nicht zu verlangen. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wurde gerügt, die Kadavertonne sei zu knapp bemessen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Aus Tierseuchengründen ist die Betreiberin der Legehennenanlage verpflichtet, für die Lagerung des verendeten Geflügels eine geeignete Einrichtung vorzusehen. Das verendete Geflügel muss grundsätzlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (VO 1069/2009/EG und Durchführungsbestimmungen) beseitigt werden. Der Tierhalter ist dabei verpflichtet, die verendeten Tiere beseitigen zu lassen und die Vorschriften bis zur Abholung der verendeten Tiere einzuhalten. In der Regel erfolgt die Entsorgung auf Anforderung, so dass die Abholung dem Bedarf angepasst werden kann. Sollte die Kapazität der Kadavertonne tatsächlich nicht ausreichen, ist durch die Betreiberin zu veranlassen, dass diese öfter geleert wird. Die täglichen Verluste sind in Legehennenanlagen i.d.R. gering. Die Rüge ist unbegründet.

<u>Themenkomplex 5 – Desinfektionsmittel/Antibiotikaeinsatz/Medikamente</u>

Es wurde eingewendet, die Auflistung der Desinfektionsmittel sei lückenhaft, da lediglich ein Mittel als Beispiel aufgeführt worden sei. Man fordere eine genaue Aufstellung aller zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel und Medikamente mit Überprüfung ihrer Wirksamkeit und Gefährlichkeit für Mensch, Tier und Umwelt einschl. der gefahrlosen Entsorgung.



Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Der Einsatz des Desinfektionsmittels erfolgt gem. den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten. Das von der Antragstellerin zum Einsatz geplante Desinfektionsmittel Oxykol, das DVG gelistet ist, entspricht dieser Verordnung. Die von der DVG gelisteten Desinfektionsmittel sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft.

Es ist nicht zwingend erforderlich, mehrere Desinfektionsmittel vorrätig zu halten. Eine genaue Angabe aller zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel und Medikamente im Antrag und deren Genehmigung würde einen späteren Wechsel der Mittel, soweit es aus hygienischer oder therapeutischer Sicht notwendig wäre, nicht praktikabel machen. Die beispielhafte Angabe eines Desinfektionsmittels ist ausreichend. Der Betreiberin ist hier eine Entscheidungsfreiheit in Abhängigkeit von der Marktsituation oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gewähren. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wurde befürchtet, dass die Familie beim Verzehr von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten durch Keime, Pilze und Antibiotika gesundheitlich belastet werden würde.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Es ist keine erhöhte Belastung von Obst und Gemüse aus vorhandenen Gärten durch Keime und Pilze zu erwarten. Die Entfernungen zwischen Wohnbebauungen und Stallanlage sind, wie unter Themenkomplex 1 und 2 mehrfach dargelegt, ausreichend groß. Im Hinblick auf eine mögliche Belastung durch Antibiotika wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Die Befürchtung ist unbegründet.

Es wurde gerügt, die geplanten Haltungsbedingungen würden keine antibiotikafreie Haltung ermöglichen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt, insbesondere für Boden, Grundwasser und den Transfer von Antibiotika über den Boden in Nutzpflanzen zu besorgen wären; der Bau der Anlage sei abzulehnen.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Der Einsatz von Antibiotika ist arzneimittelrechtlich geregelt. Eine antibiotikafreie Haltung ist nicht vorgeschrieben. Aus Sicht des Tierschutzes sind Antibiotika bei bestimmten bakteriellen Erkrankungen unverzichtbar. Nach den arzneimittelrechtlichen Vorgaben unterliegen Antibiotika für den Nutztiersektor generell der Verschreibungspflicht. Ein legaler Bezug eines Antibiotikums ist für den Tierhalter somit nur über einen Tierarzt möglich, und zwar durch Entgegennahme des Präparats aus den Händen des Tierarztes oder durch Erwerb aus einer Apotheke aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung. Nutztierhalter dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei ihren Tieren zudem nur anwenden, sofern diese Arzneimittel vom behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind. Bei der Anwendung hat sich der Nutztierhalter streng an die tierärztliche Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall zu halten.

Insoweit hat der Gesetzgeber die Entscheidung, ob und welches verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren angewendet werden kann, in jedem Einzelfall allein dem Tierarzt übertragen. Entsprechendes gilt auch für die Entscheidung, ob ein Arzneimittel per Injektion oder über das Tränkwasser oder das Futter verabreicht werden muss und wie die Verabreichung im Detail zu erfolgen hat.

Der Tierarzt wiederum darf Arzneimittel nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung für die von ihm zu behandelnden Tiere einsetzen, verschreiben oder an



den Tierhalter abgeben. Die ordnungsgemäße Behandlung setzt dabei eine tierärztliche Untersuchung und Diagnosestellung vor Verabreichung oder Verschreibung des Arzneimittels voraus. Ebenso ist eine Nachkontrolle durch den Tierarzt Pflicht. Außerdem ist der Tierarzt im Hinblick auf die Applikation von Arzneimitteln an die Detailregelungen der arzneimittelrechtlichen Zulassung des jeweiligen Mittels gebunden.

Durch diese beschriebenen komplexen Regelungen des Gesetzgebers wird gewährleistet, dass in Betrieben, in denen Lebensmittel liefernde Tiere gezüchtet oder gemästet werden, ausschließlich veterinärmedizinisch gerechtfertigte Antibiotikaanwendungen vorgenommen werden und diese auch unter ständiger fachlicher Aufsicht und Kontrolle eines Tierarztes erfolgen.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass jede eigenverantwortliche Verabreichung von Arzneimitteln durch Nutztierhalter an Lebensmittel liefernde Tiere mit erheblichen Risiken einhergeht. Ohne entsprechendes Fachwissen ist die Wirkung eines Arzneimittels auf die Tiergesundheit und die Unbedenklichkeit des vom behandelten Tier gewonnenen Lebensmittels nämlich letztlich nicht abzuschätzen (z.B. Gefahr des Auftretens von Arzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft). Deshalb besteht die o.g. Verschreibungspflicht.

Viele Stoffe, die in Human- oder Tierarzneimitteln enthalten sind, dürfen bei Lebensmittel liefernden Tieren generell nicht zur Anwendung kommen. Bekanntlich sind in der Vergangenheit Stoffe mit hormoneller Wirkung wie Sexualhormone und Substanzen mit thyreostatischer oder ß-agonistischer Wirkung missbräuchlich zur Leistungsförderung bei Masttieren verabreicht worden. Ein Einsatz derartiger Stoffe bei Lebensmittel liefernden Tieren ist seit Jahren durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) geregelt. Darin ist auch ein generelles Anwendungsverbot entsprechender Stoffe bei Lebensmittel liefernden Tieren enthalten. Die Verordnung untersagt auch das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die von Tieren, die entgegen dieser Verordnung behandelt wurden, gewonnen wurden. Somit ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung für Mensch, Natur und Umwelt ausgeschlossen. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wird um Auskunft gebeten, wie die ordnungsgemäße Entsorgung des mit Antibiotika versetzten Festmistes sichergestellt werden soll. Wenn darüber keine Untersuchungen vorliegen würden, wäre die Anlage wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit unzulässig.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Die Festmistausbringung ist innerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht Prüfungsgegenstand, sodass eine Auskunft zur Entsorgung nicht erforderlich ist. Auch waren besondere Festmistuntersuchungen von der Antragstellerin nicht zu verlangen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei Legehennenhaltungen die Verwendung von Tierarzneimitteln im Regelfall gering ist. Damit wird auch die Belastung des Mistes gering sein, sodass eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Ausbringung nicht zu befürchten ist. Auf die Ausführungen im Themenkomplex 6 Kot- und Reinigungswasserausbringung wird hingewiesen.

Themenkomplex 6 - Kot- und Reinigungswasserausbringung

Es wurde gerügt, die Vorbelastungen der Böden wäre nicht bzw. unzutreffend berücksichtigt, deren Aufnahmekapazität nicht ermittelt worden. Es seien entsprechende "Unbedenklichkeitsanalysen" beizubringen und ein Nachweis zu führen, dass



auch über die Emissionen aus den Abluftkaminen der Anlage selbst keine weiteren Berieselungen der Ackerflächen erfolgen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Einträge von luftgetragenen Stoffen aus Abluftkaminen von Anlagen auf Ackerflächen sind regelmäßig nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dafür fehlt die Rechtsgrundlage.

Der Planungsbereich ist im Altlastenkataster des Landkreises Saalekreis nicht als Altlastverdachtsfläche erfasst. Es liegen somit keine bekannten Altlasten vor, die einer besonderen Untersuchung bedurft hätten.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.7.3 im Abschnitt IV dieses Bescheides verwiesen.

Der Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad auf die umliegenden Ackerflächen bzw. auf die Auslauffläche ist unschädlich, da die Nährstoffe von den angebauten Pflanzen auf den Grünland- und Ackerflächen problemlos über den Stoffwechsel verwertet werden. Unbedenklichkeitsanalysen waren demzufolge nicht zu fordern.

Die Aufnahmefähigkeit der Böden für Stickstoff wird außerdem entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft regelmäßig kontrolliert. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die Rüge ist unbegründet.

Es wurde befürchtet, dass die Gülleabnahmefirma nur pro forma einen Abnahmevertrag unterzeichnet habe, sie die Verwertung der zu erwartenden Mengen nicht qualifiziert vollumfänglich realisieren könne, sodass Kotlieferungen wieder zurück auf hiesige Böden zu erwarten wären. Dem sei im Antragsverfahren nachzugehen.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Bei der geplanten Haltung von 44.500 Hennen fallen nach Angabe der Antragstellerin voraussichtlich 1.028 t/a Trockenkot (keine Gülle) an. Die Verwertung des Hühnertrockenkotes soll durch die Firma Agrar-Team J.-H. Deike GmbH & Co. KG, Freden (Niedersachsen) erfolgen. Die vorgenannte Firma hat bereits vor der Antragstellung zur Errichtung und zum Betrieb der hier in Rede stehenden Legehennenanlage Hühnertrockenkot aus den damals vorhandenen Legehennenhaltungen der Antragstellerin abgenommen. Es handelt sich um ein zertifiziertes Lohnunternehmen, das den Hühnerkot sowohl transportieren als auch verwerten darf. Bei welchen Vertragspartnern das Unternehmen den Hühnerkot einsetzt, war in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Somit liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass die vertraglich gebundene Firma die Verwertung der zu erwartenden Mengen an Hühnertrockenkot nicht qualifiziert vollumfänglich realisieren könnte. Im Übrigen wird die Abgabe von Wirtschaftsdünger im Zuge der Umsetzung der Wirtschaftsdüngerverordnung (WDüngV) regelmäßig kontrolliert.

Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass zur Minimierung von Transportwegen auch Landwirtschaftsbetriebe aus der Umgebung den Hühnertrockenkot auf ihre Flächen ausbringen lassen und ggf. auch eine kurzzeitige Feldrandlagerung vor der Ausbringung erfolgt. Solange dabei nicht gegen wasserrechtliche Anforderungen verstoßen wird und die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) eingehalten werden, ist dies nicht zu beanstanden.



Die Verwertung des Hühnertrockenkotes auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht Prüfungsgegenstand in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf die vorangegangenen Ausführungen zum Themenkomplex 5 und die nachfolgenden Ausführungen zum Themenkomplex 6 wird verwiesen. Die Befürchtung ist unbegründet.

Es wurde eingewendet, der Umgang mit Reinigungsabwasser sei völlig unzureichend dargelegt und werde in seiner Bedenklichkeit unterschätzt. Das Reinigungsabwasser enthalte sowohl hohe Mengen an Gülle als auch Schadstoffe, verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. Ohne genaue Angaben zu enthaltenen chemischen Stoffen, Schad- und Gefahrenstoffe und Verbleib des Reinigungsabwassers (Mengen, Ausbringungsflächen, Einhaltung von Grenzwerten) und den davon ausgehenden Gefahren sei die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das Reinigungswasser fällt lediglich einmal im Jahr nach der Ausstallung der Tiere an. Es soll nach Information der Antragstellerin an die zuständige Überwachungsbehörde (Landkreis Saalekreis) nicht unmittelbar auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht, sondern in einer betriebseigenen Biogasanlage verwertet werden. In dieser Anlage ist auch Hühnerkot als Inputstoff zugelassen. Vor diesem Hintergrund ist die Einbringung von Wasser mit Kotrückständen unproblematisch zu sehen. Das Desinfektionsmittel ist im Reinigungswasser nicht enthalten. Es wird dem Wasser nicht zugesetzt, sondern nach dem Waschen und Trocknen der Ställe aufgesprüht. Insoweit hat sich kein der Genehmigung entgegenstehendes Hindernis ergeben. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wurde gerügt, der erbrachte Flächennachweis sei nicht ausreichend, weil notwendige Nachweise in den Genehmigungsunterlagen fehlen würden:

- Nachweis, dass auf den Ausbringungsflächen keine Beeinträchtigungen von geschützten Naturbestandteilen oder Gewässerverschmutzungen drohen.
- Nachweis, dass das FFH-Gebiet EU-Kennzahl 4024-332 nicht durch die Ausbringung des Düngers beeinträchtigt wird mit Angaben zu Ausbringungstechnik und Zeitraum der Düngemittelaustragung,
- Nachweis der Eignung der Flächen zur Ausbringung von Gülle,
- "Parzellenscharfe`Festlegung der Düngemittelrichtwerte" (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. Oktober 1995, 2 K 2/94)

Die Prüfung hat im Hinblick auf die Einstufung von Hühnertrockenkot als Abfall Folgendes ergeben:

Die Ausbringungsflächen sind nicht Prüfungsgegenstand in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Flächen zur Ausbringung von Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion, wie der anfallende Hühnertrockenkot, sind keine Vorhaben nach dem UVPG und keine Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG. Außerdem handelt es sich vorliegend auch nicht um Abfall, sodass diesbezüglich aus der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG keine Anforderungen an die Antragstellerin zu stellen sind.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu



nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist, dass es sich bei dem hier in Rede stehenden Hühnertrockenkot um Abfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG handelt. Der Abfallbegriff des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG entspricht grundsätzlich dem des § 3 KrWG. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat insbesondere zu Dung bereits entschieden, dass bei diesem eine Einstufung als Abfall ausscheiden kann, wenn er im Rahmen einer rechtmäßigen Ausbringungspraxis auf genau bestimmten Geländen als Dünger für die Böden verwendet wird und nur für die Erfordernisse dieser Ausbringungen gelagert wird (Urteil vom 8. September 2005, Kommission/Spanien, C-121/03, Randnr. 60) (EuGH, U. v. 03.10.2013 – C-113/12, juris, Rn. 45). Er hat in diesem Zusammenhang ferner klargestellt, dass sich diese Wertung nicht auf Dung beschränkt, der auf den Geländen desjenigen landwirtschaftlichen Betriebs als Dünger verwendet wird, der ihn produziert hat. Die Einstufung eines Stoffes als "Abfall" i.S.d. Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG - Abfallrahmenrichtlinie) kann ausscheiden, wenn dieser Stoff mit Gewissheit für die Erfordernisse anderer Gewerbetreibender als des Erzeugers des Stoffes verwendet wird (Urteil vom 8. September 2005, Kommission/Spanien, C-121/03, Randnr. 61) (EuGH, U. v. 03.10.2013 – C-113/12, juris, Rn. 46).

Den Antragsunterlagen liegen ein Abnahmevertrag für den Hühnertrockenkot mit einem Lohnunternehmen in Niedersachsen und ein Flächennachweis für die Verwertung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft von Seiten des Lohnunternehmers bei. Somit sind die Voraussetzungen, die der EuGH aufgestellt hat, um den Trockenkot als Nebenprodukt werten zu können, erfüllt.

Die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf den Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie (konsolidiert und ersetzt durch Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) ist auch für den Abfallbegriff nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG
anwendbar. Der Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie knüpft wie auch der Abfallbegriff des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG daran an, dass es sich um Stoffe handelt, deren
sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will. Der Abfallbegriff des § 5 Abs. 1 Nr. 3
BlmSchG war daher richtlinienkonform auszulegen. Demzufolge handelt es sich bei
dem Trockenkot nicht um Abfall, sodass die Antragstellerin in Bezug auf dessen Entsorgung nicht den Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG unterliegt. Die Einwendung ist hinsichtlich der Einstufung von Hühnertrockenkot als Abfall unbegründet.

Die Prüfung hat im Hinblick auf die geforderten Nachweise zur Ausbringung ergeben: Ein Nachweis darüber, dass auf den auszubringenden Flächen keine Beeinträchtigung von geschützten Naturbestandteilen oder Gewässerverschmutzungen drohen, kann nicht verlangt werden. Ebenso können Nachweise über die Eignung der Flächen zur Ausbringung sowie die "parzellenscharfe Festlegung der Düngemittelrichtwerte" nicht gefordert werden, weil die Ausbringungsflächen nicht Teil des zu prüfenden Projekts sind.

Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG ist weder im BNatSchG, noch in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie-FFH-Richtlinie) definiert.



Der EuGH hatte früher einen weiten, wirkungsbezogenen Projektbegriff vertreten. Dieser setzt nicht zwingend bauliche Veränderungen voraus, sondern liegt auch bei der regelmäßigen Ausübung sonstiger Habitat beeinträchtigender Tätigkeiten vor (EuGH, RS. C-127/02, Slg. 2004, I-7405 Rn. 34 – Waddenzee).

Die Gefahr des alleinwirkungsbezogenen Projektbegriffes liegt in seiner Konturlosigkeit. Im Schrifttum findet sich die Auffassung, eine Handlung brauche nicht bestimmte Anforderungen zu erfüllen, um unter den Projektbegriff zu fallen, es komme allein darauf an, ob eine abstrakte Gefährdung eines Schutzgebietes zu erwarten sei.

Diese Auffassung ist unhaltbar, weil sie mit dem Wortlaut der FFH-Richtlinie unvereinbar ist: Die Verwendung des Begriffes "Projekt" durch den Richtliniengeber entfaltet im Rahmen dieser Auffassung keinerlei begrenzende Bedeutung. Eine Auslegung, die einem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff jede Bedeutung abspricht und davon ausgeht, dass alle möglichen Maßnahmen ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen können, ist nicht zulässig. Es ist mit der FFH-Richtlinie unvereinbar, den Projektbegriff ausschließlich ergebnisbezogen zu bestimmen. Deswegen sieht der EUGH nunmehr den Vorhabenbegriff des UVP-Rechts als maßgeblichen Anknüpfungspunkt, um den Projektbegriff auszulegen und anzuwenden (*Walter Frenz*, in Frenz, Müggenborg, BNatSchG, § 34 Rn. 19). Die Gesetzesbegründung für § 34 BNatSchG schließt sich dieser Sicht ausdrücklich an (*Walter Frenz*, in Frenz, Müggenborg, BNatSchG, § 34 Rn. 19).

§ 2 Abs. 2 UVPG definiert den Begriff des Vorhabens. Der Anwendungsbereich der Regelung wird dadurch konkretisiert, dass auf Anlage I, d.h., auf die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, zurückgegriffen wird. Diese Liste zählt alle diejenigen Anlagen auf, deren Errichtung und Betrieb einer fachgesetzlichen Zulassung bedürfen. Daraus folgt, dass dem UVPG kein eigener Vorhabenbegriff zugrunde liegt. Vielmehr ist der fachgesetzliche Begriff des Vorhabens oder der Anlage maßgeblich. § 2 Abs. 2 UVPG kommt lediglich der Charakter eines Orientierungsrahmens zu.

Somit war zu klären, ob die Ausbringungsflächen zum Begriff der Anlage i.S.d. BImSchG gehören. Dies ist vorliegend zu verneinen.

Das Naturschutzgebiet "Laubwälder und Klippenbereich im Selter, Hils und Greener Wald befindet sich in Niedersachsen in den Gemeinden Freden Landkreis Hildesheim und Stadt Einbeck Landkreis Northeim. Die Anlage des Antragstellers befindet sich demgegenüber in Sachsen-Anhalt. Eine Beeinträchtigung ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Die Einwendung ist hinsichtlich fehlender Nachweise zur Ausbringung unbegründet.

Es wurde eingewendet, der Abnahmebetrieb müsse zum eigenen Betrieb hinzugerechnet werden, da es einen bedeutenden Anlagenbezug geben würde, sowohl als Betriebsnotwendigkeit als auch im räumlichen Zusammenhang. Es wird gefragt, ob zumindest der Bürgermeister über die zusätzlichen Kotmengen informiert worden ist?

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Es ist unzulässig, den Abnahmebetrieb der Legehennenanlage hinzuzurechnen.

Die Agrar-Team J.-H. Deike GmbH & Co. KG, Freden (Niedersachsen) ist ein von der Antragstellerin unabhängig und selbständig wirtschaftender Betrieb, der weder vom Antragsgegenstand noch vom Genehmigungserfordernis umfasst ist.

Der Umfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisses wird durch § 1 der 4. BlmSchV bestimmt. Bei dem Abnahmebetrieb handelt es sich auch nicht um eine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV, die in einem



räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Legehennenanlage stehen würde. Dies ergibt sich schon allein aus seiner Zweckbestimmung, denn ihm kommt im Verhältnis zum Betrieb der Antragstellerin keine dienende und untergeordnete Funktion zu. Ferner liegt auch ein räumlicher Zusammenhang nicht vor, da keine räumliche Nähe zum Betriebsgelände der Antragstellerin vorliegt. Ebenso ist ein notwendiger betriebstechnischer Zusammenhang nicht zu erkennen, da eine Verbindung, z.B. durch Fördereinrichtungen, nicht besteht. Auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 4. BImSchV sind nicht erfüllt, sodass sich die Frage der gemeinsamen Anlage nicht gestellt hat. Die Einwendung ist unbegründet.

Im Übrigen ist die Verbandsgemeinde Weida-Land in dem Genehmigungsverfahren beteiligt worden.

Themenkomplex 7 – Gewässerschutz und Wasserkreislauf

Es wurde bemängelt, in Bezug auf eine mögliche Verunreinigung der Leine, hätten die Ausbringungsflächen auf Entwässerung in Gewässer oder das Grundwasser (Art. 3 Abs. 1, Anhang I NitratRL, Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991) unter Berücksichtigung von Nutzungswechseln der Ackerflächen, der geologische Formation, der Wasserhaltigkeit des Bodens, des Denitrifikationsvermögen des Bewuchses sowie der vorhandenen Nitratgehalte am Ende der Vegetationsperiode untersucht werden müssen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Antragstellerin ist nicht verpflichtet, die Einhaltung naturschutzrechtlicher oder gewässerschutzrechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Ausbringungsflächen zu erbringen, da die Ausbringungsflächen nicht Prüfungsgegenstand in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind. Auf die vorangegangenen Ausführungen zum Themenkomplex 6 wird verwiesen. Die Einwendung ist unbegründet.

Es wurde gerügt, es würde keine empirisch belastbare Grundlage zur Bewertung der aktuellen Grundwasserbedingungen geben; eine Grundwasseranalyse zum Ist-Zustand sei nicht erfolgt. Insbesondere die Grenzwerte von Nitrat u.a. sollten nicht überschritten sein, da durch die Anlage mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen wäre. Dies erscheine problematisch, da die Auswirkungen der Anlage nicht nachvollzogen werden könnten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine Grundwasseranalyse über den Ist-Zustand nicht zu verlangen. Eine Bewertung der Grundwasserbedingungen war nicht erforderlich. Im Untersuchungsraum gibt es keine Anhaltspunkte für schädliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen. Aufgrund der bisherigen ausschließlich ackerbaulichen Nutzung des Standortes ist auch die Vorlage eines AZB nicht verlangt worden. Auf die vorangegangenen Ausführungen im Themenkomplex 6 und die Begründung unter Nr. 4.7.3 im Abschnitt IV dieses Bescheides wird verwiesen.

Auch sind die Grundwasserbedingen im Rahmen der Bauleitplanung für den Anlagenstandort bereits geprüft worden. Das Grundwasser im Untersuchungsraum ist sehr gut gegenüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt, weil mehrere Meter bindige Deckschichten (Oberboden, Löß, Geschiebemergel) anstehen. Die Nitratbelastung des Grundwassers lag in den Jahren 1997 bis 2001 im Mittel zwischen 25 bis 50 mg/l mit rückläufiger Tendenz. Mittlerweile ist von einem geringen Mittelwert auszugehen. Auf die Angaben im Umweltbericht zum VBPL wird hingewiesen. Die Einwendung ist unbegründet.



Es wurde befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen und einer weiteren Verschlechterung des Grundwasserangebotes sowohl vom Pegel her als auch von der Belastung durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände kommen könnte.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Eine Verschlechterung des Grundwasserdargebots durch das beantragte Vorhaben ist nicht zu erwarten. Eine Grundwasserentnahme ist durch die Antragstellerin nicht vorgesehen. Die Versorgung der Anlage soll über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen. Eine entsprechende Stellungnahme des Versorgungsträgers ist den Antragsunterlagen beigefügt.

Auch von einem nachteiligen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers kann nicht ausgegangen werden. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht zum VBPL werden nur 4 % des Kots auf den Freiflächen abgesetzt. In Anbetracht der Größe der Freiflächen und der Aussage im Baugrundgutachten, dass der oberste Grundwasserleiter tiefer als 6 m liegt und sich darüber bindige Bodenschichten befinden, werden Schadstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bis ins Grundwasser gelangen.

Erforderliche Nebenbestimmungen (NB) zum Gewässerschutz sind unter den Nrn. 10.1 bis 10.4 im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzt worden. Die Einhaltung der NB wird von der zuständigen Überwachungsbehörde kontrolliert.

Grundsätzlich sind Maßnahmen und Planungen mit schädlichen Auswirkungen auf die Wasserqualität und das Wasserdargebot, zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Nutzungsverbote bestehen nicht.

In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die Tierhaltungsanlage gem. den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Anlage 3 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Land Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) errichtet und betrieben werden soll. Insbesondere wurde für die betreffenden Anlagenteile (Sammelgruben, Kotübergabeplatz) eine Flächenbefestigung gewählt, die ein Eindringen von Gewässer schädigend wirkenden Stoffen ins Grundwasser sicher verhindert. Eine Lagerung von Hühnerkot erfolgt am Anlagenstandort nicht. Reinigungsabwasser und Sanitärabwasser werden der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Von einer nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserressourcen ist daher nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Grundwasserangebotes wird nicht eintreten. Die Befürchtung ist unbegründet.

Themenkomplex 8 - Arbeitsschutz

Es wurde eingewendet, der Arbeitsschutz sei nicht ausreichend, da sich die drei Beschäftigten während der gesamten Arbeitszeit im Stall aufhalten müssten und den Ammoniak- und Keimbelastungen direkt ausgesetzt sein würden. Diese Arbeitsplätze seien unzumutbar. Da eine Kontaminierung nicht ausgeschlossen werden könne, müssten die Beschäftigten regelmäßig auf multiresistente Keime untersucht werden, um eine Ausbreitung in der Bevölkerung oder in Krankenhäusern zu verhindern. Für die Beschäftigten könnte eine Kontaminierung lebensbedrohlich sein.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei werden alle Umstände, die die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, berücksichtigt.



Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt unter Beteiligung der zuständigen Sicherheitsfachkraft, des vertraglich bestellten Betriebsarztes sowie von Vertretern der Belegschaft. Darüber hinaus ist die zuständige Berufsgenossenschaft als Versicherer mit eingebunden. In die Gefährdungsbeurteilung fließen alle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der zz. gültigen Arbeitsschutzvorschriften ein.

Der Aufenthalt der Beschäftigten im Stall betrifft die Kontrollgänge nach überwachtem Arbeitszeitregime. Die Beschäftigten halten sich im Stall nicht ununterbrochen 8 Stunden lang tägliche auf, weil die Kontrollgänge im Tierbereich nicht ihre Hauptaufgaben sind.

In der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens gibt es konkrete Festlegungen zu arbeitsmedizinischen Angebot- und Pflichtuntersuchungen. Verantwortlichkeiten dazu sind ebenfalls geregelt. Eine Ausbreitung multiresistenter Keime wird durch entsprechende Seuchenschutzmaßnahmen verhindert.

Eine lebensbedrohliche Kontaminierung der Beschäftigten in der neuen Anlage ist nicht zu erwarten, da in den vorhandenen Hennenhaltungen des Unternehmens eine engmaschige Rangfolge von Schutzmaßnahmen schon jahrelang zum Standard gehört.

Mit Festsetzung der Nebenbestimmung Nr. 7.1 im Abschnitt III dieses Bescheides wurde dafür Sorge getragen, dass die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element im betrieblichen Arbeitsschutz zum Tragen kommt. Die Einwendung ist unbegründet.

2.2 UVP-Einzelfallprüfung

Das beantragte Vorhaben mit insgesamt 44.500 Legehennenplätzen ist unter Nr. 7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit der Spezifikation A einzuordnen. Dementsprechend war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist oder von dieser abgesehen werden kann. Das beantragte Vorhaben überschreitet den Schwellenwert von 40.000 Hennenplätzen für die allgemeine Vorprüfung, erreicht aber den Schwellenwert von 60.000 Hennenplätzen für die zwingende Durchführung einer UVP nicht. Die Prüfung, ob für das geplante Vorhaben nach § 3c UVPG eine UVP-Pflicht besteht, erfolgte im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und ist von der Trägerin des Vorhabens mitbeantragt worden. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gem. §§ 3a, 3c UVPG ist festgestellt worden, dass das beantragte Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Genehmigungsbehörde hatte demgemäß im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass von einer UVP abgesehen werden kann.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung darüber, dass eine UVP unterbleiben soll, öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte am 16.02.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und auf ortsübliche Weise am 26.01.2016 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land sowie am 03.02.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen (2 Ordner) nach BImSchG vom Juli 2015 und Ergänzungen vom 15.10.2015. Der Antrag besteht aus folgenden wesentlichen Unterlagen:



- Kurzbeschreibung
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung
- Auszug aus Topografischer Karte und Übersichtslageplan, Lageplan Bestand
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Lageplan, Verfahrensfließbild
- Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Ausbreitungsrechnung für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 22.07.2015 (IFU GmbH), Schallgutachten vom 30.06.2015 (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH)
- Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Brandschutz
- Abwasser, Abfälle
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht
- Bauantragsunterlagen (Ordner 2)

Begründung

1 Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen für die Freilandhaltung am Standort Farnstädt.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung von einem Stallgebäude (Grundfläche Stallbereich 133,5 m x 20,5 m, Firsthöhe: ca. 6,30 m) mit technischen Ausrüstungen und Wintergärten sowie Auslaufflächen (17,94 ha)
- Errichtung von 2 Futtersilos mit einem Fassungsvermögen von je 30 m³
- Errichtung einer Kotplatte mit Sammelgrube
- Errichtung einer Sammelgrube für Sozialabwasser
- Neubau einer Lager- und Packstelle und Sozialbereich
- Errichtung eines Flüssiggasbehälters (geschätzter Inhalt ca. 1,3 t)
- Aufstellung eines Notstromaggregates
- Aufstellung eines Kadaverkühlcontainers
- Aufstellung eines Löschwasserteiches mit einem Fassungsvermögen von 300 m³
- Errichtung von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung

Durch die geplante Errichtung der Legehennenanlage kommt es am Vorhabensstandort zu einer Neuversiegelung von Flächen in einem Umfang von ca. 6.594 m².

Die Anbindung an das Verkehrsnetz erfolgt über die vorhandene Zuwegung, und zwar über den ausgebauten Wirtschaftsweg, der von Hornburg nach Farnstädt führt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten Legehennenanlage befindet sich im Saalekreis nordöstlich von Farnstädt. Der Anlagenstandort liegt ca. 500 m südlich der A 38. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Süden (Farnstädt) beträgt ca. 950 m.

Das unmittelbare Umfeld der Anlage wird durch Ackerflächen bestimmt.



Die folgende Tabelle zeigt die Abstände der Legehennenanlage zu nächsten Schutzgebieten (FFH-, EU Vogelschutzgebiete und Wasserschutzgebiete):

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 201 "Schwermetallrasen bei Hornburg"	nördlich	ca. 1.300 m
FFH Gebiet 226 "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt"	südöstlich	ca. 1.100 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 "Esperstedt"	östlich	ca. 6.000 m
EU Vogelschutzgebiet "Salziger See und Salzatal" gleichzeitig FFH Gebiet 165 "Salziger See nördlich Röblingen am See"	nordöstlich	ca. 4.600 m

3 Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Die Anlage ist aufgrund einer Kapazität von 44.500 Hennenplätzen unter die Nr. 7.1.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen, danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

<u>Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG</u>

Aufgrund des unkritischen Standortes und Ausrüstung der Stallanlage mit einer modernen Lüftungsanlage gehen von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus.

Anhand einer Geruchs-Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass von der Anlage keine erheblichen Geruchsbelästigungen ausgehen werden.

An den Immissionsorten MA (Wohnhaus, Weinbergsiedlung Farnstädt), MB (Wohnhäuser Hornberger Weg, Farnstädt) wird der Irrelevanzwert nach GIRL von 2 % der Jahresstunden eingehalten.

An den Immissionsorten MC (Röblingen am See OT Hornberg) und MD (Kleingartenanlage im Außenbereich westlich von Alberstedt) wird die Irrelevanzschwelle mit einer Geruchshäufigkeit von 3 % der Jahresstunden geringfügig überschritten.

In der näheren Umgebung dieser Immissionsorte befinden sich keine vorbelastenden Anlagen. Unter Bezug auf die Nr. 4.4.1. der GIRL kann die Vorbelastung infolge weiterer entfernterer geruchsrelevanter Anlagen in Höhe der halben Immissionswertes (hier 7,5 %) abgeschätzt werden. Bei dieser Abschätzung werden die angesetzten Immissionswerte (15 % der Jahresstunden) an beiden Immissionsorten eingehalten. Damit bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Geruchsbelästigungen infolge des Anlagenbetriebes.

Die von der Anlage ausgehenden Feinstaubbelastungen (PM 10) und Werte für Staubniederschlag unterscheiten ebenso die Irrelevanzwerte der TA Luft.

Auf der Grundlage einer Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Lärmbelästigungen hervorgerufen werden können. Die nach TA Lärm zulässigen Geräuschpegel werden im Bereich der nächsten Wohnbebauung deutlich unterschritten.



Da von Versiegelung durch den Stallneubau nur Ackerflächen betroffen sind, ergeben sich hierdurch mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Anhand einer Ammoniakimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Ammoniakimmissionen im Bereich des nächsten FFH Gebietes "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt" keine kritischen Werte (Unterschreitung des Irrelevanzwertes von 0,3 kg N/(ha · a) erreichen werden.

Untersuchungen (06.06.2015 und 08.08.2014) des Standortes auf Feldhamstervorkommen belegen, dass der Feldhamster im Plangebiet mit sehr geringer Siedlungsdichte (Plangebiet: ein verlassener Bau und auf einem an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Feld ein genutzter Hamsterbau) nachgewiesen werden konnte.

Da jedoch zum Schutz des Feldhamsters geeignete Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Umsiedlung des Feldhamsters, Schaffung von Ersatzlebensräumen) vorgesehen sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung von (ca. 6.600 m²) Boden wird dieses Schutzgut in seiner Funktion gestört. Durch die Nutzungsfunktion als Baugrund werden die natürlichen Bodenfunktionen (Wasser- und Schadstoffpuffer) eingeschränkt.

Im Bereich der Baufläche wird der Mutterboden vor Baubeginn abgetragen und zur späteren Wiederverwendung gesichert. Der Bodenaushub wird auf ein Minimum beschränkt und für die Flächengestaltung im Anlagengelände (Vegetationsflächen) genutzt.

Die mit der Neuversiegelung verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für das B-Plangebiet kompensiert werden. Durch die Ansaat von Grünland auf einer Fläche von ca. 17,9 ha wird im Vergleich zum Ausgangszustand (Ackerland) eine Verbesserung für den Boden erreicht. Auch nach Abzug von 20 % Offenlandfläche, die sich aufgrund der Hühnernutzung langfristig als Offenlandbodenbereich entwickeln wird, bleiben dauerhaft noch große Flächen als Grünland erhalten.

Weiterhin ist vorgesehen, dass auf der Süd- und Westseite der Gebäude (landschaftsbildwirksame Blickbeziehungen zu Wegen) Gehölzpflanzungen durchgeführt werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zugelassene Desinfektionsmittel, Dieselkraftstoff des Notstromaggregates) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (geringe Lagermengen, doppelwandiger Dieseltank), sodass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser entstehen können.

Der Standort der Tierhaltungsanlage liegt nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das vom Dach des Stallgebäudes abfließende Niederschlagswasser wird auf dem Anlagengrundstück über Rigolen versickert und unterstützt die Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.



Naturräumlich liegt der Standort in der Querfurter Platte. Die Querfurter Platte ist eine Kulturlandschaft, die vorrangig der ökologisch orientierten, intensiven Landwirtschaft dienen soll. Ihre Ackerlandschaften sind Offenlandschaften mit dominierendem Ackerbau.

Die geplante Tierhaltungsanlage fügt sich gut in diesen Landschaftstyp ein, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der prognostizierten Emissionen (insbesondere Geruch und Ammoniak) und der Abstandssituation können von der geplanten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter hervorgerufen werden.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gem. Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen sowie gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG mit einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Genehmigung wird gem. Abschnitt I dieses Bescheides mit einer aufschiebenden Bedingung entsprechend § 12 Abs. 1 BlmSchG und unter einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG erteilt.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1. BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde unter Nr. 5 im Abschnitt I dieses Bescheides im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage fest, um dem Zweck des Gesetzes zu entsprechen.

Für die Amtshandlungen zur Erteilung der Genehmigung werden gem. Nr. 5 im Abschnitt IV dieses Bescheides Gebühren erhoben.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB Nr. 1.1.) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB Nrn. 1.2., 1.3, 1.4., 1.5).

4.2 Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Zugleich handelt es sich um ein Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 des BauGB, das unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 bis 37 BauGB) unterliegt.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in



einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; ein solches Verfahren ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Das Vorhaben soll nach den Antragsunterlagen innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt (VBPL) realisiert werden. Da der VBPL zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechtwirksamkeit erlangt hatte, hat die Genehmigungsbehörde die zuständige Verbandsgemeinde Weida-Land mit Schreiben vom 06.08.2015 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Standortgemeinde Farnstädt nach § 36 Abs. 1 BauGB ersucht. Die Gemeinde Farnstädt hat das Einvernehmen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde am 09.09.2015 erteilt. In diesem Zusammenhang ist auch mitgeteilt worden, dass der VBPL mittlerweile Planreife erlangt hatte. Außerdem hat die Gemeinde im Zusammenhang mit der Übersendung von 2 Nachträgen zu den Antragsunterlagen am 23.10.2015 das Fortgelten des erteilten Einvernehmens mit Posteingang bei der Genehmigungsbehörde am 04.11.2015 bestätigt.

Der vorgenannte VBPL zum Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt war am 03.11.2015 vom Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt als Satzung beschlossen worden. Am 26.11.2015 hatte die Gemeinde dem Landkreis Saalekreis den VBPL zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 28.01.2016 war der Plan der Gemeinde Farnstädt vom Landkreis Saalekreis gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt worden. Die Bekanntmachung über den VBPL erfolgte durch die Gemeinde Farnstädt am 16.02.2016. Somit hatte der VBPL zum Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt am 16.02.2016 Rechtswirksamkeit erlangt.

Im Weiteren hat der Landkreis Saalekreis (SG Städtebau) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 2 BauGB für den Geltungsbereich des VBPL der Gemeinde Farnstädt bestätigt. Gem. § 30 Abs. 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines VBPL nach § 12 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Prüfung der raumordnungsrechtlichen Belange durch das Referat Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat Folgendes ergeben:

Da das Vorhaben innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplan-Gebietes umgesetzt werden soll, richtet sich seine Zulässigkeit nach den Festsetzungen des VBPL Sondergebiet "Tierhaltung", sodass raumordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Im Hinblick auf den VBPL im Entwurf vom April 2015 hatte die damalige obere Landesplanungsbehörde eine positive Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und sich mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle abgestimmt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat u.a. mitgeteilt, dass sich der Standort der beantragten Legehennenanlage im Vorbehaltsgebiet (VBG) für Wassergewinnung Nr. 1 "Gebiet um Querfurt" des Regionalen Entwicklungsplans Halle befinden würde. Diese Festlegung diene der qualitativen und quantitativen Sicherung der erkundeten Wasservorkommen und damit der langfristigen Wasserversorgung von Bevölkerung, Industrie und Gewerbe. Dieses Gebiet sei zur Vermeidung negativer Auswirkungen in die Untersuchungen der UVP einzubeziehen.

Mit Bezug auf Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist anzumerken, dass für die beantragte Legehennenanlage mit 44.500 Hennenplätzen die Durchführung einer UVP



nicht zwingend ist. Vielmehr war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorzunehmen. Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls konnte von der Durchführung einer UVP abgesehen werden (vgl. Nr. 2.2 im Abschnitt IV dieses Bescheides).

Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Gewässergüte sind in dem Umweltbericht zu dem VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt betrachtet worden.

Die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.3 Denkmalschutz

Die Unterlagen sind von der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) geprüft worden. Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde liegt vor. Danach hat das LDA LSA zum Vorhaben keine Einwände vorgetragen. Das LDA hat eingeschätzt, dass sich das betroffene Areal in einem siedlungsgünstigen Gelände befinde, sodass das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale möglich sei. Eine bauvorbereitende archäologische Dokumentation ist ohne Angabe konkreter archäologische Erkundungsdaten empfohlen worden. Die von der unteren Denkmalschutzbehörde vorgeschlagene Nebenbestimmung (NB) ist vorsorglich unter NB Nr. 2 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschrieben worden; zwei Hinweis sind unter den Nrn. 4.1 und 4.2 in den Abschnitt V dieses Bescheides aufgenommen worden.

Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. einer NB erfüllt.

4.4 Kampfmittel

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat die Antragsunterlagen geprüft und eine Stellungnahme abgegeben.

Die für die Legehennenanlage beantragte Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln/Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht bekannt.

Da die vorliegenden Erkenntnisse über Kampfmittel einer ständigen Aktualisierung unterliegen, könnte eine spätere Beurteilungen der Flächen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen.

Da Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine vorgeschlagene Nebenbestimmung vorsorglich unter Nr. 3 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschrieben worden.

Die gefahrenabwehrrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. einer NB erfüllt.



4.5 Bauordnungsrecht

Gem. § 13 BlmSchG wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Stellungnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde liegt vor. Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte gem. Einordnung der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 (Gebäudeklasse 3) und § 2 Abs. 4 Nr. 3 (Sonderbauten) sowie § 65 Abs. 3 BauO LSA. Das Vorhaben ist bei Erfüllung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (NB) bauordnungsrechtlich zulässig.

In die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund des § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA (vgl. Ziffer 2 im Abschnitt I dieses Bescheides) eingeschlossen.

Die Genehmigung wird gem. Ziffer 4 im Abschnitt I dieses Bescheides unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn der nachgereichte Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich mängelfrei geprüft worden ist und der Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit vorliegt und Mängelfreiheit bescheinigt. Dies war erforderlich, um sicherzustellen, dass die Errichtung des Legehennenstalls einschl. der Gründung nach den bauordnungsrechtlichen Maßgaben erfolgt. Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises war zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht abgeschlossen worden.

Die Genehmigung wird gem. Ziffer 5 im Abschnitt I dieses Bescheides unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der noch durchzuführenden Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.

Ein solcher Auflagenvorbehalt ist nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG nur zulässig, wenn hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen, u.a. an die Errichtung der Anlage, zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung sind mit den auf Vorschlag der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzten NB unter den Nrn. 4.2 und 4.5 festgelegt worden. Zugleich verlangt die Vorschrift das vorherige Einverständnis der Antragstellerin zu dem Auflagenvorbehalt. Die Einverständniserklärung der Antragstellerin vom 07.06.2016 (Posteingang 09.06.2016) liegt vor.

Die NB Nrn. 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 gründen sich i.V.m. den eingereichten Bauvorlagen insbesondere auf die Vorschriften der BauVorlVO, der BauO LSA, des EE-WärmeG. Sie dienen der Erfüllung der an die ordnungsgemäße Bauausführung und die sichere Benutzbarkeit baulicher Anlagen gestellten Anforderungen. Die bauordnungsrechtlichen NB sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch erforderlich.

Die NB Nr. 4.1 und die NB Nr. 4.7 dienen Überwachungszwecken und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Bauaufsichtliche Hinweise sind in Abschnitt V dieses Bescheides in die Nrn. 5.1 bis 5.4 übernommen worden.



Mit dem Auflagenvorbehalt unter Ziffer 5 im Abschnitt I wird sichergestellt, dass zusätzliche Anforderungen gestellt werden können, soweit diese im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig werden.

Einer Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA bedurfte es nicht, weil bei dem beantragten Vorhaben nicht anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie das bei Behelfsbauten, Einzelhandelsmärkten, Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder vorübergehend aufzustellende Anlagen der Fall wäre.

Ebenso sind keine Baulasten nach § 82 BauO LSA erforderlich.

Die bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.6 Brandschutz

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Belange des Brandschutzes sicherzustellen. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes vom 03.08.2015 für das beantragte Vorhaben, aufgestellt von Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Hansmann, ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) der Prüfingenieur für Brandschutz, Herr Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht, beauftragt worden. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes ist erfolgt. Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis (SG Brandschutz) wurde bei der Prüfung beteiligt.

Die Stellungahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Prüfbericht zum vorbeugenden Brandschutz PB-Nr.: 58/17 vom 25.02.2016 des beauftragten Prüfingenieurs für Brandschutz sowie die Ergänzung zum Brandschutzkonzept mit Posteingang 09.05.2016 bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde liegen vor.

Dem Vorhaben stehen aus brandschutzrechtlichen Gründen keine Hindernisse entgegen. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes für das Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ist unter Einhaltung von bestimmten Nebenbestimmungen (NB) erbracht worden und wird mit dem Prüfbericht Nr. 58/15 vom 25.02.2016 bestätigt.

Die unter den Nrn. 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.24 im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) gründen sich auf die Prüfauflagen des Prüfberichts zur bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises. Deshalb war auch zu verlangen, dass das Brandschutzkonzept uneingeschränkt umgesetzt wird.

In den Abschnitt V dieses Bescheides sind in die Nrn. 6.1 bis 6.3 die Hinweise aus dem Prüfbericht Nr. 58/15 vom 25.02.2016 bzw. aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde übernommen worden.

Mit den vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sollen Brände verhütet und der Schutz vor von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sichergestellt werden.

Anträge auf Abweichung/Gestattung von Erleichterungen:

Im Brandschutzkonzept wurde die Stellung von zwei Anträgen auf Abweichung nach § 66 BauO LSA für erforderlich erachtet. Separate Anträge liegen den Bauvorlagen nicht bei.



1 Antrag auf Abweichung vom § 29 Abs. 2 Punkt 3 der BauO LSA

Im Brandschutzkonzept, Punkt 13.1, wird der Antrag auf Abweichung erläutert. Nach § 29 Abs. 2 Punkt 3 der BauO LSA sind Brandwände erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt. Vorliegend wird die Brandabschnittsgröße um 4.167 m³ überschritten.

Einer Abweichung gemäß § 66 BauO LSA bedarf es nicht, da für Sonderbauten entsprechend § 50 BauO LSA im Einzelfall Erleichterungen gestattet werden können. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Für das Vorhaben wurde eine Erleichterung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 Bau LSA gestattet. Die brandschutztechnische Bemessung erfolgte auf der Grundlage der MlndBauRL, Tabelle 7 durch einen rechnerischen Nachweis nach DIN 18230-1 und Punkt 6, Tabelle 2 ohne rechnerischen Nachweis. Im Brandschutzkonzept vom 03.08.2015, aufgestellt von Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Hansmann, wurde der Nachweis erbracht, dass das Schutzziel nach § 14 BauO LSA erfüllt wird. Im Prüfbericht Nr. 58/15 zum vorbeugenden Brandschutz vom 25.02.2016 wird dies durch den beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht, bestätigt. Somit war über den Abweichungsantrag auch nicht zu entscheiden.

2 Antrag auf Abweichung vom Punkt 5.6 der MindBauRL

Im Brandschutzkonzept, Punkt 13.2, wird der Antrag auf Abweichung erläutert. Die im Brandschutzkonzept dargestellte Rettungswegsituation für den Brandabschnitt 2 (Stall) entspricht aufgrund der Wegesituation, in Kombination mit der Vergitterung im Stall, nicht den Mindestanforderungen der MIndBauRL. Die Nutzung der inneren Gänge zwischen den Volieren erfolgt nur zu Wartungszwecken. Die inneren Gänge weisen Rettungsweglängen von 82,00 m auf.

Die Begehung des Legehennenstalls erfolgt nur zu Kontroll- und Wartungszwecken bzw. zum Ein- und Ausstallen. Der Legehennenstall ist kein Aufenthaltsraum i.S.d. § 2 Abs. 5 BauO LSA. Dementsprechend können keine Anforderungen an Rettungswege nach § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 der BauO LSA abgeleitet werden. Hier fehlt die Rechtsgrundlage. Die Ausführung der Rettungswege kann nur in Anlehnung an die Industriebaurichtlinie 2014 sowie aus den Anforderungen der ArbStättV erfolgen. Einer Abweichung gem. § 66 BauO LSA bedarf es deshalb nicht. Somit war über den Abweichungsantrag auch nicht zu entscheiden.

Die brandschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.7 Immissionsschutz

4.7.1 Luftreinhaltung

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Legehennenanlage ist insbesondere mit Geruchs-, Ammoniak-, Staub- bzw. Bioaerosolemissionen verbunden, die nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vermieden werden können.

Die Antragsunterlagen sind von den für den gebietsbezogenen und den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständigen Referentenbereichen geprüft worden. Die Stellungnahmen liegen vor.



Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes ist eingeschätzt worden, dass es weder durch luftverunreinigende Stoffe i.S.v. Nr. 4 der TA Luft noch durch Gerüche zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen wird.

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ist dem Antrag i.V.m. Nebenbestimmungen (NB) zugestimmt worden.

Bei der Prüfung wurden insbesondere herangezogen:

- das BlmSchG und die TA Luft
- die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde"(VDI 3894 Bl. 1)
- die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL),
- die DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe"
- der Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 3 "Bioaerosole und biologische Agenzien - Anlagenbezogene umweltmedizinisch relevante Messparameter und grundlegende Beurteilungswerte" (Entwurf der DIN 4250)
- der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz Stand 31.01.2014 (LAI-Leitfaden Bioaerosole),
- die Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stand Januar 2008 (Handlungsempfehlung Ammoniakonzentration und Stickstoffdeposition 2008)
- der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz Stand März 2014 (LAI-Leitfaden Stockstoffeinträge)

Geruchsstoffe:

Bei Tierhaltungsanlagen hat die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG in Bezug auf Gerüche anhand von Nr. 5.4.7.1 der TA Luft zu erfolgen. Danach sollen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen die sich aus dem Abstandsdiagramm in Abb. 1 der TA Luft unter Berücksichtigung der Einzeltiermassen in Tabelle 10 der TA Luft ergebenden Mindestabstände zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden.

Der erforderliche Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1, Abb. 1 (obere Kurve) der TA Luft zwischen einer Legehennenanlage der hier beantragten Größe mit umgerechnet 151,3 Großvieheinheiten (GV) und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 280 m.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 950 m südlich der Anlage am nördlichen Rand der Ortslage Farnstädt (Weinbergsiedlung 14). In Bezug auf die zu erwartenden Geruchsimmissionen wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1, Abb. 1 der TA Luft somit sicher eingehalten. Letzteres trifft sowohl für die Wohnbebauungen der Gemeinde Farnstädt mit dem OT Alberstedt einschl. Kleingartenanlage als auch für die im OT Hornburg der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu.

Auch der auf den Emissionsschwerpunkt der Legehennenanlage bezogene vorhandene Abstand von über 1.090 m zur nächsten Wohnbebauung gewährleistet die mehrfache Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes nach TA Luft.



Die weitere Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Immissionsprognose für Gerüche vom 22.07.2015 (IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenbeg).

Das Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastung der Legehennenanlage auf den maßgeblichen Bauflächen südlich der Anlage (nächstgelegene Wohnbebauungen in Farnstädt (Weinbergsiedlung 14 und Hornburger Weg 15/17) das Irrelevanzkriterium nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 der GIRL nicht überschritten wird.

An den nördlich und an den nordöstlich der beantragten Hennenanlage gelegenen Immissionsorten in Hornburg (Wohnbebauung Riege mit dörflicher Struktur im Übergang zum Außenbereich) und für die Kleingartenanlage westlich von Alberstedt werden Zusatzbelastungen prognostiziert, die knapp oberhalb der Irrelevanzgrenze liegen. Die Zusatzbelastung durch Gerüche liegt hier bei 3 % der Jahresstunden. Damit wäre die Ermittlung der vorhandenen Belastung durch Gerüche grundsätzlich erforderlich (vgl. Abschnitt 4.2 der GIRL).

Der Gutachter kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich keine weiteren Geruchsemittenten im Bereich von Hornburg und Alberstedt befinden würden. Weiter entfernt liegende Anlagen würden sich max. in Höhe des halben Immissionswertes (7,5 % der Jahresstunden) an diesen Immissionsorten auswirken, sodass von einer sicheren Einhaltung des Immissionswertes für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden ausgegangen werden könne. Im Ergebnis der Auswertung des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt hat der für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständige Fachbereich festgestellt, dass sich im Umkreis von 2 km um die Ortslagen Hornburg und Alberstedt keine größeren geruchsemittierenden Anlagen befinden. Damit konnte den Aussagen des Gutachters gefolgt werden und die Antragstellerin von der Ermittlung der Vorbelastung freigestellt werden (vgl. Nr. 4.4.1 GIRL).

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hatte gebeten, das in Realisierung befindliche Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung (BGA Erdeborn) auf der Gemarkung Erdeborn im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens für die Legehennenanlage in Farnstädt zu berücksichtigen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Emissionen/Immissionen der BGA Erdeborn aufgrund der großen Entfernung von ca. 3.500 m zu den im Ortsteil Hornburg zu schützenden Wohnnutzungen keine Rolle in dem anhängigen Genehmigungsverfahren spielen.

In der für BGA Erdeborn erteilten Genehmigung vom 31.07.2014 wird u.a. begründet, dass die prognostizierte Geruchszusatzbelastung an den maßgeblichen 1.000 m entfernt und in östlichen Richtungen gelegenen Immissionsorten der Ortslagen Lüttchendorf und Erdeborn bereits unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt (vgl. S. 21; Gebietsbezogener Immissionsschutz). Dies gestaltet sich für die südwestlich der BGA Erdeborn befindliche Ortslage Hornburg, die deutlich außerhalb der Hauptwindrichtung bezogen auf die BGA Erdeborn liegt, zwangsläufig noch günstiger. Es ist mit Sicherheit auszuschließen, dass für die Ortslage Hornburg zusätzliche Geruchsbelastungen von der BGA Erdeborn ausgehen werden, die als Vorbelastung hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung ist nachvollziehbar und sachgerecht. In der Ausbreitungsrechnung wurde ein Emissionsfaktor von 42 Geruchseinheiten pro GV und Sekunde (GE/GV-s) angesetzt. Dieser Emissionsfaktor entspricht den Angaben in der VDI 3894 Bl. 1. Die angesetzte Einzeltiermasse (GV/Tier) weicht von den Angaben in Tabelle 10 der TA Luft nicht ab.



Für die Prognose wurden die meteorologischen Daten der Wetterstation Querfurt verwendet. Eine Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) liegt den Unterlagen nicht bei. Die Verwendung der meteorologischen Daten der Wetterstation Querfurt kann jedoch wegen der geringen Entfernung von ca. 7 km zum Anlagenstandort und der großen Entfernung zu den Immissionsorten so akzeptiert werden.

Für die Auslaufflächen wurden zusätzlich 10 % der Stallemissionen aufgeschlagen. Hierfür ist dem zuständigen Fachbereich zwar keine entsprechende Vorschrift bekannt, jedoch erscheint diese Herangehensweise i.S. einer konservativen Prognose plausibel.

Es ist nicht zu besorgen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche ausgehen werden, soweit die im Abschnitt III unter den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.13 festgesetzten NB erfüllt werden.

Mit NB Nr. 6.1.1 und NB Nr. 6.1.2 soll sichergestellt werden, dass die für Gerüche prognostizierten Zusatzbelastungen an den Wohnnutzungen der Gemeinde Farnstädt mit dem OT Alberstedt einschl. Kleingartenanlage und jene im OT Hornburg der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Hornburg nicht überschritten werden.

Die NB Nr. 6.1.3 bis NB Nr. 6.1.13 gründen sich auf die TA Luft i.V.m. den Bewertungskriterien der VDI 3894 zur Entstehung und Verteilung luftverunreinigender Stoffe und die DIN 18910. Sie dienen der Durchsetzung emissionsbegrenzender Maßnahmen gem. dem Stand der Technik.

Mit NB Nr. 6.1.3, NB Nr. 6.1.8 bis NB Nr. 6.1.13 soll das Entstehen zusätzliche Emissionen vermieden werden.

Die NB Nr. 6.1.4, NB Nr. 6.1.5 und NB Nr. 6.1.8 dienen der optimalen Stallklimatisierung und zugleich dem Tierschutz.

Mit NB Nr. 6.1.6 und NB Nr. 6.1.7 soll eine schnelle Ableitung der Stallabluft in die Atmosphäre erreicht werden.

Weil davon ausgegangen werden kann, dass die in NB Nr. 6.1.1 und NB Nr. 6.1.2 festgesetzten Immissionswerte beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Legehennenanlage nicht überschritten werden, wurde auf einen messtechnischen Nachweis verzichtet.

Da die beantragte Anlage den Vorschriften der IE-Richtlinie unterliegt, war hier auch zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu stellen sind. Die IE-Richtlinie fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken. Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. auf der Grundlage spezieller VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen "Schlussfolgerungen" im Amtsblatt der Europäischen Union. BVT-Merkblätter liegen für die Intensivtierhaltung (Schweine- und Geflügelhaltung) vom Dezember 2002 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der Europäischen Union bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, sodass auf dieser Grundlage keine weiteren Festlegungen zu treffen waren.

Es ist nicht zu besorgen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche ausgehen werden; die Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.



Staub:

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Immissionsprognose für Staub vom 22.07.2015 (IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenbeg). In der Staubimmissionsprognose wurde durch den Gutachter festgestellt, dass der Bagatellmassenstrom für Staub in Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft von 0,1 kg/h durch die diffusen Quellen der beantragen Anlage überschritten wird. Daher war für Schwebstaub und für Staubniederschlag eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen. In Auswertung der Prognosen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, das die durch die Legehennenanlage verursachten Zusatzbelastungen an Feinstaub (PM-10) und Staubniederschlag an allen bereits unter Pkt. 4.5.1.1 genannten maßgeblichen Immissionsorten irrelevant sind. Die Irrelevanzgrenzen von 1,2 μ g/m³ für die Feinstaubkonzentration (PM-10) und von 0,0105 g/m² für Staubniederschlag werden deutlich unterschritten bzw. bereits weit entfernt vor den Immissionsorten erreicht und nur im näheren Anlagenumfeld überschritten. Damit wird die Legehennenanlage zu keiner erheblichen Veränderung der Staubsituation an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Es ist nicht zu besorgen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub ausgehen werden; die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Bioaerosole:

In Bezug auf mögliche schädliche Auswirkungen durch Bioaerosole wird zunächst auf die Abstandsempfehlung im Entwurf der DIN 4250 zurückgegriffen. Für Geflügelhaltungen wird ein Abstand zu Wohnorten von mindestens 500 m empfohlen. Die hier beantragte Anlage liegt, wie bereits dargelegt, deutlich weiter als 500 m von Wohnorten entfernt. Im Entwurf der DIN 4250 sind lediglich für Geflügelhaltungen mit einem Abstand von weniger als 500 m zu Wohnorten einzelne Hinweise für die Prüfung von Bioaerosolbelastungen genannt.

Im LAI-Leitfaden Bioaerosole sind unter Pkt. 3 die Kriterien für eine mehrstufige Sonderfallprüfung aufgeführt. In Stufe 1 wird dabei auf die Abstandsempfehlung des Entwurfs der DIN 4250 abgestellt. Darüber hinaus werden weitere Kriterien benannt, welche in ihrer Gesamtwürdigung dazu führen können, dass die Stufe 2 der Prüfung erfolgen muss. Zu diesen Kriterien gehören bspw. ungünstige Ausbreitungsbedingungen, weitere Bioaerosol emittierende Anlagen in der Nähe, gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

In Bezug auf die Ausbreitungsbedingungen von Keimen und Bioaerosolen ist festzustellen, dass sich das Hauptverteilungsgebiet infolge der vorherrschenden Hauptwindrichtung östlich bzw. nordöstlich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen befindet. Schutzbedürftige Wohnbebauung ist in dieser Richtung erst in einer Entfernung von ca. 2.000 m anzutreffen. Die Kleingartenanlage westlich von Alberstedt liegt mehr als 1,7 km von der hier beantragten Legehennenanlage entfernt.

In dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten sind lokale, thermische induzierte Zirkulationssysteme (z.B. die Ausbildung von Kaltabflüssen) betrachtet worden. Wegen der geringen Geländeneigung hat der Gutachter die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung von Kaltabflüssen mit einer gezielten Verfrachtung von Luftschadstoffen oder Keimen in strahlungsarmen Nächten als minimal eingeschätzt. Damit ist eine zusätzliche Verlagerung anlagenbedingter Emissionen in die bodennahe Luftschicht im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.



Weitere Bioaerosol emittierende Anlagen sind in einem Radius von 1.000 m um die beantragte Anlage nicht vorhanden. Eine Anlage zum Halten von Sauen in Farnstädt liegt ca. 1.500 m vom Vorhabensstandort entfernt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bereits die Prüfung nach Stufe 1 des LAl-Leitfadens Bioaerosole keine Gründe erkennen lässt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die beantragte Anlage verursacht werden können. Auch der 1. Schritt der Prüfstufe 2, hier: die Prüfung der Staubzusatzbelastung auf Irrelevanz, ergibt keinen Anlass diese Einschätzung zu revidieren. Wenn auch nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für Geflügelanlagen bekannt ist, dass selbst bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub (PM-10) i.d.R. noch relevante Belastungen an Bioaerosolen prognostiziert werden, kann im vorliegenden Fall unter Würdigung der Gesamtsituation mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der beantragten Legehennenanlage keine gesundheitlichen Gefahren für sensible Nutzungen in Form von Keimen oder Bioaerosolen ausgehen werden. Bereits mehrere 100 m vor den maßgeblichen Immissionsorten ist die Staubzusatzbelastung irrelevant.

Hinsichtlich des Prüfkriteriums "gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen" sind die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen ausgewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den Anwohnern der Gemeinde Farnstädt und der Nachbargemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine derartigen Beschwerden vorgetragen worden sind.

Es ist nicht zu besorgen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole ausgehen werden; die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Ammoniak und Stickstoff:

Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis Nr. 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gem. Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Abb. 4 im Anhang 1 der TA Luft gegeben. Die Ammoniakemissionen sind dabei anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft zu bestimmen. Danach ergibt sich für die beantragte Anlage mit 44.500 Hennenplätzen ein Ammoniakemissionsmassenstrom von knapp 2,8 t/a. Der nach Anhang 1 der TA Luft berechnete Mindestabstand beträgt demnach 342 m. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend der Handlungsempfehlung Ammoniakonzentration und Stickstoffdeposition 2008 in weiten Teilen des Landes Sachsen-Anhalt in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf knapp 250 m. Innerhalb beider Abstandsradien um die Anlage befinden sich vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme einschl. Waldflächen i.S. von Anhang 1 der TA Luft sind nicht anzutreffen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund der Einwirkung von Ammoniak wären somit nicht zu befürchten.

Jedoch liegen innerhalb des Untersuchungsraums von 1 km Umkreis verschiedene Schutzgebiete. Nächstgelegen ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weitzschkerbachtal mit dem darin integrierten und potenziell gegenüber Ammoniak und Stickstoffeintrag empfindlichen FFH-Gebiet 0226 (DE 4535 304) "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt". Dieses FFH-Gebiet liegt ca. 1,1 km südöstlich von der beantrag-



ten Legehennenanlage entfernt. Vorkommende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind in nachfolgender Tabelle genannt.

Code	LRT
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

Nördlich der geplanten Anlage liegt in ca. 1,4 km Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 0201 (DE 4535 303) "Schwermetallrasen bei Hornburg". Vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind in nachfolgender Tabelle genannt.

Code	LRT		
6130	Schwermetallrasen (Vioaleta calaminariae)		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien		
	(Festuco brometalia)		

Außerdem befinden im südlichen Teil des Untersuchungsraums folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche:

- Wertvoller Gehölzbestand (293),
- Streuobstwiese (298),
- Halbtrockenrasen (299, 300).

Aufgrund des Vorhandenseins von FFH-Gebieten mit erhöhtem Schutzanspruch im Anlagenumfeld erfolgte eine weitere Prüfung anhand der vorgelegten Immissionsprognose für die Ammoniakkonzentration und die Stickstoffdeposition vom 22.07.2015 (IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenbeg).

Im Bereich der o.g. naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche/gesetzlich geschützten Biotope ermittelte der Gutachter eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration, die sich sicher unterhalb des Wertes einer irrelevanten Zusatzbelastung nach Anhang 1 der TA Luft von 3 μg/m³ bewegt. Ebenso werden an allen o.g. gesetzlich geschützten Biotopen Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition ermittelt, die unterhalb des Abschneidekriteriums gem. LAI-Leitfaden Stickstoffeinträge von 5 kg N/(ha-a) liegen und demnach keine erheblichen Nachteile erwarten lassen.

Dies trifft auch auf die Einschätzung des Gutachters im Hinblick auf die Bewertung von Stickstoffeinträgen in die FFH-Gebietsflächen zu. Hier wird festgestellt, dass die zu erwartende zusätzliche Stickstoffdeposition weniger als 0,3 kg/(ha-a) beträgt. Damit wird das gerichtlich festgestellte Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha-a) nicht erreicht.

Es ist nicht zu besorgen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffeinträge und Ammoniakkonzentration ausgehen werden; die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.7.2 Lärmschutz

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Legehennenanlage ist mit Geräuschemissionen verbunden, die nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vermieden werden können. Bei der Prüfung wurden die TA Lärm und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.



Die Antragsunterlagen sind von dem für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständigen Referentenbereich geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

Die Beurteilung des beantragten des Vorhabens wurde auf Grundlage des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens vom 30.06.2015, Bericht-Nr.: 2013-15-AA-15-PB001 (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Hartmannnsdorf) einschl. der Ergänzungen der Schallimmissionsprognose vom 16.10. und 02.12.2015 durchgeführt.

Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen der Ortslagen Farnstädt, Hornburg und Alberstedt betrachtet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 950 m südlich der Anlage am nördlichen Rand der Ortslage Farnstädt (Weinbergsiedlung 14). Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Anlage betragen bei 60 (dB)A tags und 45 (dB)A nachts für den Schutzgrad eines Dorf-/Mischgebietes bzw. 55 (dB)A tags und 40 (dB)A nachts für die Bebauung im Wohngebiet.

Wesentliche zu betrachtende Schallquellen der beantragten Anlage sind die 16 Abluftventilatoren sowie der mit dem Anlagenbetrieb verbundene Fahrverkehr. Die Abluft aus dem Stall wird über 16 Lüfter aus dem Stall abgesaugt und über die Mündungskamine der 16 Abluftkamine 1,50 m über Dach ausgeblasen. Alle Transporte und Fahrbewegungen finden ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt. Als seltenes Ereignis ist die einmal jährlich durchzuführende Einbzw. Ausstallung der Tiere zu bewerten, die ggf. auch im Nachtzeitraum erfolgen wird.

Die schalltechnischen Berechnungen vom 30.06.2015 weisen für die Zusatzbelastung der Anlage in allen Betriebszuständen unter ungünstigsten Bedingungen Lärmimmissionen aus, die am Tag und in der Nacht weit mehr als 10 (dB)A unterhalb der jeweils zulässigen Lärmrichtwerte liegen. Die Zusatzbelastung der Anlage ist somit gem. Punkt 3.2.1. der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Betrachtung von kurzzeitigen Spitzengeräuschen, verursacht durch Entlüftungsgeräusche der Betriebsbremsen der Lkw, führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse am Tag und auch in der Nacht aufgrund des großen Abstandes zu den Immissionsorten ausgeschlossen werden kann.

Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4. der TA Lärm in einem Abstand bis zu 500 m war nicht zwingend erforderlich, weil sich in diesem Bereich keine Gebiete nach Nrn. 6.1.c bis f der TA Lärm befinden. Die dennoch durchgeführte Betrachtung hat ergeben, dass bei einem jährlichen Verkehrsaufkommen von ca. 349 Lkw eine beurteilungsrelevante Erhöhung der Verkehrsgeräusche um 3 (dB)A und eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ausgeschlossen werden kann. Damit sind auf der Grundlage der TA Lärm für den Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern.

Anlagenbezogen wurden Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen, die unter den Nrn. 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschrieben worden sind. Damit wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betrieben wird. Von einer Festlegung anlagenbezogener anteiliger Immissionsrichtwerte wurde abgesehen, da durch die Begrenzung der Emissionspegel der wesentlichen Schallquellen der Anlage (NB Nr. 6.2.2) und die zeitlichen Festlegungen zum Arbeitsregime (NB Nr. 6.2.3) gewährleistet wird, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte befinden.



Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu befürchten; die Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.7.3 Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG i.V.m. § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BlmSchV

Die beantragte Anlage fällt unter die Vorschriften von Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-Richtlinie).

Gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf das Chemikalienrecht sind die Antragsunterlagen von dem zuständigen Referentenbereich überprüft worden Die Stellungnahme liegt vor. Danach ist der Einsatz bzw. die Lagerung von Hilfsstoffen vorgesehen, die gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in folgende Gefahrenklassen einzustufen sind:

Reinigungs- und Desinfektionsmittel Oxykol:

Jahresver- brauch	max. La- germenge	Gefahre	enmerkmale (H-Sätze)
nach Bedarf	20 kg	H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
		H318	Verursacht schwere Augenschäden
		<i>H</i> 315	Verursacht Hautreizungen
		H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfris-
			tiger Wirkung [Wassergefährdungsklasse
			(WGK) 2]

Dieselkraftstoff:

Jahresver- brauch	max. germe	La- enge	Gefahrenmerkmale (H-Sätze)	
nach Bedarf	300 I		H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
			H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
			H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
			H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
			H315	Verursacht Hautreizungen
			H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
			H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung (WGK 2)

Flüssiggas (H220, extrem entzündbares Gas, Lagermenge: max. 1.535 kg) ist wie allgemein gasförmige Stoffe nicht relevant für eine Boden- oder Gewässergefährdung.



Die weiteren in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe/Gemische bzw. Substrate wie Futtermittel, Einstreu, Geflügelmist, tierische und pflanzliche Abfälle oder Abwasser sind von der CLP-Verordnung ausgenommen und damit nicht anhand der CLP-Kriterien einzustufen.

Lebende oder tote Organismen oder Teile davon stellen ebenso keine "Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse" im Sinne des Chemikalienrechts dar.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der Grund-/Wasser- oder Bodengefährdung nicht ausschließlich ableiten. Die in den Tabellen kursiv gedruckten Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden in der LABO/LAWA-Arbeitshilfe nicht aufgeführt, d.h. als nicht relevant für eine Boden- oder Grund-/Wassergefährdung angesehen.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Die tierischen oder pflanzlichen Substrate sind auch nicht in WGK nach VwVwS eingestuft.

In den Antragsunterlagen erfolgte seitens der Antragstellerin bereits eine Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB. Dabei wurde eingeschätzt und begründet, dass dieser Bericht nicht erforderlich sei.

Der für das Chemikalienrecht zuständige Fachbereich hat sich dieser Auffassung angeschlossen, sofern die für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden darüber entschieden hätten, ob es sich jeweils um "relevante" Stoffe in "relevanten" Mengen i.S. der IE-Richtlinie handeln würde.

Zunächst ist festzuhalten, dass lediglich im Anhang II der IE-Richtlinie (Schadstoffliste) u.a. Schadstoffe für Wasser genannt sind, und zwar:

- 1.7 Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden,
- 1.8 Posphororganische Verbindungen,
- 1.9 Zinnorganisch Verbindungen,
- 1.10 Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften,
- 1.11 Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe,
- 1.12 Zyanide,
- 1.13 Metalle und Metallverbindungen,
- 1.14 Arsen und Arsenverbindungen,
- 1.15 Biozide und Pflanzenschutzmittel,
- 1.16 Schwebstoffe,
- 1.17 Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate),
- 1.18 Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffhaushalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB usw. messen lassen,
- 1.19 Stoffe, die im Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) aufgeführt sind.



Danach wäre das Desinfektionsmittel Oxykol der Ziffer 9. zuzuordnen und Dieselkraftstoff den Ziffern 4. und 12. Ebenso wäre eine Einordnung von Trockenkot und belasteten Abwässern unter die Ziffern 11. und 12. sinnvoll.

Eine Einstufung unter Ziffer 13. scheidet von vornherein aus, da es sich hierbei um prioritäre und gefährliche prioritäre Stoffe handelt, die im gegeben Fall nicht relevant sind (1. Alachlor, 2. Atrazin, 3. Benzol, 4. Blei, 5. C10-13-Chloralkane, 6. Cadmium, 7. Chlorfenvinphos, 8. Chloroform, 9. Chlorpyrifos, 10. Diethylhexylphthalat (DEHP), 11. 1,2-Dichlorethan, 12. Dichlormethan, 13. Diuron 14. Endosulfan, 15. Hexachlorbenzol, 16. Hexachlorbutadien, 17. Isoproturon, 18. Lindan (. -HCH), 19. Nickel, 20. Nonylphenol, 21. Octylphenol, 22. PAK, Anthracen, Naphthalin und Fluoranthen, 23. Bromierte Diphenylether, 24. Pentachlorbenzol, 25. Pentachlorphenol, 26. Quecksilber, 27. Simazin, 28. Tributylzinn, 29. Trichlorbenzol, 30. Trifluralin).

Bestimmte Mengenangaben oder Mengenschwellen sind in der Schadstoffliste der IE-Richtlinie nicht enthalten, sodass keine Vergleichbarkeit gegeben ist, um Schlussfolgerungen, die für die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes sprechen, ableiten zu können.

Nach den Antragsunterlagen soll das geplante Betriebsgelände nicht durch gefährliche Stoffe für Wasser und Boden vorbelastet sein. Die Lagerung und Verwendung bzw. Sammlung der verwendeten und anfallenden Stoffe hat ohnehin gem. den wasserrechtlichen Vorschriften zu erfolgen, hier: abgeschlossene Lagerung von Oxykol in Verkaufsgebinden; Lagerung von Dieselkraftstoff im Kraftstofftank des Notstromaggregates; Übergabe von Trockenkot auf wasserundurchlässiger Platte mit Aufkantung; Sammlung von Reinigungs- und Sanitärabwasser sowie von belastetem Niederschlagswasser in abflusslosen Gruben bis zur Abholung, sodass ausreichende Schutzmaßnahmen für Wasser und Boden wirksam werden.

Da die oben vorgenommene Zuordnung von Stoffen unter die Ziffern des Anhangs II der IE-Richtlinie zu keinen neuen Erkenntnissen führte, war eine zusätzliche Prüfung durch die für den Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden entbehrlich. Im Vergleich zu den am 07.09.2015 eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorlage eines AZB war kein anderes Ergebnis zu erwarten.

Die für den Gewässerschutz zuständige Fachbehörde folgt der Argumentation der Antragstellerin. Sie schätzt die Argumentation als sachgerecht ein und hält weder weitergehende Untersuchungen noch einen Bericht über den Ausgangszustand der Gewässer für erforderlich.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde benennt Hühnerkot (Nährstoffe; insbesondere Nitrat und Phosphor), Reinigungsabwasser und Sanitärabwasser als Stoffe, die eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorrufen können. Da es sich bei diesen Stoffen jedoch nicht um gefährliche Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 9 BlmSchG handelt, die einen AZB erfordern würden, hält sie einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens für nicht notwendig.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Vorlage eines AZB nicht verlangt worden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen bleiben unberührt, da der im AZB erhobene Ausgangszustand von Boden- und Grundwasserverschmutzungen dem quantifizierten Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage dient, nicht aber den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage regelt.

4.8 Arbeitsschutz

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen.



Die Antragsunterlagen sind durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestanden aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit keine Einwände, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Hinweise sind in die Nrn. 7.1 bis 7.4 in Abschnitt V dieses Bescheides aufgenommen worden.

Die vorgeschlagenen NB sind im Wesentlichen in die Nrn. 7.1 bis 7.11 des Abschnittes III dieses Bescheides aufgenommen worden. Sie gründen sich auf das ArbSchG, die ArbStättV i.V.m. bestimmten Arbeitsstättenrichtlinien, die BetrSichV, bestimmte Technische Regeln und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Festlegungen unter den NB der Nrn. 7.1 bis 7.7 und der NB Nr. 7.11. sollen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arbeitsstätte gewährleisten.

Die NB der Nrn. 7.8 bis 7.10 dienen der technischen Sicherheit sowie dem Arbeitsund Gesundheitsschutz bei Arbeiten an Silo- und Flüssiggasanlagen.

Die vorgeschlagenen NB Nr. 11. und Nr. 12. konnten entfallen, da die festzulegenden Maßnahmen im Rahmen der brandschutzrechtlichen NB geregelt worden sind (vgl. NB Nr. 5.2.14 im Abschnitt III dieses Bescheides).

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage nicht entgegenstehen; die Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.9 Bodenschutz

Bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist sicherzustellen, dass das beantragte Vorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar ist. Die Antragsunterlagen sind diesbezüglich von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Es sind Anforderungen gestellt worden, die mit den Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt III dieses Bescheides unter Nr. 8 festgeschrieben wurden. Zwei Hinweise sind in Abschnitt V in Nr. 8.1 und 8.2 dieses Bescheides übernommen worden.

Zwar ist das Anlagengrundstück nicht im Altlastenkataster der Landkreises Saalekreis als Altlastenverdachtsfläche erfasst worden, jedoch lässt sich das Auffinden von mit Schadstoffen verunreinigten Böden oder von Altablagerungen im Zusammenhang mit Erdarbeiten nicht völlig ausschließen.

Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber sind nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 BBodSchG und § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt auch demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen. NB Nr. 8.1 im Abschnitt III dieses Bescheides ist deshalb aus Vorsorgegründen festgesetzt worden.

Nach § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wie-



der herzustellen. Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigen infolge der Versiegelung und/oder der Bodenverdichtung die natürlichen Bodenfunktionen. Damit ist zu befürchten, dass eine langfristig wirkende, schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG entsteht. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern. Dies wird durch die unter Nr. 8.2 im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzte NB sichergestellt.

Die bodenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.10 Abfallrecht

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange von der unteren Abfallbehörde geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Es sind bestimmte abfallrechtliche Anforderungen an die Anlage gestellt worden, die als Nebenbestimmungen (NB) unter Nr. 9 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3 des KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet. Mit NB Nr. 9.1 im Abschnitt III dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kreislaufwirtschaft an Abfälle erfüllt werden.

Die unter Nr. 9.2 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschriebene NB dient Überwachungszwecken. Gem. § 47 Abs. 3 KrWG haben u.a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können.

Die abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.11 Wasserrecht

Zur Sicherung des Gewässerschutzes wurden die Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft. Die Stellungnahme liegt vor. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist der Erteilung der Genehmigung zugestimmt worden, soweit die ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise berücksichtigt werden.

Die wasserrechtliche Anforderungen sind unter Nr. 10 der NB im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschrieben worden. Die Hinweise sind in Abschnitt V in die Nrn. 9.1 und 9.2 übernommen worden.

In der Anlage werden als wassergefährdende Stoffe lediglich Diesel zur Notstromversorgung sowie geringe Mengen an Desinfektionsmitteln in zugelassenen Behältern gelagert. Diese Anlagen sind gem. § 6 Abs. 3 VAwS LSA dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. Für die Zwischenlagerung von Sanitärabwasser und Reinigungsabwasser werden abflusslose Sammelgruben errichtet.

Das gesamte Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen soll über Rigolen versickert werden.



NB NR 10.1 wurde gem. § 60 Abs. 1 WHG festgesetzt und regelt die Anforderungen an Abwasseranlagen.

NB Nr. 10.2 gründet sich auf § 56 WHG i.V.m. § 78 Abs. 1 WG LSA und regelt die Abwasserbeseitigungspflicht.

Die NB Nr. 10.3 und NB Nr. 10.4 basieren auf dem Besorgnisgrundsatz gem. § 5 Abs. 1 WHG und entsprechen den in § 55 WHG festgelegten allgemeinen Grundsätzen der Abwasserbeseitigung.

Die festgesetzten NB sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Der Gewässerschutz ist gewährleitet; die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.12 Naturschutz

Die naturschutzrechtlichen Belange sind von der oberen und der unteren Naturschutzbehörde geprüft worden. Die Stellungnahmen liegen vor. Es sind Nebenbestimmungen vorgeschlagen worden.

Da der VBPL zu Beginn des Genehmigungsverfahrens noch keine Rechtswirksamkeit erreicht hatte, ist das Benehmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zum damaligen Zeitpunkt mit der oberen Naturschutzbehörde hergestellt worden. Die Benehmensherstellung ist nicht mehr erforderlich, weil das beantragte Vorhaben nunmehr im Geltungsbereich des rechtswirksamen VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt liegt.

Wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, wie hier der Fall, die §§ 14 "Eingriffe in Natur und Landschaft", 15 "Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen"; 16 "Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen" bis 17 "Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen" des Gesetzes, nicht anzuwenden.

Die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen regelt sich somit nach den Festsetzungen des VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt i.V.m. dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet "Tierhaltung" vom 29.09.2015 (vgl. auch Hinweise im Abschnitt V dieses Bescheides).

Bezüglich des Artenschutzes wird im VBPL auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen. Im Rahmen faunistischer Untersuchungen wurden verschiedene Brutvogelarten nachgewiesen und ein vereinzelter Hamsterbau im Plangebiet festgestellt. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Fortpflanzungsoder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt zudem, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, zu denen auch der Feldhamster gehört, sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden besonders geschützten Arten wurden entsprechend den Bewertungsmaßstäben nach § 44 BNatSchG erörtert. Es wurden Maßnahmen zur Bauzeitenregelung



und bauvorbereitende Maßnahmen abgeleitet, die die Vermeidung von Beeinträchtigungen der hier vorkommenden Brutvogelarten sowie des Feldhamsters sicherstellen sollen. Die konzipierten Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb im Abschnitt III dieses Bescheides unter den NB der Nrn. 11.1, 11.2, 11.3 und 11.5 verbindlich festgesetzt worden.

Die zeitliche Einschränkung nach NB Nr. 11.1 entspricht § 39 BNatSchG zur Vermeidung der Schädigung Gehölz brütender Vogelarten während der Brutzeit. Eine vorübergehende Störung dieser Arten bei Bauausführung ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch können die Tiere, die sich dort aufhalten oder dort reproduzieren, vorübergehend auf andere Bereiche ausweichen. Da die Rodungsmaßnehmen nur kleinflächig sind und die vorhandenen Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben, ist die ökologische Funktion für diese Arten auch weiterhin gegeben.

Die Festlegungen zur Kontrollkartierung und zu bauvorbereitenden Maßnahmen ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten und des Feldhamsters erforderlich (NB Nr. 11.2. und NB Nr. 11.5.).

Durch die frühzeitige Freistellung der Flächen von Bewuchs und die fortlaufende Beseitigung des Aufwuchses - wie beschrieben - können die Tötung sowie eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der Arten vermieden werden (NB Nr. 11.3).

Eine Beeinträchtigung von Vögeln der offenen Feldflur, wie Feldlerche und Schafstelze ist lediglich durch die partielle Vergrämung gegeben. Da diese Tiere jährlich wechselnde Brutplätze aufsuchen, ist keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsoder Ruhestätten gegeben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters werden ggf. durch den Bau der Anlage beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass noch auf den geplanten Bauflächen vorhandene Tiere aufgrund der dann fehlenden Deckung die Flächen verlassen und sich auf qualitativ gleichwertige bzw. dann höherwertige Flächen in der Umgebung zurückziehen. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte sowie der in der Umgebung vorhandenen großräumigen Ackerflächen gleicher Standortqualität ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Die geforderte umgehende Benachrichtigung über die durchgeführten Maßnahmen ist erforderlich, um die Naturschutzbehörde als zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der NB rechtzeitig vor Ort zu kontrollieren (NB Nr. 11.4).

In der Nähe der beantragten Anlage befinden sich die FFH-Gebiete "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt" sowie "Schwermetallrasen bei Hornburg". In den Antragsunterlagen wurde dargestellt, dass in FFH-Gebiete keine Einträge von mehr als 0,3 kg Stickstoff (N)/(ha-a) zu erwarten sind. Dies wurde durch die Karte zur Ndeposition (Abb. 7) der Immissionsprognose untersetzt. Die vorgelegte Immissionsprognose ist mängelfrei geprüft worden. Hierzu wird auf die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen unter Punkt 4.7.1 (Ammoniak und Stickstoff) im Abschnitt IV dieses Bescheides verwiesen.

Das vorgenannte Abschneidekriterium von \leq 0,3 kg N/(ha-a) wird auch im Entwurf zum Stickstoff-Leitfaden Straße "Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen" (HPSE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zugrunde gelegt. Bei Depositionsraten \leq 0,3 kg N/(ha-a) lassen sich demnach keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen. Die Depositionsrate von \leq 0,3 kg N/(ha-a) liegt unterhalb nachweisbarer Wirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und wird daher als Konvention wie null behandelt. Dieses Abschneidekriterium ist in den vorgelegten Unterlagen der



FFH-Vorprüfung (vgl. Ergänzungen zur FFH-Verträglichkeit vom 19.10.2015) u.a. zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes herangezogen worden. Zwischen dem Bereich, der durch die beantragte Anlage mit 0,3 kg N/(ha-a) oder höheren Werten belastet wird, verbleibt ein Bereich von 500 m zu den Grenzen der FFH-Gebiete "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt" und "Schwermetallrasen bei Hornburg". Lt. der im Entwurf zum Stickstoff-Leitfaden Straße "HPSE" beschrieben Vorgehensweise sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Belastung zu erwarten. Dieser Sachverhalt war auch Gegenstand im Bebauungsplanverfahren. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Stoffemissionen sollte abschließend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen (vgl. Umweltbericht zum VBPL, S. 25, 26, 36).

Außerdem befinden im südlichen Teil des Untersuchungsraums folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche: Wertvoller Gehölzbestand (293), Streuobstwiese (298), Halbtrockenrasen (299, 300). Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund der Einwirkung von Ammoniak haben sich im Rahmen der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht ergeben. Im Bereich der o.g. naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche/gesetzlich geschützten Biotope ist eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration ermittelt worden, die sich unterhalb des Wertes einer irrelevanten Zusatzbelastung nach Anhang 1 der TA Luft von 3 µg/m³ bewegt. Ebenso werden an allen o.g. gesetzlich geschützten Biotopen Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition ermittelt, die unterhalb des Abschneidekriteriums gem. LAI-Leitfaden Stickstoffeinträge von 5 kg N/(ha-a) liegen und demnach keine erheblichen Nachteile erwarten lassen. Diese Sachverhalte waren auch Gegenstand im Bebauungsplanverfahren. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Stoffemissionen sollte abschließend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen (vgl. Umweltbericht zum VBPL, S. 22, 27, 36).

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. den festgesetzten NB erfüllt. Darüber hinausgehende Anforderungen waren nicht zu stellen.

4.13 Veterinärrecht

Die tierschutzrechtlichen und tierseuchenschutzrechtlichen Belange sind von der unteren und der oberen Veterinärbehörde insbesondere auf der Grundlage folgender Gesetzesvorschriften geprüft worden:

- TierGesG,
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV),
- GflSalmoV,
- TierSchG,
- TierSchNutztV,
- Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Die Stellungnahmen liegen vor. Die Prüfung hat ergeben, dass die eingereichten Antragsunterlagen den geltenden Vorschriften für den Tierseuchenschutz und den Tierschutz entsprechen. Dem Antrag ist durch die obere Veterinärbehörde ohne weitere Anforderungen zugestimmt worden. Hinweise zum Tierschutz sind in die Nrn. 10.1 bis 10.6 und zum Tierseuchenschutz in die Nrn. 11.1 bis 11.7 in Abschnitt V dieses



Bescheides aufgenommen worden. Die untere Veterinärbehörde hat Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen, die in die Nrn. 12.1 und 12.2 der NB im Abschnitt III dieses Bescheides übernommen worden sind.

Die veterinärrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.14 Verbraucherschutz

Der Hinweis Nr. 12 im Abschnitt V dieses Bescheides gründet sich auf europarechtliche Regelungen. Er dient dem Verbraucherschutz und soll sicherstellen, dass zu Recht als "Eier aus Freilandhaltung" deklarierte Produkte auf den Markt gelangen und eine Irreführung und Täuschung der Verbraucher ausgeschlossen wird. Der Hinweis ist aus der vorliegenden Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Saalekreises übernommen worden. Der Hinweis allerdings nicht der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BlmSchG. Insoweit war er nicht als Nebenbestimmung aufzuerlegen.

4.15 Umwelthygiene

Das Gesundheitsamt des Saalekreises schätzte im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen den ausgewiesenen Standort für die Errichtung der Anlage als geeignet ein.

Weiterhin teilte das Amt in seiner Stellungnahme mit, dass unter umwelthygienischen Gesichtspunkten die von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen von Staub, Ammoniak, Bioaerosolen und Gerüchen das wesentliche Problem für die nächstgelegene Wohnbebauung darstellen würde, die vorgelegte Immissionsprognose für diese Stoffe von der Einhaltung der geltenden Richt- bzw. Grenzwerte ausgehen würde, was durch die zuständige Fachbehörde konkret überprüft werden müsste. Hierzu wird auf die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Punkt 4.7.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides verwiesen. Nebenbestimmungen (NB) sind nicht vorgeschlagen worden. Eine formulierte Anforderung mit Hinweischarakter ist in Abschnitt V dieses Bescheides unter Nr. 14 aufgenommen worden.

Die umwelthygienischen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.16 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Belange sind von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor.

Das beantragte Vorhaben ist mit dem Entzug bzw. einer Umnutzung von ca. 18 ha Ackerfläche verbunden.

Nach § 15 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge hat die Vorhabensträgerin die Pflicht, bei nur minimaler Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, mit dem Schutzgut Boden schonend und sparsam umzugehen (§§ 1a BauGB sowie 1 BBodSchG).



Entsprechend der Zuständigkeit des ALFF Süd ist die Bewertung des Punktes 3.1 "Ausmaß und Auswirkungen" im Prüfschema für die Einzelfalluntersuchung (§ 3c UVPG) nach § 15 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA mit folgendem Ergebnis vorgenommen worden:

Die Versiegelung von ca. 0,65 ha landwirtschaftlicher Fläche stellt einen relativ unerheblichen Eingriff für die Landwirtschaft dar. Der Flächenverbrauch für die Anlage insgesamt (Auslauffläche) kann unter dem Aspekt der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung als geringer Interessenkonflikt und damit als unerheblich eingestuft werden.

Erforderliche Gestaltungsmaßnahmen werden auf der Vorhabenfläche ohne zusätzlichen Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen und sind über die vorhandene Bauleitplanung geregelt.

Einer Umwandlung der benötigten Fläche zur Nutzung in Form von Geflügelhaltung ist zugestimmt worden, soweit die Möglichkeit der Rückumwandlung in intensiv bewirtschaftetes Ackerland bestehen bleibt und die Fläche als Weidegrundlage zur Haltung der Legehennen vorbehalten bleibt.

Hierzu ist zu sagen, dass einerseits der Vorbehalt der Fläche als Weidegrundlage zur Haltung der Legehennen dem Antragsgegenstand entspricht und mit diesem Bescheid nichts anderes genehmigt wird, dass andererseits eine Rückumwandlung in Ackerland nach Aufgabe der Nutzung realisierbar sein wird, weil es gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BlmSchG Betreiberpflicht ist, die Anlage so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Weitere Hinweise und Empfehlungen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sind in Abschnitt V unter die Nrn. 11.2 und 11.3 dieses Bescheides übernommen worden.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Die landwirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.17 Geologie und Bergwesen

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) ist in dem Verfahren beteiligt worden. Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht vorgetragen worden. Die Stellungnahme liegt vor. Danach werden bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes (BBergG) unterliegen, von dem beantragten Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.

Außerdem hat das LAGB mitgeteilt, dass es mit den Schreiben vom 10.12.2014 und 24.06.2015 gegenüber einem Stadtplanungsbüro, das im Auftrag der Gemeinde Farnstädt gearbeitet habe, Stellung zum Vorentwurf und zum Entwurf des VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt genommen habe. Hinweise des LAGB zum Verlagerungsrisiko von Nitrat in das Grundwasser und zum Abfluss von Nitrat in den Weitzschkerbach seien in dem Entwurf des VBPL berücksichtigt worden. Zusätzliche Anforderungen sind nicht gestellt worden.

Bergbaurechtliche oder geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen; Genehmigungsvoraussetzungen sind diesbezüglich erfüllt.



4.18 Straßenbau

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd ist in dem Verfahren beteiligt worden. Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht vorgebracht worden. Die Stellungnahme liegt vor. Danach werden Planung und Entwurf von Bundes- und Landesstraßen von dem Vorhaben nicht berührt. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht betroffen, da die Erschließung über den ausgebauten Wirtschaftsweg, der von Hornburg nach Farnstädt verläuft, erfolgt.

Die straßenbaurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.19 Betriebseinstellung

Die Anzeige einer möglichen Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde wurde gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG gefordert (NB 14.1). Durch die Fristsetzung soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen, soweit erforderlich, rechtzeitig festlegen und ihrer Überwachungspflicht nachkommen kann.

Die unter den NB 14.2 bis 14.5 festgeschriebenen Anforderungen gründen sich auf § 5 Abs. 3 BlmSchG. Es soll gewährleistet werden, dass die Stilllegung der Anlage mit entsprechender Sachkunde durchgeführt wird, nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht und sich das Betriebsgelände in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Mit Schreiben vom 22.06.2016, vorab übersandt per E-Mail am 22.06.2016, ist die Antragstellerin über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung informiert worden. Gleichzeitig ist ihr gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Rückäußerung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hentschke, erfolgte vorab auf elektronischem Wege mit Schreiben vom 03.07.2016. Im Ergebnis der Anhörung ist zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen insbesondere Folgendes vorgetragen worden:

1. Nebenbestimmung (NB) zum Denkmalschutz

Die NB sei nicht vorzusehen, denn sie sei nicht erforderlich i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die sich aus § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ergebende Verpflichtung ergäbe sich unmittelbar aus § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA. Eine Prüfung der Unterlagen durch die untere Denkmalschutzbehörde und das LDA LSA habe stattgefunden. Wie



sich aus der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ergäbe, habe das LDA LSA keine Einwände vorgetragen. Aus der Begründung des Genehmigungsbescheides zur NB ergäbe sich, dass die NB daher rein "vorsorglich" in den Bescheid aufgenommen worden sei. Die rein vorsorgliche Aufnahme einer NB sei jedoch nicht erforderlich, zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Die sich aus § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ergebende Verpflichtung ergäbe sich unmittelbar aus § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA. Daher genüge im Hinblick auf die sich aus § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ergebende Verpflichtung, dass diese in den Hinweisen des Genehmigungsbescheides aufgenommen würde. Man würde jedoch nicht mit letzter Konsequenz darauf beharren. Die Genehmigungsbehörde möge das bitte entscheiden.

2. NB zu den Kampfmitteln

Die NB sei abzuändern, denn sie diene nicht dazu, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG sicherzustellen und sei nicht erforderlich gem. § 12 BlmSchG.

Die Fläche der geplanten Errichtung der Anlage wäre durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft worden. Eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln/Munition wäre nicht festgestellt worden. Im Hinblick auf das Ziel der NB ergäbe sich ausdrücklich aus dem Genehmigungsbescheid, dass diese "vorsorglich" festgeschrieben werden solle, da Kampfmittelfunde niemals gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Für die vorsorgliche Erteilung einer NB sei jedoch im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal "Erforderlichkeit" i.S.d. § 12 Abs. 1 BlmSchG kein Raum. Vielmehr genüge es, diese Verpflichtung als Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Man würde jedoch nicht mit letzter Konsequenz darauf beharren. Die Genehmigungsbehörde möge das bitte entscheiden.

3. NB 4.4

Die NB sei abzuändern, da sie nicht die Einschränkung beinhalten würde, dass sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises über die Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 EE-WärmG nur auf die Verpackung und die Sozialräume beziehen würde. Die Aufnahme dieser Einschränkung in die NB wäre erforderlich, da der Geltungsbereich der Nutzungspflicht eingeschränkt sei. Vorgeschlagen wurde folgende Formulierung:

"Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) für die Verpackung und die Sozialräume vorzulegen (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes - EEWärmeG-DVO)."

4. NB 4.7

Auch diese NB sei abzuändern, soweit sie den geforderten Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG nicht ausdrücklich auf die Verpackung und die Sozialräume beschränkt. Das EEWärmeG sei bei Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, nicht anwendbar. Die NB erfordere daher die Klarstellung, dass sich der Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG nur auf die Verpackung und die Sozialräume beziehen würde. Vorgeschlagen wurde folgende Formulierung:

"Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn!) folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- Protokoll der Baugrundabnahme,
- Nachweis der Absteckung (Absteckriss),



- Fachunternehmer-/ Fachbauleitererklärung der ausführenden Unternehmen,
- Abnahmebescheinigung des Bezirksschornsteinfegers, Feuerstätte und Abgasanlagen,
- Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG für die Verpackung und die Sozialräume.
 - Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG i.V.m. EEWärmeG-DVO anhand des entsprechenden Formulars,
 - Bestätigung des Sachkundigen anhand des entsprechenden Formulars,
- Prüfbescheinigungen von Sachkundigen für:
 - Blitzschutzanlage,
- Prüfbescheinigungen von Prüfsachverständigen für sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen, wie z. B.:

maschinelle Rauchabzugsanlage."

5. NB 13 zum Verbraucherschutz

Diese NB diene nicht dazu, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Verordnung (EG) Nr.589/2008 beinhalte Vermarktungsnormen für Eier und diene dem Verbraucherschutz. Der Schutz der Verbraucher gehöre jedoch nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Diese NB kann daher nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides sein. Da die Antragstellerin aber ohnehin nach diesen Normen verfahren würde, möge die Genehmigungsbehörde entscheiden, ob sie weiterhin in den Bescheid aufgenommen werden solle.

6. NB 14.4 (nunmehr 13.4)

Die NB enge die unternehmerische Freiheit zu sehr ein. § 5 Abs. 3 BImSchG enthalte keine Verpflichtung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. Vorgeschlagen wurde folgende Formulierung:

"Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind sachkundige Arbeitnehmer oder Dienstleister zu beschäftigen."

Zu 1.:

Die NB Nr. 2 im Abschnitt III dieses Bescheides ist unverändert beibehalten worden, weil das LDA zwar ohne Angabe konkreter archäologische Erkundungsdaten eingeschätzt hatte, dass sich das betroffene Areal in einem siedlungsgünstigen Gelände befinde, sodass das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale möglich sei. Die vorsorgliche Aufnahme der NB Nr. 2 in den Genehmigungsbescheid wird als unschädlich betrachtet. Sie soll dazu dienen, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange an dem in Rede stehenden Standort nicht außer Acht gelassen werden.

Zu 2.:

Die NB Nr. 3 im Abschnitt III dieses Bescheides ist unverändert beibehalten worden, weil die beantragte Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt nur anhand der zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse überprüft worden ist. Zwar war eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln/Munition dem Kampfmittelbeseitigungsdienst damals nicht bekannt, jedoch lassen sich Kampfmittelfunde niemals gänzlich ausschließen. Die vorsorgliche Aufnahme der NB Nr. 3 in den Genehmigungsbescheid wird als unschädlich betrachtet. Sie soll dazu dienen, dass mögliche Gefahren durch



Kampfmittel/Munition bei der Erschließung des Standortes bzw. bei notwendigen Erdarbeiten nicht außer Acht gelassen werden.

Zu 3.:

Die NB Nr. 4.4 im Abschnitt III dieses Bescheides ist entsprechend dem Verlangen der Antragstellerin um den Einschub "für die Verpackung und die Sozialräume" ergänzt worden. Damit ist klargestellt worden, dass sich der Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG nach NB Nr. 4.4 nur auf die Verpackung und die Sozialräume bezieht.

Zu 4.:

Die NB Nr. 4.7 im Abschnitt III dieses Bescheides ist entsprechend dem Verlangen der Antragstellerin um den Einschub "für die Verpackung und die Sozialräume" ergänzt worden. Damit ist klargestellt worden, dass sich der Nachweis der Erfüllung des EEWärmeG nach NB Nr. 4.7 nur auf die Verpackung und die Sozialräume bezieht.

Zu 5.:

Die NB 13 im Abschnitt III diese Bescheides ist entsprechend dem Verlangen der Antragstellerin ersatzlos gestrichen worden. Sie wurde aber als Hinweis in Abschnitt V unter Nr. 12 dieses Bescheides aufgenommen.

Zu 6.:

Dem Verlangen der Antragstellerin wurde Rechnung getragen. In die ursprüngliche NB 14.4 (jetzt 13.4) sind die Worte "oder sachkundige Dienstleister" eingefügt worden.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage k\u00f6nnen gem. \u00a8 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbu\u00dfe bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2 Immissionsschutz

2.1 Wenn zu besorgen ist, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden, kann die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde zur Überprüfung der im Abschnitt III unter Nebenbestimmung (NB) Nr. 4.1.1 festgelegten Geruchsimmissionswerte eine olfaktometrische Messung anordnen. Die Messung ist gem. § 26 BImSchG durch eine der von



der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen durchführen zu lassen.

- 2.2 Nach Berechnungen des Veterinäramtes ist die Nestfläche (0,405 m² pro Gruppennest) für die Gesamttierzahl limitierend, sodass sich eine berechnete Gesamttierzahl von 44.544 Legehennen ergibt. Dies ist jedoch nicht maßgebend für die zulässige Anzahl der Legehennenplätze in der Anlage. Die in der Anlage zulässige Anzahl der Legehennenplätze ist durch den Antragsgegenstand bestimmt, hier: 44.500 Legehennenplätze. Es ist unzulässig, mehr als der mit diesem Bescheid genehmigten 44.500 Legehennen in der Anlage zu halten.
- 2.3 Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 2.4 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden. Ferner kann die zuständige Überwachungsbehörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
- 2.5 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so sollen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung; § 16 Abs. 1 BlmSchG).
- 2.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 2.8 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG müssen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.



- 2.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1, 2 BlmSchG).
- 2.10 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.1 BlmSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

3 Planungsrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass in den textlichen Festsetzungen des VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt (Teil B des Planes) unter Punkt 5.1 planungsrechtliche Festsetzungen über Maßnahmen zur Anpflanzung von Sträuchern, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Gestaltungsmaßnahmen G1 "Eingrünung der Stallgebäude" festgelegt worden sind.

Danach sind auf der vorgesehenen Auslauffläche südlich und westlich der Stallanlage jeweils fünf ca. 80 m² große Gebüschgruppen aus standortgerechten Baum- und Straucharten wie folgt zu pflanzen und zu pflegen:

Pflanzung in Gruppen aus standortheimischen Straucharten:

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm.

In die Mitte sind jeweils 4 - 8 standortheimische Baumarten einzuordnen in der Pflanzqualität: verpflanzte Heister 100-150 cm Höhe.

Pflanzabstand in der Reihe sowie zwischen den Reihen: jeweils ca. 1 m.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren. Die Pflege der Anpflanzungen ist durch eine einjährige Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege gem. DIN 18 919 sicherzustellen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist die Ausgleichspflanzung dauerhaft zu erhalten.

4 Denkmalschutz

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die bauausführenden Betriebe vor Realisierungsbeginn über die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 des DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde zu unterrichten sind.
- 4.2 Es empfiehlt sich eine bauvorbereitende archäologische Dokumentation, um ggf. erforderliche Dokumentationsmaßnahmen qualifizieren zu können. Als Ansprechpartner steht im LDA LSA Herr Dr. Becker zur Verfügung (Tel.-Nr.: 0345/5247-419, Email: mbecker@lda.mk.sachsen-anhalt.de).

5 Bauordnungsrecht

5.1 Die Genehmigung entfaltet erst ihre Rechtswirkung, wenn die Bedingung unter Nr. 4 im Abschnitt I dieses Bescheides erfüllt wurde. Wird vorher mit der Ausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.



- 5.2 Der Gastank ist gem. § 60 Abs. 1 Nr. 6a BauO LSA verfahrensfrei.
- 5.3 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 5.4 Das beantragte Vorhaben wird im Amt für Bauordnung und Denkmalschutz des Landkreises Saalekreis unter dem Bau-Az.: 2015-02301 geführt.

6 Brandschutz

- Die brandschutztechnische Bemessung erfolgte auf der Grundlage der MIndBauRL, Tabelle 7 durch einen rechnerischen Nachweis nach DIN 18230-1 und Punkt 6, Tabelle 2 ohne rechnerischen Nachweis. Die brandschutztechnischen Randbedingungen, die dem rechnerischen Nachweis zugrunde liegen, sind einzuhalten. Treten Veränderungen bei den brandschutztechnischen Randbedingungen ein, ist der Brandschutz neu zu bewerten.
- 6.2 Die Installation eines Feuerwehrschlüsselrohrdepots wird empfohlen.
- Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist die abschließende Begehung. In Vorbereitung der Abschlussbegehung sind dem Prüfingenieur für Brandschutz die folgenden erforderlichen Unterlagen/Nachweise mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übergeben:
 - Bauaufsichtlich relevante Bauprodukte sind gem. Teil 3, Abschnitt 3, §§ 17 bis 25 der BauO LSA bei der Bauabnahme nachzuweisen. Die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse sind vorzulegen.
 - Nachweis für eingebaute Bauprodukte (BAZ, BPZ, ÜZ, CE-Erklärung),
 - Errichtererklärungen,
 - Nachweis der feuerhemmenden (F30) Bauweise der Trennwand/Trenndecke vom Sozialeinbau zum Lager/Sortierung,
 - Nachweis der feuerbeständigen (F90) Bauweise der Trennwand/Trenndecke vom Raum des Notstromaggregates zum Lager/Sortierung,
 - Nachweis, dass der Flüssiggastank entsprechend der Sondervorschrift TRF 2012 errichtet und in Betrieb genommen wurde,
 - Nachweis über die Sachkundigenprüfung der Blitzschutzanlage,
 - Funktionsnachweis der akustischen Alarmierungsanlage in der Stallanlage,
 - die in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erarbeiteten Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601,
 - Brandschutzordnung nach DIN 14096,
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095.
 - Nachweis der Löschwasserversorgung von 110 m³/h,
 - Nachweis der Ausrüstung mit Feuerlöschern gem. ASR 2.2 und der geforderten Kompensationsmaßnahme zu den Wandhydranten in der Stallanlage,
 - Funktionsnachweis der Rauchabzugsanlagen im Brandabschnitt 1 (La-



ger/Sortierung),

- Nachweis der Prüfsachverständigenabnahme der maschinellen Entrauchungsanlage,
- Funktionsnachweis der Rettungswegbeleuchtung,
- Nachweis über die Freischaltung des Feuerwehrschlüsselrohrdepots,
- Nachweis des Dachaufbaus vom Brandabschnitt 1 (Lager/Sortierung) als "harte Bedachung" nach DIN 4102 und Nachweis des Dachaufbaus vom Brandabschnitt 2 (Stall) entsprechend Punkt 5.11.1 der IndBauRL,
- Nachweis der realisierten Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen entsprechend dem Brandschutzkonzept,
- Explosionsschutzdokument.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen müssen in regelmäßigen Abständen sachgerecht gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden (§ 4 Abs. 3 ArbStättV, §§ 14,16 BetrSichV).
- 7.2 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden. Ein Flucht- und Rettungsplan ist aufzustellen (§§ 3 und 4 ArbSchG, § 4 Abs. 4 ArbStättV).
- 7.3 Es sind Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen (§§ 3 und 4 ArbSchG, § 4 Abs. 5rbStättV).
- 7.4 Jeder neu angelegte Löschwasserteich ist durch die Bauordnungsbehörde i.V.m. der örtlichen Feuerwehr abnehmen zu lassen (§§ 3 und 4 ArbSchG, DIN 14210).

8 Bodenschutz

- 8.1 Der Planbereich ist im Altlastenkataster der Landkreises Saalekreis nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst.
- 8.2 Mit Errichtung der Anlage einschl. der Zufahrtswege geht Bodenfläche durch Versiegelung verloren. Die natürlichen Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Gem. § 1 des BBodSchG sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden. Erforderliche Flächenversiegelungen können durch Entsiegelung an anderer Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA ausgeglichen werden. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gem. § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wieder herzustellen.

9 Wasserecht

9.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers der geschlossene Rigolen in das Grundwasser wurde durch die zu-



- ständige Wasserbehörde (Landkreis Saalekreis als untere Wasserbehörde) am 03.02.2016 unter dem Az: 67.4.305-83.15091a1 erteilt. Die Festlegungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu erfüllen. Ggf. erforderliche oder vom Betreiber gewünschte Änderungen sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 9.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit dem Gefährdungspotenzial A hat die Betreiberin die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Es besteht keine Pflicht zur behördlichen Anzeige bzw. zur Prüfung durch Sachverständige.

10 Tierschutz

- 10.1 Alle Stallabteile müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die einen Zugriff auf alle Legehennen durch die mit der Fütterung und Pflege der Tiere betrauten Personen ermöglichen (§ 3 Abs. Nr. 1 TierSchNutztV).
- 10.2 Bei Geflügel muss künstliches Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 TierSchNutztV).
- 10.3 Die Stallabteile müssen mit einer Lüftungsvorrichtung ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten soll und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten darf (§ 13 Abs. 4 TierSchNutztV).
- 10.4 Der Boden der Nester muss so gestaltet sein, dass die Legehenne nicht mit dem Drahtgitter in Berührung kommen kann (§ 13 Abs. 5 Nr. 4 TierSchNutztV.
- 10.5 Es ist sicherzustellen, dass der Einstreubereich mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden zu befriedigen (§ 13 Abs. 5 Nr. 5 TierSchNutztV).
- 11.6 In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter befindliche Ebene fallen kann (§ 13a Abs. 7 TierSchNutztV).

11 Tierseuchenschutz

- 11.1 Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich des Betriebes und der baulichen Anlagen die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden (§ 2 Abs. 1 GflSalmoV).
- 11.2 Einstreu und Gerätschaften, die zur Verwendung in Geflügelhaltungen bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass eine Kontamination mit Salmonellen vermieden wird (Abschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der GflSalmoV).
- 11.3 Personen, die ein Stallgebäude betreten, müssen vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung die Schuhe in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse reinigen und desinfizieren und die Hände gründlich waschen. Ebenso müssen Gerätschaften, die



in ein Stallgebäude verbracht werden sollen, zuvor in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse gereinigt werden (Abschnitt 1 Nr. 6 der Anlage zu § 2 Abs. 1 GflSalmoV).

- 11.4 Transportbehältnisse zum Ausstallen von lebendem Geflügel müssen vor dem Verbringen in den Stallbereich gereinigt und desinfiziert werden (Abschnitt 1 Nr. 7 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der GflSalmoV).
- 11.5 Die Stallgebäude sowie deren Nebenräume müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schadnagerbekämpfung ermöglicht (Abschnitt 2 Nr. 1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der GflSalmoV).
- 11.6 Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Einoder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird (§ 5 GeflPestSchV).
- 11.7 Der hat Tierhalter sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind; die Ställe von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen; Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird; nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden (§ 6 GeflPest-SchV).

12 Verbraucherschutz

Gem. Art. 12 Abs. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 i.V.m. Anhang I Teil A und Anhang II Ziffer 1. d) der Verordnung müssen "Eier aus Freilandhaltung" in Produktionssystemen erzeugt werden, deren Auslaufflächen einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d.h., mindestens vier Unterstände je ha, vorhanden sind.

13 Umwelthygiene

Es wird darauf hingewiesen, dass die kontinuierliche Leerung der Kotbänder und die regelmäßige Abfuhr der entstehenden Abfallprodukte zu sichern ist. Bei bestimmten Wetterlagen und vor allem in den Sommermonaten sollten Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Verminderung der Fliegenpopulation u.Ä. eingeplant werden.



14 Landwirtschaft

- 14.1 Bei Besatzdichte (4 m² pro Henne) und Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass es am Standort nicht zu Überdüngungseffekten durch den Hühnerkot und damit zu Einträgen von Nitraten in tiefere Bodenschichten kommt.
- 14.2 Um das Risiko einer stärkeren Belastung des Bodens durch Tierausscheidungen und der Tiere selbst durch Darmerkrankungen zu verringern, wird eine wechselnde Teilnutzung der Auslaufflächen zur Erholung der Grasnarbe und zur Entkeimung des Bodens empfohlen.
- 14.3 Die Bodenwertzahlen bewegen sich zwischen 70 und 86 von 100 Bodenpunkten. Von daher ist mit dem Boden sparsam und nachhaltig umzugehen (Haldenlagerung, Auftrag an anderer Stelle mit entschieden geringerer Bodengüte).

15 Vermessungs- und Geoinformationsrecht

Gem. § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

16 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- dem ArbSchG,
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 bis 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG,
- dem § 1 NatSchG LSA i.V.m. § 3 BNatSchG,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO),
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Legehennenanlage folgende Behörden zuständig:



- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde (für NATURA 2000-Gebiete);
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit;
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - untere Planungsbehörde,
 - untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - Behörde für Verbraucherschutz (Lebensmittelüberwachungsamt),
 - untere Naturschutzbehörde,
 - Behörde für Gesundheitsschutz/Umwelthygiene,
 - Behörde für Brandschutz (Brandschutzdienststelle),
 - untere Katastrophenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Schulz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt vom 19.06.2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung; 8 Gruppen im 2-etagigen Volierensystem in einem Stallgebäude mit 2 beidseitig anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche sowie den dazugehörenden Ausrüstungen und Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage)

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

BAND 1 Kapitel 1 bis 14

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattan- zahl
0	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Anlagenverzeichnis	9 Blatt
1.0	Antragstellung – Deckblatt	1 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
1.2	Erläuterung zum Antragsformular;	1 Blatt
1.3	Kurzbeschreibung (Seite 5 in der Fassung vom 19.10.2015)	2 Blatt
1.4	Standort und Umgebung der Anlage	13 Blatt
1.5	Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
1.6	Ausgangszustandsbericht	19 Blatt
1.7	Anlagen zu Kapitel 1: 1.1 Vollmacht (1 Blatt) 1.2 Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0 (4 Blatt)	20 Blatt
	1.3 Antrag auf Genehmigung nach dem BlmSchG vom 19.06.2015 [Posteingang (PE) 24., 31.07.2015) – Formular 1 (3 Blatt)	
	1.4 Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (12 Blatt)	
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung – Deckblatt	1 Blatt
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projekts (Seite 2 in der Fassung vom 19.10.2015)	3 Blatt
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	5 Blatt
2.3	Verfahrensparameter	3 Blatt
2.4	Verfahrensbeschreibung	4 Blatt
2.5	Betriebsbeschreibung	3 Blatt
2.6	Anlagen zu Kapitel 2:	13 Blatt
	2.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen – Formular 2.1 (1 Blatt)	
	2.2 Betriebseinheiten – Formular 2.2 (1 Blatt)	
	2.3 Ausrüstungsdaten – Formular 2.3 (4 Blatt)	
	2.4 Prospekt Legevoliere (4 Blatt)	
	2.5 Tierzahlberechnung Legevoliere (1 Blatt)	



	2.6 Lüftungskonzept (2 Blatt)	
3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten – Deckblatt	1 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen	4 Blatt
3.2	Stoffidentifikation/Stoffdaten	1 Blatt
3.3	Mengenbilanz bezogen auf 1 Jahr	1 Blatt
3.4	Anlagen zu Kapitel 3: 3.1 Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a (2 Blatt) 3.2 Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b (3 Blatt) 3.3 Stoffidentifikation – Formular 3.2 (2 Blatt) 3.4 Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3 (2 Blatt) 3.5 Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4 (2 Blatt) 3.6 Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe – Formular 3.5 (2 Blatt) 3.7 Sicherheitsdatenblatt Oxykol (12 Blatt) 3.8 Sicherheitsdatenblatt Flüssiggasgemisch nach DIN 51622 (10 Blatt) 3.9 Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 (18 Blatt)	53 Blatt
4	Emissionen/Immissionen – Deckblatt	1 Blatt
4.1	Luftschadstoffe (Seite 2 in der Fassung vom 19.10.2015)	3 Blatt
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	1 Blatt
4.3	Lärmemissionen	1 Blatt
4.4	Sonstige Immissionen	1 Blatt
4.5	Anlagen zu Kapitel 4:	166 Blatt
	 4.1 Emissionsquellen – Formular 4.1 (1 Blatt) 4.2 Emissionen – Formular 4.1b (3 Blatt) 4.3 Emissionsquellen, Geräusche – Formular 4.2 (1 Blatt) 4.4 Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 22.07.2015 (IfU GmbH, Frankenberg, 57 Blatt; Seite 19 in der Fassung vom 19.10.2015) 4.5 Schallimmissionsprognose vom 30.06.2015 (SLG Prüfund Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf, 25 Blatt mit 47 Blatt Anlagen) 4.6 4 Seiten Ergänzungen vom 19.10.2015 mit Anlage 4.7 – Messprotokoll zur Geräuschmessung des Abluftventilators der Fa. Ziehl Abegg Typ FF 091-6DQ (25 Blatt) 4.7 Betrachtung der Bioaerosolimmissionen am Standort Farnstädt (3 Blatt) 	
5	Abfälle Wirtschaftsdünger – Deckblatt	1 Blatt
5.1	Reststoffentsorgung und Düngerverwertung	2 Blatt
5.2	Anlagen zu Kapitel 5: 16.1 Abfallart und vorgesehener Entsorgungsweg des Abfalls – Formular 7.1 (2 Blatt, in der Fassung vom 19.10.2015) 16.2 Wirtschaftsdünger-Flächennachweis – Formular 7.2 (2 Blatt, in der Fassung vom 19.10.2015)	8 Blatt



	16.3 Vertrag über die Abgabe und Vermittlung von organischen Nährstoffträgern vom 09.07.2015 (4 Blatt)	
6	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Deckblatt	1 Blatt
6.1	Abwasserentsorgung	1 Blatt
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger	1 Blatt
6.4	 Anlagen zu Kapitel 6: 6.1 Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle – Formular 6.1b (2 Blatt) 6.2 Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe (1 Blatt) 	3 Blatt
7	Anlagensicherheit – Deckblatt	1 Blatt
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	5 Blatt
7.2	Arbeitsschutz	1 Blatt
7.3	Brandschutz (Seite 7 in der Fassung vom 19.10.2015)	1 Blatt
7.4	 Anlagen zu Kapitel 7: 7.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) – Formular 5.5 (1 Blatt) 7.2 Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) – Formular 5.2a (1 Blatt) 7.3 Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) – Berechnung gem. Anhang I Nr. 5 – Formular 5.2b (2 Blatt) 7.4 Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9 (4 Blatt, Seite 1 in der Fassung vom 19.10.2015) 	8 Blatt
8	Eingriffe in Natur und Landschaft – Deckblatt	1 Blatt
8.1	Beschreibung von Natur und Landschaft	1 Blatt
8.2	Anlage zu Kapitel 8: 8.1 Grünordnungsplan; Auszug aus der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet "Tierhaltung" in Farnstädt (KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH. Mellingen März 2015.)	7 Blatt
9	Energieeffizienz	2 Blatt
10	Bauantrag/Bauvorlagen (nachrichtlich)	2 Blatt
11	Unterlagen für weitere Genehmigungen/Entscheidungen (nachrichtlich)	2 Blatt
12	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2 Blatt
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Blatt
13.1	Anlagen zu Kapitel 13:	74 Blatt
	13.1 Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Antrag gem. § 3a Abs.1 UVPG) – Formular 13 (1 Blatt)	
	13.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	



14	Literaturverzeichnis	4 Blatt
	13.6 7 Blatt Ergänzungen zum Artenschutz (Feldhamster) vom 19.10.2015	
	13.5 Faunagutachten Feldhamster (BÖSCHA GmbH. Hermsdorf 2014; 20 Blatt)	
	13.4 Faunistische Untersuchungen Brutvögel, Reptilien (BÖSCHA GmbH. Hermsdorf 2014; 15 Blatt)	
	13.3 2 Blatt Ergänzungen zur FFH-Verträglichkeit vom 19.10.2015	
	(29 Blatt, Seiten 3, 6, 7, 12, 15 in der Fassung vom 19.10.2015)	

BAND 2 Kapitel 16 Bauvorlagen

lfd. Nr.	Inhalt der Bauvorlagen	Blattan- zahl
10	Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorlagen – Deckblatt	1 Blatt
10.1	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
10.2	Kurzbeschreibung	3 Blatt
10.3	Antrag auf Baugenehmigung vom 20.06.2015 in der Fassung vom 06.10.2015 mit PE 19.10.2015	3 Blatt
10.4	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 20.06.2015 in der Fassung vom 06.10.2015 mit PE 19.10.2015	5 Blatt
10.5	Statistischer Erhebungsbogen vom 06.10.2015 mit PE 19.10.2015	2 Blatt
10.6	Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 vom 12.04.2015	1 Blatt
10.7	Berechnung der Grundfläche nach DIN 277 vom 12.04.2015	1 Blatt
10.8	Einordnung in die Gebäudeklasse in der Fassung vom 12.10.2015 mit PE 19.10.2015	1 Blatt
10.9	Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte vom 12.04.2015	1 Blatt
10.10	Gegenüberstellung B-Plan/geplante Bebauung vom 06. U. 12 10.2015 mit PE 19.10.2015	2 Blatt
10.11	Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 21.01.2015 M 1 : 1.000	1 Blatt
10.12	Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 30.09.2015 M 1 : 2.000 als Ergänzung vom 19.10.2015	1 Blatt
10.13	Zeichnung Ausstatter	fehl t
10.14	Zeichnungen	
10.14.1	Zeichnung Nr. F 15 - F 1 Lageplan vom 04.04.2015 M 1 : 1.000	1 Blatt
10.14.2	Zeichnung Nr. F 15 – F 2 Grundriss vom 09.04.2015 M 1 : 200 in der Fassung vom 19.10.2015	1 Blatt
10.14.3	Zeichnung Nr. F 15 – F 3 Schnitte 1-1, 1-2 vom 08.04.2015 M 1 : 100 in der Fassung vom 19.10.2015	1 Blatt



10.14.4	Zeichnung Nr. F 15 – F 4 Ansichten vom 08.04.2015 M 1 : 100 in der Fassung vom 19.10.2015	1 Blatt
10.15	Baugrunderkundung und generelle Baugrundbeurteilung vom 11.02.2015 (IGB Sangerhausen)	26 Blatt
10.16	Mitteilung der Firma MITNETZ STROM mbH vom 03.03.2015, dass die Stromversorgung am Standort möglich sei	2 Blatt
10.17	Mitteilung der Firma MIDEWA GmbH vom 02.03.2015, dass die Trinkwasserversorgung unter bestimmten Bedingen möglich sei	2 Blatt
10.18	Brandschutzkonzept vom 03.08.2015 mit PE 05.08.2015 (Hansmann, Klaus-Dieter. Sangerhausen.) und 1 Blatt Ergänzung vom 22.04.2016 mit PE 09.05.2016 im Landkreis Saalekreis	29 Blatt
10.19	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Schüttgutsilos aus textilverstärktem ungesättigtem Polyesterharz (GF-UP) - Ausführung Z; Zulassungsnummer Z-40.17-449	23 Blatt
10.20	Genehmigungsbescheid VBPL Sondergebiet "Tierhaltung" mit Anlage und PE 11.03.2016	8 Blatt
10.21	Standsicherheitsnachweis Stall einschl. Gründung mit PE 11.05.2016	





ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember

2015 (GVBI. LSA S. 610)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschut-

zes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I

S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-

ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - Ar-

bStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S.

1475, 1515)

BauO LSABauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes

vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 341)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.

1722, 1731)

BauVorIVO Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen

(Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014

(GBVI. LSA S. 377)

BBergG Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.

1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBI. I S. 1475, 1518)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und

zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I

S. 1475, 1491)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBI. I S. 1475, 1487)



4. BlmSchV

Vierte Verordnung Durchführung zur des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BlmSchV

Durchführung Neunte Verordnung zur des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676)

16. BlmSchV

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBI. I S 2269)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBI, I.S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBI. LSA S. 708)

BrSchG

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 341)

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBI, LSA S. 368,1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)

DüV

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)



EEWärmeG

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebreich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBI. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722, 1732)

EEWärmeG-DVO Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetztes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBI. LSA S. 54)

EltBauVO

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19. Oktober 2009 (GVBI. LSA S.511)

EnEV

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBI. IS. 1789, 1790)

Erl. des MLU vom 10.06.2009

(GIRL)

Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)

FeuVO

Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. März 2006 (GVBI. LSA S. 177), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVBI. LSA S. 374)

GefIPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert durch Artikel 388 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1532)

GflSalmoV

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung - GflSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBI. I S 2481, 2482)

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

KampfM-GAVO

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. April 2015 (GVBI. LSA S. 167)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBI. I S. 569, 584)



LwG LSA Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBI. LSA S. 919), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 567)

MindAusrVO-FF Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilli-

gen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 (GVBI.

LSA S.376)

MIndBauRL Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau

(Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL), Stand Juli 2014

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des NatSch ZustVO

> Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBI, LSA S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 649,652)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

> vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI.

LSA S. 659, 662)

PharmStV 1 3 1 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768)

Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) **PPVO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom

26. Mai 2015 (GVBI. LSA S. 191, 197)

Richtlinie 75/442/EWG (Abfallrahmen-

Richtlinie) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle

(ABI. EWG Nr. L 194 vom 25 Juli 1975 S. 0039)

Richtlinie 91/676/EWG

Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor (Nitratrichtlinie)

Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABI.

EWG Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991 S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG

(FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Le-

bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABI. Nr. L 206 vom 22.Juli1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom

20. November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368)

Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens

für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

(ABI. EU Nr. L 327 S. 1)



Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABI. EU Nr. L 312 S.3)

Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABI. EU 2012 L 158)

StGB Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218, 2227)

StrG LSA Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBI. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522, 523)

Verwaltungsvorschrift Sechste Allgemeine zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift Bundeszum Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

> Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBI. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 475)

> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -- TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2178, 2182)

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2178, 2182)

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBI. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBI. I S. 758)

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154, 3207)

TA Lärm

TAnIVO

TierGesG

TierSchG

TierSchNutztV

TierSG



UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2490, 2491)

VAWS LSA

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBI. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBI. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

VermGeoG LSA Vermessungs-

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBI. LSA S. 510)

Verordnung (EG)

Nr. 589/2008

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABI. EU Nr. L 163 S. 6)

Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008

(CLP-Verordnung) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABI. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABI. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 348/2014 S. 31)

Verordnung (EU)

Nr. 528/2012

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABI. EU Nr. L 167 S. 1)

ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBI. I S. 203, 204), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBI. I S. 1057, 1058)



VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG

LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBI. LSA S.

340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015

(BGBI. I S. 2010)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in

der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

VwVwS Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz

über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -

VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet

des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659, 662)

WDüngV Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirt-

schaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBI. I S. 1062)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. De-

zember 2015 (GVBI. LSA S. 659)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-

setz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

ZustVO SOG Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten

der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBI. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes

vom 7. August 2014 (GVBL. LSA S. 386, 389)



Verteiler

Original

Querfurter Frischei GmbH & Co. KG Geschäftsführer Herrn Martin Hilgen Querfurter Weg 1 06279 Farnstädt

als Kopie

Querfurter Frischei GmbH & Co. KG Geschäftsführer Herrn Martin Hilgen Querfurter Weg 1 06279 Farnstädt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

- Referat 402; 402.2.3
- Referat 402; 402.2.9
- Referat 402; 402.c
- Referat 402; 402.d
- Referat 402; 402.f
- Referat 203
- Referat 407

Landkreis Saalekreis Umweltamt Domplatz 9 06217 Merseburg

Landkreis Saalekreis Bauordnungsamt Domplatz 9 06217 Merseburg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd Dessauer Straße 104 06118 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle Willi-Brundert-Str. 4 06132 Halle

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels



Verbandsgemeinde Weida-Land Die Bürgermeisterin Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See Der Bürgermeister Pfarrstr. 8 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34 06118 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Außenstelle Halle Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)